

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 6 · Nov./Dez. 2011 · 60. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Strategische Allianzen –
Resozialierung im Verbund**

Im JGG der Maßstab.

Das Standardwerk

zum Jugendstrafrecht bietet:

- praxisgerechte Konzeption mit klarer Darstellung
- umfassende Auswertung der gesamten Judikatur
- verständnisfördernde Hinweise zur Entstehung des JGG und zu aktuellen Reformvorstellungen
- differenzierte Informationen zur Ländergesetzgebung im Zuge der Föderalismusreform.

Schwerpunkte

Im materiellen Jugendstrafrecht sind besonders hervorzuheben:

- jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit
- Beurteilung des Entwicklungsstandes Heranwachsender
- Rechtsfolgensystem unter Berücksichtigung der Prognosestellungen im Allgemeinen sowie der Weisungen und der Drogenproblematik im Einzelnen.

Die Neuauflage

berücksichtigt insbesondere:

- Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung auf Grundlage der Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2011
- Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht
- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs.



Zum Autor

Von Prof. Dr. Ulrich Eisenberg, FU Berlin

Leseprobe: www.beck-shop.de/8901755

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-62774-3
Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz
15. Auflage, 2011, XLIV, 1333 Seiten. In Leinen € 94,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Un. erschrift _____ 158977

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Abholung ohne Begründung zu widerrufen u. d. Brief, Fax, Email zu widerrufen. Die rechtzeitige Abmeldung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Das Recht beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck, im Nürnberger Verlagsgesamtkonzern, Angelegter Str. 47a, 90428 Nürnberg). Im Falle eines Widerrufs sind bestmögliche Leistungen anzusetzen (größeren Kosten und Gefahr der Rückabwicklung trägt der Lieferant). Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht bei der Zustellung innerhalb von 14 Tagen von Erhalt. Der Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80081 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck - 80791 München
Fax: 089.38189-402 - www.beck.de



Liebe Leserinnen und Leser,

Es gibt Neuigkeiten zu berichten: Redaktion und Korrespondenten von **Forum Strafvollzug** trafen sich wie jedes Jahr im November in Kassel, um den aktuellen Jahrgang kritisch zu diskutieren und die Titelthemen für das nächste Jahr festzulegen.

In der Heftkritik wurde besonders die Qualität der Beiträge zu den jeweiligen Titelthemen gelobt – so z.B. zum Jugendarrest, zur Gefängnisarchitektur und zur Sicherungsverwahrung. Hier sind offensichtlich Synergien zwischen Praxisbezug, wissenschaftlichem Anspruch und Politikrelevanz gelungen, die mittlerweile ein Markenzeichen von **Forum Strafvollzug** geworden sind. Hinzu kommt die verbesserte Aktualität in den Rubriken „Magazin“ und „Aus den Ländern“ – so wird jedes Heft zu einer inhaltlich anspruchsvollen und dennoch spannenden und unterhaltenden Fachzeitschrift.

Als Titelthemen einigten sich Korrespondenten und Redaktion im fachlichen Diskurs auf folgende Themen (Arbeitstitel):

Wir hoffen, liebe Leserinnen und Leser, dass Sie sich angesprochen fühlen und bitten Sie ausdrücklich um feedback und Vorschläge zur Mitgestaltung – sowohl bei der Konkretisierung durch Einzelbeiträge, durch Praxisbeispiele und auch durch Hinweise auf geeignete Autorinnen und Autoren.

Eine weitere Neuigkeit betrifft die bereits mehrfach angekündigte DVD **Forum Strafvollzug – Jahrgänge 1950 bis 2010**. Viel Aufwand erforderte die Herstellung eines nutzerfreundlichen Registers. Nun können wir der Druckerei der JVA Heimsheim danken und freuen uns über Ihre zahlreichen Bestellungen.

Die dritte Neuigkeit betrifft (leider) eine moderate Erhöhung der Bezugspreise von **Forum Strafvollzug** (siehe Impressum S. 388). Die Gründe liegen in Preissteigerungen insbesondere im Papiereinkauf und bei den Versandkosten. Dennoch dürfte **Forum Strafvollzug** mit 6 Heften pro Jahr und der kostenlosen Beilage **Strafvollzug von A-Z** noch immer und weiterhin die

preisgünstigste deutsche Fachzeitschrift in diesem Segment sein – hier gilt unser besonderer Dank der gemeinnützigen Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. und ihren Finanziers und Spendern.

Und auch **Strafvollzug von A-Z** verbessert sein Angebot: bedingt durch die Gesetzgebungsaktivitäten in den 16 Bundesländern als Folge der Föderalismusreform werden die Karteikarten schrittweise aktualisiert – neben jeweils 4 neuen Stichworten werden zukünftig 2 weitere pro Heft aktualisiert beigefügt werden.

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Autorinnen und Autoren, liebe Korrespondentinnen und Korrespondenten, die (ehrenamtlich tätige) Redaktion dankt Ihnen für die Mitwirkung bei der Gestaltung jedes Einzelheftes und jedes Jahrgangs – mittlerweile hat sich so ein bundesweites Netzwerk entwickelt, das sich als besonders leistungsfähig und belastbar erwiesen hat. Das Titelthema dieses Heftes lautet **Strategische Allianzen – Resozialisierung im Verbund**. Es könnte auch das Motto von **Forum Strafvollzug** sein.

Ihnen allen besten Dank und alles Gute zum Neuen Jahr

bleiben Sie uns verbunden
Ihr
Bernd Maelicke



Heft 1 / 2012	Mitbestrafte Dritte
Heft 2 / 2012	Was wirkt wie? Möglichkeiten und Grenzen des Behandlungsvollzugs
Heft 3 / 2012	Internationale Standards und Regelungen für den Strafvollzug
Heft 4 / 2012	Arbeit, Qualifizierung, Beschäftigung – Realitäten und Perspektiven
Heft 5 / 2012	Gerichte, Verteidigung und Vollzug in der Praxis vor Ort
Heft 6 / 2012	Von der Überbelegung zur Unterbelegung? Konsequenzen aus der Entwicklung der Gefangenzahlen

337 Editorial*Bernd Maelicke***338 Inhalt****339 Magazin**

Prof. Dr. Dr. h.c.
Heinz Müller-
Dietz 80 Jahre alt

Fortbildung zur Opferhilfe

Historischer Höchststand
bei Abschiebungen in den
USA

Elektronische Fußfessel
reduziert Rückfälle

**340 Daten und Indikatoren zur
Bewährungshilfe in der
Schweiz**

Arizona: In „Tent City“
campieren die Häftlinge
in Zelten

Gerechte Arbeitsentlohnung
und Alterssicherung für
Gefangene

**342 Projekt „RESI“ in Köln
bewirkt weniger Rückfall
und fördert die soziale
Integration****343 Titel**

Strategische Allianzen
Resozialisierung im Verbund
Bernd Maelicke

344 Arm aber sexy

Anmerkungen zur sozialen Lage und
zum Charme der Freien Straffälligenhilfe
Klaus Roggenthin

348 Dienstleistungsverträge

Neue Wege der Kooperation
zwischen Justizvollzugsanstalten
und Freien Trägern der Straffälligenhilfe
in Berlin
Ursula Groos

**353 Kooperationen:
Berliner Justiz und Freie Träger
am Beispiel der Straffälligen-
und Bewährungshilfe
Berlin e.V.**

Erkenntnisse und Anregungen
Matthias Nalezinski

**357 Chancen und Grenzen der
Privatisierung im Justiz-
vollzug***Werner Päckert***362 Privatisierung im Straf-
vollzug***Thomas Baumeyer***363 Mehr Möglichkeiten mit
ARAMARK***Robert Klinge, Thomas Adam***364 Externe Dienstleister im
Strafvollzug**

Erkenntnisse und Anregungen
Klaus Wedekind

**366 Kommentar
Privatisierung des
Maßregelvollzugs – ein
Prozess als Chance***Helmut Kerscher***367 Aus den Ländern
Baden-Württemberg
Brandenburg
Hamburg****368 Hessen
Niedersachsen****369 Nordrhein-Westfalen****370 Brandenburg/Mecklen-
burg-Vorpommern
Rheinland-Pfalz/Saarland****371 Theorie und Praxis
Warum Krisenintervention
nicht die verletzte Illusion
der Sicherheit heilen kann***René Cuadra***375 Internationales
Basisbildungsangebot
weckt Neugierde und
Interessen**

Das Schweizer Pilotprojekt
„Bildung im Strafvollzug“ (BiSt)
wurde wissenschaftlich evaluiert
*Ueli Hostettler, Marina Richter,
Chris Young, Roger Kirchhofer*

**379 Strafvollzugsreform in
Postkonfliktsituation**

Einsatz für Frieden und Sicherheit
weltweit
Christine Althausen

**381 Rechtsprechung
Oberlandesgericht
Nürnberg
Art. 208 i.V.m.,
§ 116 Abs. 1, Art. 113
Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG
(Anwaltlicher Beistand im
Disziplinarverfahren)
mit Anmerkung Horst Krä****386 Medien****387 Steckbriefe****388 Impressum
Vorschau**

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz Jahre alt

Seinen 80. Geburtstag feierte am 2. November Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, emeritierter Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug und Kriminologie und früherer Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Saar-Universität.

In Bretten geboren, schloss der Jubilar sein Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg mit der Promotion ab und habilitierte sich dort 1966 mit der Studie „Geschichte, Philosophie und Politik im Strafrechtsdenken Karl Theodor Welckers“. Zum 1. September 1969 übernahm er als Nachfolger des bekannten Rechtsphilosophen Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Arthur Kaufmann dessen Saarbrücker Lehrstuhl, hielt der Universität des Saarlandes stets die Treue und lehnte 1974 einen ehrenvollen Ruf an die Universität Bielefeld ab.

Der Jubilar war Mitglied der Strafvollzugskommission beim Bundesministerium für Justiz und des Fachbeirats und des Kuratoriums des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht und ist weiterhin Schriftleiter und Mitherausgeber renommierter Fachzeitschriften. Im Zentrum seines Wirkens steht die Humanisierung des modernen Strafvollzugs. Sein weit gefächertes Oeuvre umfasst nicht nur zahlreiche Standardwerke aus dem Bereich der gesamten Strafrechtswissenschaft, sondern auch literarische Arbeiten, Aphorismen und Lyrik.

Der Ehrendoktor der Keio University Tokio und Träger der Beccaria-Medaille in Gold der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft ist außerdem Ehrenmitglied der Japanischen Gesellschaft für Strafrecht. Im akademischen Jahr 1980/81 leitete er als Dekan die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes.

Aus Anlass der Vollendung seines 80. Lebensjahres lud die Rechts- und

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät zu einer Festveranstaltung am 15. November 2011 auf den Saarbrücker Universitätscampus ein. Im Zentrum stand der Robert Musil gewidmete Vortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz „Der Mann ohne Eigenschaften‘ als Essay über Kultur und Recht“.

w.mueller@univw.uni-saarland.de

Fortbildung zur Opferhilfe

Der Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V. (ado) bietet im Jahr 2012 wieder die berufsbegleitende Weiterbildung zum Fachberater/zur Fachberaterin für Opferhilfe in Kooperation mit der Alice Salomon Hochschule in Berlin an.

Der Zertifikatskurs wendet sich an Fachkräfte, die in ihrem Arbeitsbereich mit Opfern von Straf- und Gewalttaten in Kontakt kommen. Angesprochen sind insbesondere Mitarbeiter aus Arbeitsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens sowie des polizeilichen und justiziellen Bereichs.

Die Weiterbildung kostet 1.472,- Euro. Eventuell wird der Kurs – wie der diesjährige – jedoch vom Bundesministerium für Justiz gefördert und würde dann nur noch 900,- Euro kosten.

Weitere Informationen:
www.opferhilfen.de/aktuell

Historischer Höchststand bei Abschiebungen in den USA

Die USA haben in den letzten zwölf Monaten 396.000 illegale Einwanderer abgeschoben. Damit hat die Anzahl an Abschiebungen einen historischen Höchststand erreicht. Nach Angaben der US-Einwanderungsbehörde sind mehr als die Hälfte der abgeschobenen Personen vor ihrer Abschiebung straffällig geworden. Insgesamt waren mehr als 216.000 der Abgeschobenen verurteilte Straftäter. 1.100 von ihnen seien wegen Mordes verurteilt worden, fast 6.000 wegen sexueller Gewalt und fast 45.000 wegen Drogenkriminalität.

polizei-newsletter Nr. 146

Elektronische Fußfessel reduziert Rückfälle

Eine Untersuchung des National Institute of Justice (NIJ) des US-amerikanischen Justizministeriums hat ergeben, dass der Einsatz von elektronischen Fußfesseln die Rückfallwahrscheinlichkeit reduzieren kann. Im Rahmen der Untersuchung wurde die Rückfallquote von 5.000 Straftätern, die an einem Programm teilnahmen in dem sie elektronisch überwacht wurden, mit der Rückfallquote von 266.000 Straftätern verglichen, die an anderen Bewährungshilfeprogrammen teilgenommen haben. Dabei zeigte sich, dass die Rückfallquote bei den zuvor überwachten um ca. ein Drittel geringer war als bei den Tätern, die nicht elektronisch überwacht wurden. Besonders deutlich zeigte sich der Effekt bei Tätern, die wegen Eigentums-, Drogen- oder Sexualstraftaten verurteilt wurden.

polizei-newsletter Nr. 146

Daten und Indikatoren zur Bewährungshilfe in der Schweiz

Das Schweizerische Bundesamt für Statistik hat eine neue Veröffentlichung vorgestellt:

- Wie oft wurde Bewährungshilfe bei verurteilten oder aus dem Vollzug entlassenen Personen angeordnet?
- Wie viele Personen wurden während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs durch Bewährungsdienste betreut?
- Welches sind die Betreuungsraten?
- Welche Veränderungen sind seit Einführung des revidierten Strafgesetzbuches zu beobachten?

Zudem stehen die neuesten Ergebnisse zur Bewährungshilfe im Portal Statistik Schweiz zum Herunterladen bereit.

<http://www.justice-stat.admin.ch>

Arizona: In „Tent City“ campieren die Häftlinge in Zelten

US-Sheriff Joe Arpaio führt im Maricopa County Jail in Arizona ein scharfes Regime. Häftlinge sind für ihn in erster Linie Kostgänger. Sie müssen unter freiem Himmel campieren, in „Tent City“. Jeder ihrer Schritte wird von Kameras überwacht. Hier schlafen die Häftlinge in Zelten 22 Gefangene pro Unterkunft.

John Arpaio, der sich selbst den „härtesten Sheriff der USA“ nennt, kaufte die Zelte für 120.000 Dollar von der Armee aus Restbeständen und gründete das Gefängnis neben einer Müllkippe. Dort waren die Grundstückspreise am günstigsten. In der Zeltstadt geht der Spaßfaktor gegen null. Kaffee, Zigaretten, Pornoheftchen und Filme – alles verboten. Es gibt nur drei Fernsehpro-

gramme, die das Leben der Gefangenen nicht gerade spannender machen dürften: Wettersender, Kochfernsehen und Parlamentskanal. Der Strom wird mit dem Ergometer produziert. Nur, wer sich abstrampelt, darf fernsehen.

Auch die Kost ist nicht gerade einladend, es gibt jeden Tag das Gleiche: Weißbrot und Kekse morgens, Eintopf mit Kartoffeln abends. Kein Wunder, der Sheriff will nicht mehr als 40 Cent pro Häftling ausgeben. Pro Tag, versteht sich.

Damit es den Häftlingen nicht langweilig wird, müssen sie gefesselt an einer Kette in Zehner-Gruppen („Chain Gangs“) arbeiten – auch außerhalb des Gefängnisses. Bei manchmal 40 Grad Celsius im Schatten räumen die Häftlinge den Müll auf den Straßen weg, entfernen Graffiti und beerdigen die Armen der Stadt. Die Gefahr, dass sie fliehen, ist nicht besonders groß. Nicht nur wegen der Ketten. Schützen bewachen sie zusätzlich.

Eine Intimsphäre gibt es für die Häftlinge nicht. Rund um die Uhr werden sie von vier Kameras überwacht. Selbst die Klogänge werden erfasst. Die bizarren Bilder gehen ohne Zustimmung der Häftlinge um die Welt. Die Begründung: So könne man Vergewaltigung und Gewalt unter den Insassen verhindern oder sadistische Wärter abschrecken.

Mit ein paar Kameras kann man aber nicht jeden Winkel eines Gefängnisses überwachen. Offensichtlich will Arpaio eher eine Freakshow veranstalten. Die „normalen“ US-Bürger dürfen Verbrecher anschauen. Wer will, kann dazu auch noch ein Video käuflich erwerben – für 15 Dollar. Titel: „A Day with Sheriff Joe“. Das geht der Bürgerrechtsorganisation „Middle Ground Prison Reform“ zu weit, sie hat eine Schadenersatzklage in der astronomischen Höhe von knapp 1,4 Milliarden Dollar eingereicht.

Mannheimer Morgen
03. November 2011

Gerechte Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene

Ziethener Kreis fordert die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und bessere Arbeitsentlohnung von Gefangenen

Die Gesetzgebung der Bundesländer im Bereich des Strafvollzugsrechts zeigt aktuell, dass drei fundamentale Grundsatzfragen unverändert nicht gelöst sind, die schon seit Anfang der 1970er Jahre zu den vordringlichen Reformfragen gehören: Zum einen die fehlende Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung, zum anderen die nach wie vor unzulängliche Arbeitsentlohnung und schließlich der Mangel an sinnvoller und wirtschaftlich ergiebiger Arbeit im Strafvollzug.

Gefangene haben insbesondere nach langer Strafverbüßung im Rentenalter i. d. R. nur Anspruch auf Versorgung auf Sozialhilfeniveau, obwohl sie u. U. jahrelang im Vollzug einer regelmäßigen Arbeit nachgegangen sind.

Die Arbeitsentlohnung liegt seit 2001 bei 9% des Durchschnittslohns der Sozialversicherten. Ein Gefangener verdient damit ca. 200 € pro Monat. Die Regulierung von Schulden, Unterhaltsleistungen gegenüber der Familie, geschweige denn Wiedergutmachung/Entschädigung von Opfern sind damit faktisch ausgeschlossen.

Das BVerfG hat in seinem Grundsatzurteil zur Arbeitsentlohnung im Jahr 1998 festgestellt, dass als Pflichtarbeit vorgesehene Arbeit als Mittel der Resozialisierung nur dann als verfassungsgemäß angesehen werden kann, wenn dem Gefangenen durch die Höhe der Arbeitsentlohnung der Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils verdeutlicht wird. Durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts muss ihm

in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist (vgl. BVerfG NStZ 1998, S. 438 ff.).

In seinem Urteil von 2001 hat das BVerfG die seinerzeitige Erhöhung von 5% auf 9% in diesem Sinn (nicht zuletzt dank der nichtmonetären Komponente der Arbeitsentlohnung von 6 Tagen zusätzlicher Beurlaubungen oder entsprechend vorverlegter Entlassung) als gerade noch verfassungsgemäß angesehen. Gleichzeitig hat es den Gesetzgeber aber dazu verpflichtet, zeitnah über eine weitere Erhöhung zu befinden.

Keines der Bundesländer, die jetzt die Zuständigkeit für die Strafvollzugsgesetzgebung und die ein StVollzG bereits verabschiedet haben, hat sich mit der Erhöhung der Arbeitsentlohnung auseinandergesetzt. Nachdem nunmehr 10 Jahre vergangen sind, ist die Untätigkeit des Gesetzgebers als Verfassungsverstoß zu werten. Dies gilt umso mehr, als etliche Gesetzgeber nicht nur die Arbeitsentlohnung unverändert niedrig beließen, sondern darüber hinaus Gefangene mit den Kosten für Stromverbrauch, teilweise bestimmte Freizeitangebote und für Gesundheitsfürsorge finanziell belasten. Derartige Zusatzbelastungen wären im Sinne des Angleichungsgrundsatzes nur hinnehmbar, wenn die Arbeitsentlohnung substantiell erhöht würde (s. u. 2.).

In ihrem aktuellen gemeinsamen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes möchten 10 Bundesländer das Problem einer gerechteren Entlohnung dadurch umgehen, dass sie die *Arbeitspflicht* abschaffen. Die nichtmonetäre Komponente der Arbeitsentlohnung wird sogar gänzlich gestrichen und damit hinter den vom BVerfG festgelegten Mindeststandard zurückgegangen. Dieser Versuch, die inhaltliche Begründung des BVerfG zur Resozialisierungsfunktion der Arbeit auszuhebeln, ist inakzeptabel und wird einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Keines der Bundesländer hat die Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung direkt oder über den Bundesrat in irgendeiner Weise thematisiert. Sinngemäß gilt auch insoweit die Argumentation des BVerfG zur Notwendigkeit der Erhöhung des Arbeitsentgelts. Denn durch die Einbeziehung in die Rentenversicherung würde dem Gefangenen gleichfalls bewusst gemacht, dass es sinnvoll ist einer Arbeit oder einer anderen die Wiedereingliederung fördernden Aktivität nachzugehen und für die Zukunft vorzusorgen. Dementsprechend hatte der Bundestag 1976 bei der Verabschiedung des StVollzG die Einbeziehung im Grundsatz beschlossen und lediglich das Inkrafttreten der entsprechenden §§ 191-193 StVollzG auf einen späteren Zeitpunkt verschoben (vgl. § 198 Abs. 3 StVollzG).

Der Ziethener Kreis ist sich darüber im Klaren, dass die ggf. anfallenden Beiträge für die Sozialversicherungsträger kurzfristig zu finanziellen Mehrbelastungen des Vollzugs führen, jedoch werden die Kosten durch verminderte Sozialhilfeleistungen für Rentner und für die Angehörigen von Gefangenen kompensiert.

Daher fordern wir:

1. Alle Gefangenen sind in die Rentenversicherungssysteme einzubeziehen. Anknüpfungspunkt für die Leistung von Beiträgen sollen alle im Vollzugsplan festgelegten verpflichtenden Aktivitäten sein, also Ausbildungs-, therapeutische und sonstige Behandlungsmaßnahmen sowie die Arbeit.
2. Die Arbeitsentlohnung und eine Vergütung der unter Ziffer 1. genannten Aktivitäten ist in der monetären Komponente schrittweise in Richtung tarifliche Entlohnung fortzuentwickeln, in einem ersten Schritt mit einer Erhöhung von 9% auf 15% (was der seinerzeitigen Forderung des Bundesjustizministeriums entspräche). Die nichtmonetäre

Komponente ist um ein Vielfaches zu erhöhen, um einen wirksamen Anreiz für die Gefangenen darzustellen. Sie sollte eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes um mindestens 30 Tage pro Arbeitsjahr ermöglichen.

3. Der Vollzug ist verpflichtet, jedem Gefangenen, der nicht an einer Ausbildungs- oder Trainingsmaßnahme teilnimmt, wirtschaftlich sinnvolle Arbeit zur Verfügung zu stellen. Die Vollzugsverwaltungen müssen prioritär arbeitsmarktgerechte Ausbildungsmaßnahmen für alle Gefangenen bereitstellen und darüber hinaus Strategien entwickeln, die zu einem erweiterten Angebot qualifizierter Arbeit führen. Dies ist umso zwingender, als der o. g. gemeinsame Entwurf von 10 Bundesländern für neue Länder-Strafvollzugsgesetze die Abschaffung der Arbeitspflicht für Gefangene vorsieht. Ohne gesetzliche Verpflichtung, ausreichend Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, wird das Ziel, Gefangene nach ihrer Entlassung in den Arbeitsprozess einzugliedern, verfehlt und das Rückfallrisiko erhöht. Dabei handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für diese Aufgabe sollte auch die Wirtschaft stärker in die Pflicht genommen werden, die sowohl innerhalb des Vollzugs qualifizierte Betriebe einrichten wie auch für entlassene Gefangene Beschäftigungsverhältnisse bereitstellen sollte.

Im Ziethener Kreis, einer parteipolitisch unabhängigen Gruppe kriminalpolitisch engagierter Wissenschaftler und Praktiker, arbeiten die nachfolgenden Personen zusammen: Prof. Dr. Andrea Baechtold, Bern; Prof. Dr. Heinz Cornel, Berlin; Prof. Dr. Frieder Dünkel, Greifswald; Christoph Flügge, Den Haag; Ulrich Freise, Berlin; Manfred Lösch, Berlin; Anke Pörksen, Hamburg; Dr. Harald Preusker, Dresden; Dr. Ineke Pruin, Greifswald/Mannheim; Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Hamburg.

Projekt „RESI“ in Köln bewirkt weniger Rückfall und fördert die soziale Integration

Seit 2009 werden in Köln junge Menschen, die als „Intensivtäter“ auffällig geworden sind, im und nach dem Strafvollzug durch speziell ausgewählte Case Manager sozialpädagogisch/sozialarbeiterisch begleitet. Neben dem Betreuungsansatz sind vor allem der unterstützende Trägerverbund sowie das koordinierte Vorgehen aller beteiligter Stellen im Rahmen eines gemeinsamen Steuerungskreises hervorzuheben.

Das Justizministerium NRW finanziert dazu die wissenschaftliche Begleitforschung, die Prof. Hans-Joachim Plewig, Leuphana Universität Lüneburg, übernommen hat.

Der 1. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung zeigt bereits jetzt, dass Projektidee und Arbeitsansatz erfolgreich umgesetzt werden konnten. Dabei müssen folgende Dimensionen hervorgehoben werden:

- Durch die Einbeziehung und Bündelung der Ressourcen der beteiligten Freien Träger und der Jugendhilfe sowie die Kooperation mit Institutionen des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe konnten Reibungsverluste an Schnittstellen minimiert und die erforderlichen Hilfen bedarfsgerecht verfügbar gemacht werden.
- Der Arbeitsansatz des Case Managements hat auf Basis einer gesicherten Betreuungskonstanz hohe Haltekraft und Wirksamkeit mit Blick auf die Ziele der Resozialisierung und sozialen Integration entfaltet.

Die Finanzierung der Projektarbeit auf Grundlage von Fachleistungsstunden hat sich als transparentes und Ressourcen schonendes Vorgehen bewährt.

- Die Case Manager/innen konnten mit einem Höchstmaß an Flexibilität auf die aktuellen Probleme der Jugendlichen eingehen.
- Die fallbezogene und institutionelle Kooperation und Abstimmung konnte harmonisiert und mit Blick auf die Betreuungsverläufe als unterstützendes Element nutzbar gemacht werden.

Die bisher erhobenen Daten zeigen bei 83,5% der betreuten Klientel einen hohen Anteil Legalbewältigung. Die Rückfallquote ist mit 16,5% entsprechend niedrig.

Das Kooperationsprojekt „Kölner Netzwerk – Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI) entstand aus der Erkenntnis heraus, dass es für Jugendliche, die inhaftiert sind und vor der Entlassung aus dem Jugendvollzug stehen, ein Übergangsmanagement für die Zeit der Entlassung und den Übergang in die Freiheit geben muss, wenn die gesellschaftliche und soziale (Re-)Integration nach der Haft gelingen soll. Diese allgemeine Erkenntnis für den Strafvollzug gilt für die kleine Gruppe als Jugendliche zu Jugendstrafe Verurteilter (so genannte Intensivtäter) in ganz besonderer Weise.

RESI ist gekennzeichnet durch einen in Deutschland bislang einmaligen Trägerverbund und den methodischen Ansatz des Case-Managements für jugendliche Intensivtäter. Beides zusammen führt zu einem neuartigen Ansatz Integrierter Hilfen (Verbindung von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, Verknüpfung von Einzelbetreuung, schulisch-beruflicher Qualifikation, Drogenhilfe, Konfliktregulierung, Freizeitgestaltung; Ausländerrecht usw.), der bundesweit auf großes fachliches Interesse stößt.

Durch Förderung des Vereins „wir helfen“ konnte im Jahr 2008 ein entsprechendes Konzept zur sozialen Reintegration von jungen Straftätern

fachlich entwickelt und implementiert werden.

An der Entwicklung von RESI waren folgende Institutionen beteiligt:

- Vorstandsmitglieder des Vereins „wir helfen“;
- die JVA Siegburg als Vertreterin des Jugendvollzugs,
- die Bewährungshilfe Köln,
- die Jugendgerichtshilfe Köln,
- vier Freie Träger der Jugend- und Suchthilfe.

Das Projekt RESI wird als Vorreiter erstmals entwickelter Integrierter Hilfen auf der Basis von einem sozialpädagogisch qualifizierten Case Management und der effizienten Verbindung verschiedener Träger einen wichtigen praktischen wie theoretisch-methodischen Beitrag zur (sozialen, kulturellen und ökonomischen) Nachhaltigkeit derartiger Interventionen leisten.



Prof. Hans-Joachim Plewig

Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit; Richter am Landgericht Hamburg;
plewig@leuphana.de



Antje Kohlschmidt

Diplom-Sozialpädagogin, Leuphana Universität Lüneburg, wiss. Mitarbeiterin, Fakultät Nachhaltigkeit
AKohlschmidt@leuphana.de

Strategische Allianzen Resozialisierung im Verbund

Bernd Maelicke

Die bundesweite Fachdiskussion und die Praxisentwicklung in den Regionen ist in den letzten Jahren weitgehend geprägt durch Versuche der Überwindung der rechtlichen und organisatorischen Grenzen zwischen den Akteuren der stationären und der ambulanten Resozialisierung. Das Verständnis, in jedem Einzelfall und einzelfallübergreifend Teil einer „Wertschöpfungskette Resozialisierung“ zu sein, setzt sich bei Fach- und Führungskräften immer mehr durch. „Integrierte (oder Integrale) Resozialisierung“ bezeichnet in Kurzform das Konzept und die Programmatik dieser aus langjähriger Praxiserfahrung und Systemanalyse entstandenen Innovationsstrategie.

Forum Strafvollzug hat seit 2007 in Titelthemen und in Einzelbeiträgen immer wieder diese Thematik vertieft und weiterentwickelt. Dieses Heft zieht unter der Überschrift **Strategische Allianzen – Resozialisierung im Verbund** eine erneute Zwischenbilanz.

Klaus Roggenthin, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, schildert diese Entwicklung aus der Sicht der Freien Straffälligenhilfe. Er betont die Spezifika und die besondere Leistungsfähigkeit dieser 3. Säule im System der Straffälligenhilfe (neben dem Vollzug und den Sozialen Diensten der Justiz), beklagt aber auch zu Recht ihre strukturelle Benachteiligung im Verhältnis zu den anderen beiden Säulen (finanziell, personell, organisatorisch, rechtlich).

Die beiden folgenden Beiträgen stellen am Beispiel des Stadtstaates Berlin den Stand und die Entwicklung

des dortigen regionalen Verbundsystems dar: **Ursula Groos** gibt als Referentin für Straffälligen- und Opferhilfe beim Paritätischen Wohlfahrtsverband einen Einblick in das System der Dienstleistungsverträge zwischen den JVAen und den freien Trägern und in das gemeinsame Interesse an Qualitätsentwicklung, auch sie betont jedoch z.B. fehlende Planungssicherheit und Kurzfristigkeit der Leistungsverträge. Dieses Bild wird vervollständigt durch **Matthias Nalezinski**, Geschäftsführer der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin (sbh). Als Sozialmanager interessieren ihn besonders die Notwendigkeiten der begleitenden Organisationsentwicklung, des Projektmanagements, des Herstellens und der Absicherung vertrauensvoller Kooperationsbeziehungen.

Für viele Leserinnen und Leser wird es überraschend sein, dass im zweiten thematischen Schwerpunkt neben der Freien (gemeinnützigen) Straffälligenhilfe das Thema der (Teil-)Privatisierung im Justizvollzug vertieft wird – am Beispiel der JVA Hünfeld und ihrer strategischen Allianz mit einem gewinnorientierten Dienstleistungsunternehmen. **Werner Paeckert** war von 2005 bis 2010 Leiter dieser Anstalt – er schildert auf diesem Hintergrund die Chancen aber auch die offenkundigen Grenzen dieses Ansatzes, der auch in anderen Ländern weiterentwickelt wird. Er ist sicher, dass auch in Zukunft vermehrt private und staatliche Institutionen Resozialisierung im Verbund anbieten werden. **Thomas Baumeyer**, **Robert Klinge** und **Klaus Wedekind** sind Vertreter derartiger profitorientierter Dienstleistungsunternehmen –

sie schildern aus ihrer Sicht die Vorteile der Kooperation.

Was macht diese Zwischenbilanz deutlich? Nicht nur in Berlin, auch z.B. in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und in anderen Ländern gibt es historisch gewachsene Allianzen insbesondere zwischen der Freien Straffälligenhilfe und dem Justizvollzug, die ihre besondere Leistungsfähigkeit und den Qualitätsgewinn in der „Wertschöpfungskette Resozialisierung“ nachgewiesen haben und deshalb auszubauen sind. Die Berichte der Reformkommissionen in Hamburg („Vernetzung statt Versäulung“) und in Brandenburg („Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz“) fordern über diese mehr projektorientierten Kooperationsformen hinausgehende Systementwicklungen, die grundlegende Veränderungen der rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen und Ressourcen erfordern. Hier gilt es für alle Akteure, langjährige Innovationsprozesse strategisch auf regionaler und Landesebene zu gestalten. (Mecklenburg-Vorpommern kann dafür als Beispiel dienen).

Und der Mitbewerber „Gewinnorientiertes Reso-Unternehmen“ muss in diesem Analyse- und Entwicklungsprozess mit seinen Vor- und Nachteilen präziser als bisher definiert und bewertet werden. Viele der Aufgaben, die derzeit auf privat-gewerbliche Unternehmen übertragen werden, könnten auch durch die Freie Straffälligenhilfe ebenso professionell erfüllt werden. Hier liegen wichtige Fragestellungen für die weitere Fachdiskussion und die Praxisentwicklung vor Ort.

Arm aber sexy

Anmerkungen zur sozialen Lage und zum Charme der Freien Straffälligenhilfe

Klaus Roggenthin

Problemaufriss

Es gelingt nur selten, straffällig gewordene Menschen nach der Strafverbüßung im Gefängnis sozial einzugliedern und ihnen stabile gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Daran haben auch verschiedene Reformbestrebungen nichts geändert. Zum einen sind Haftanstalten mit der Bearbeitung der vielfältigen Lebensprobleme der Gefangenen im Vollzug oft organisatorisch und/oder fachlich überfordert und zum anderen findet meist keine tragfähige Entlassungsvorbereitung statt. Deshalb gelingt es vielen Haftentlassenen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig, ihre existenziellen Angelegenheiten auf legale Weise zu regeln. Die Sicherung des Lebensunterhalts, die Suche nach einer Unterkunft, die Aufnahme einer Beschäftigung, die Wiederaufnahme oder der Aufbau sozialer Beziehungen, drückende Schulden und nicht selten Suchtprobleme und weitere gesundheitliche Einschränkungen im physischen und psychischen Bereich übersteigen rasch die ohnehin eher gering ausgeprägten oder durch Inhaftierung beschädigten Kompetenzen zur Lebensbewältigung straffällig gewordener Menschen.¹ Jede Woche erreichen uns² teils bewegende Briefe, in denen Gefangene kurz vor der Entlassung stehend versuchen, händeringend an die relevanten Informationen zu gelangen bzw. Ansprechpartner zu finden, die bereit sind, ihren schwierigen Übergang in ein selbstständiges und verantwortliches Leben in Freiheit zu begleiten.

(14.3.2011) „Habe über Mundpropaganda hier in der JVA von Ihrem Angebot

erfahren. Da ich bald entlassen werde und komplett von vorne anfangen muss, würde ich mich sehr darüber freuen, wenn Sie mir kostenfrei Ihren „Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“ zukommen lassen könnten. Ich habe keinerlei Erfahrung, wie und wo man sich melden muss, und wie man etwas bekommt bzw. beantragt. Und die Aufklärung hier drin lässt doch sehr zu wünschen übrig. Im Voraus vielen Dank.“

(17.10.2011) „Ich verbüße derzeit eine Freiheitsstrafe in der JVA X, Rheinland-Pfalz, und rechne mit meiner baldigen Entlassung. Derzeit plane ich, mich nach der Haftentlassung in der Region Y, Sachsen, niederzulassen. Bitte teilen Sie mir mit, ob ich bei Ihnen nach der Haftentlassung um Hilfe nachsuchen kann, ob sie bspw. in der Region eine Zweigstelle Ihres Vereins unterhalten. Ich bin erstmals in Haft und werde nach der Entlassung weiter nichts als Gegenstände aus meinem Haftraum und das angesparte Überbrückungsgeld besitzen. Ich habe noch nie in meinem Leben Sozialhilfe in Anspruch genommen, war vor der Haft noch nie arbeitslos. Von daher kenne ich mich mit dem Sozialsystem des Staates überhaupt nicht aus, weiß nicht, welche Leistungen ich wo nach der Haft beantragen kann, um mir wieder ein selbstbestimmtes Leben aufbauen zu können. Bitte schicken Sie mir Informationsmaterial, Broschüren usw., alles was nützlich sein könnte. Des Weiteren möchte ich Sie bitten, mitzuteilen, ob ich ggf. bei Ihnen psychologische Hilfe oder andere Beratungen bei Problemen in Anspruch nehmen kann.“

Solche Hilferufe lassen erahnen, dass ergebnisorientierte Entlassungsvorbereitung und seriöse Übergangs-

begleitung im deutschen Strafvollzug euphemistisch formuliert derzeit keine Selbstläufer sind. Leidtragende sind insbesondere Inhaftierte, die ohne Bewährungshelfer auf freien Fuß kommen, d. h. deren Reststrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt ist, ferner die, die nicht unter Führungsaufsicht stehen,³ sowie diejenigen Entlassenen, die nicht von den Anlaufstellen der Freien Straffälligenhilfe betreut werden.⁴ Dem Verfassungsauftrag der Resozialisierung⁵ wird die Justiz damit nicht gerecht. Gerade in den ersten Monaten nach der Freilassung werden nach übereinstimmenden Erkenntnissen der Kriminologie und einschlägigen Praxiserfahrungen der Sozialen Arbeit die Weichen für die weitere Lebensperspektive gestellt, insbesondere ist das Rückfallrisiko in diesem Zeitfenster am höchsten.⁶

Dieses spezifische Versagen des Strafvollzugs in Deutschland und die Irrationalität der Kriminalpolitik, die, wohl nicht zuletzt getrieben von der Stimmungsmache der Massenmedien Sicherheitsaspekte zu Lasten des Integrationsgedankens priorisiert, ist in Fachkreisen längst Common Sense. Auf der Handlungsebene der Politik wird dessen ungeachtet zurzeit weitestgehend die Chance verspielt, im Zuge der Verlagerung der Zuständigkeit für die stationäre und ambulante Resozialisierung auf die Länder notwendige Reformen im Sinne einer Gesamtlösung, die alle Teilsysteme und Akteure integriert, anzupacken. Dabei haben die relevanten Fachwissenschaften die Schwachstellen des Systems schon seit geraumer Zeit gut herausgearbeitet und die erforderlichen Stellschrauben respektive notwendigen Umbauten kommuniziert:

Ein grundlegendes Hindernis für das Gelingen sozialer (Wieder-)Eingliederung delinquent gewordener Menschen besteht demnach darin, dass stationäre und ambulante Maßnahmen nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind. Der geschlossene Vollzug auf der einen und die Sozialen Dienste

der Justiz, also Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie die Freien Träger der Straffälligenhilfe aber auch Drogenhilfe, Schuldnerberatung, Jugendhilfe, Arbeitsagenturen etc., auf der anderen Seite agieren nur im Rahmen ihrer begrenzten Zuständigkeiten und sind kaum untereinander vernetzt. Informations- und Kommunikationsdefizite (z. B. fortgeschriebenes, gemeinsam zugängliches Wissen über die Spezifika und Entwicklung des „Falls“) sowie mangelnde arbeitsfeldübergreifende Kooperation erschweren ganzheitliche am Hilfebedarf des Individuums ausgelegte und hinsichtlich ihrer Effekte überprüfbare Eingliederungsstrategien.⁷ Die hohe Komplexität und Heterogenität der sozialen Strafrechtspflege als Gesamtsystem erfordert eine einzelfallbezogene und einzelfallübergreifende Steuerung. Genauer gesagt eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Steuerung, die sich auf Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation erstreckt.⁸ Davon sind in Deutschland bislang bestenfalls vereinzelte Ansätze erkennbar. Zu den genannten Systemmängeln gesellt sich eine Ressourcenverteilung, die kaum Spielraum für den Resozialisierungsauftrag lässt. So fließen lediglich zehn Prozent der von der Justiz aufgewandten Personal- und Sachmittel in den ambulanten Bereich (v. a. Bewährungshilfe), davon ein bis zwei Prozent in die Freie Straffälligenhilfe, obwohl von diesem Teilsystem die Hauptlast der Übergangsgestaltung geschultert werden muss.⁹ Das Gros der Mittel (90 Prozent) geht in den stationären Bereich, in dem ca. 38.000 Bedienstete für die 75.000 bis 80.000 Gefangenen zuständig sind.¹⁰

Auf Basis der Einschätzung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit der sozialen Strafrechtspflege in Deutschland und angeregt durch gute internationale Praxis werden seit geraumer Zeit Reformideen für eine rationale Sozial- und Kriminalpolitik unter Begriffen wie „integrierte Resozialisierung“¹¹, „durchgehende Hilfe“ oder „Übergangsmangement“¹² in die Fachdebatte und

in den politischen Entscheidungsfindungsprozess eingebracht. Der 2011 vorgelegte Bericht der interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz, der im Auftrag der Landesregierung Brandenburg Empfehlungen für einen entsprechenden Gesetzesentwurf gibt, führt zentrale Erkenntnisse und Vorschläge der Fachwelt zusammen. Auf dieser Grundlage entwerfen die Fachleute dann ein Organisationsmodell für das Gesamtsystem der sozialen Straffälligenhilfe, das die immer wieder geforderte Aufwertung des ambulanten Bereichs auf Landesebene exemplarisch vornimmt.¹³ Für die Straffälligenhilfe in freier Trägerschaft bieten Initiativen, wie die der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz Freie Straffälligenhilfe, Gelegenheit, darzustellen, welchen gesellschaftlichen Beitrag sie unter geänderten Rahmenbedingungen zu welchen Konditionen in das Gesamtsystem der sozialen Strafrechtspflege einzubringen in der Lage wäre.

Potenziale und Grenzen der Freien Straffälligenhilfe

Die Wurzeln der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland sind alt und kräftig. Lange bevor die Justiz sich intensiver mit der Frage zu beschäftigen begann, ob es neben der Verbüßung der verhängten Strafe auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung Delinquenten geben müsse, hatten Pioniere der Wohlfahrtsverbände und der „Sozialarbeit“ den Bedarf längst erkannt und sich der Fürsorge der Strafgefangenen und Haftentlassenen gewidmet. Erste Ansätze lassen sich bereits Mitte des 19. Jahrhunderts ausmachen.¹⁴

Trotzdem hat es die Freie Straffälligenhilfe – im Schlagschatten der dominanten staatlichen Institutionen agieren müßend – lediglich vermocht, sich als relativ kleines aber durchaus widerstandsfähiges und flexibles Bäumchen zu behaupten. Mehr Wachstum ließen die geringe Finanzausstattung und häufig mühsam einzuwerbenden Mittel

offensichtlich nicht zu. Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas, Autoren der bislang einzigen repräsentativ angelegten Studie über Träger und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland analysieren in ihrem Forschungsbericht unter anderem die Quellen, aus denen sich dieser zivilgesellschaftliche Pfeiler der sozialen Strafrechtspflege finanziert. Bei ihrer Recherche stießen sie meist auf sehr heterogene und häufig prekäre Formen der Mischfinanzierung, die sich aus Eigenmitteln, Bußgeldern, Spenden, Projektmitteln und öffentlichen Zuschüssen zusammensetzen.¹⁵

Als Reaktionsweise auf den jährlich zu bewältigenden fiskalischen Balanceakt lässt sich aus der Befragung zum einen eine Erweiterung des „klassischen“ Tätigkeitsspektrums der Freien Straffälligenhilfe (Entlassenenfürsorge) hin zu einer stärkeren Übernahme justiznaher Aufgaben erkennen (s. u.).¹⁶ Zum anderen führen finanzielle Knappheit und steigender Kostendruck zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsvertragsbedingungen in der Freien Straffälligenhilfe. „Etwa drei Viertel der Befragten konstatieren, dass es zu einer Leistungsverdichtung bei den Mitarbeitenden gekommen sei. Fast die Hälfte der befragten Einrichtungen mit hauptamtlichen Beschäftigten bestätigt das Statement: ‚Neu eingestellte Mitarbeiter/innen werden unter TvÖD bezahlt‘. Von einer Verdrängung unbefristeter Arbeitsverträge durch befristete Arbeitsverträge berichten 42 Prozent.“

Heute gibt es nach den Erkenntnissen der Tübinger Forscher rund 550 in der Regel kleine Einrichtungen mit einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von drei Vollzeitbeschäftigten und zwei Teilzeitkräften. Die große Mehrheit nämlich vier Fünftel haben die Rechtsform des gemeinnützigen eingetragenen Vereins gewählt. Ein gutes Drittel davon ist im Paritätischen Wohlfahrtsverband organisiert, ein knappes Viertel in der Diakonie, weniger als ein Fünftel gehören dem Caritasverband an

und eine kleine Minderheit der Arbeiterwohlfahrt.¹⁷ Heterogen ist auch die Organisationsstruktur, so lassen sich zusammengefasst drei Formen unterscheiden. Zum einen gibt es den Typus der Einrichtung, die sich ausschließlich mit der Straffälligenhilfe befasst, also z. B. Beratung für Haftentlassene/Angehörige und/oder betreutes Wohnen anbietet. Zum anderen Einrichtungen, für die die Straffälligenhilfe lediglich ein Teil des Dienstleistungsspektrums darstellt und schließlich Einrichtungen, die neben anderen Zielgruppen auch straffällig gewordene Menschen ansprechen.¹⁸

Das Beratungs- und Hilfeangebot erstreckt sich auf Leistungen außerhalb des Gefängnisses (93 Prozent aller Einrichtungen) und Leistungen innerhalb der Mauern, das 68 Prozent der Einrichtungen anbieten bzw. zusätzlich anbieten. Intramural wird die Hälfte der Einrichtungen im Handlungsfeld Entlassungsvorbereitung tätig, ebenfalls 50 Prozent bieten auch allgemeine Beratung von Inhaftierten an. Ein knappes Drittel führt die Begleitung von Urlauben und Ausgängen durch. Extramural dominiert die allgemeine Beratung von Straffälligen/Entlassenen (von zwei Dritteln der Einrichtungen angeboten), gefolgt von der Organisation Gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, was die Hälfte der Einrichtungen bereit hält. Wichtige Leistungsbereiche sind ferner Wohnungsvermittlung (41 Prozent), Schuldenberatung, betreutes Wohnen und soziale Trainingskurse, die jeweils von einem Drittel der Einrichtungen vorgehalten werden.¹⁹ Weitere Tätigkeitsfelder bestehen in Maßnahmen zur Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft, in gendersensibler Beratung (Zielgruppe straffällige Frauen), Angehörigenberatung, Suchtberatung, Täter-Opfer-Ausgleich, Gewinnung und Schulung von freiwillig Engagierten, Arbeit mit Sexualstraftätern, Arbeit mit Gewaltstraftätern etc.

Perspektiven der Zusammenarbeit

Die Freie Straffälligenhilfe ist ein wirtschaftlich und sozialpolitisch vernachlässigter aber fachlich hochkompetenter und bestens vernetzter Akteur der Sozialen Arbeit, der sich zum Ziel gesetzt hat, straffällig gewordene Menschen und ihre Familien ganzheitlich dabei zu unterstützen, ihren Weg zu einem gelingenden Leben zu finden und zu verfolgen. Aus gesellschafts- und integrationspolitischer Perspektive spricht alles dafür, sich diese Expertise und zivilgesellschaftliche Verankerung der Freien Straffälligenhilfe in weit größerem Maße zu Nutze zu machen als bisher. Die freien Träger der Straffälligenhilfe könnten sich als fachlicher Motor und Transferstelle im Dienste einer erfolgreichen regionalen Eingliederungsstrategie für straffällige Menschen einbringen. Voraussetzung dafür wäre, dass sie mit den nötigen Ressourcen ausgestattet und partnerschaftlich in ein Gesamtkonzept der Resozialisierung eingebunden würden, das die Lebenslagen und den Sozialraum der Betroffenen berücksichtigt.

Für eine Stärkung der Freien Straffälligenhilfe spricht u. a., dass

- sie leistungsfähige Hilfenetze und Hilfeangebote außerhalb des Vollzugs im Sozialraum aktivieren kann und sich ggf. als eine Art Transferstelle in der Kommunikation mit Jugendamt, Arbeitsagenturen, kommunalen sozialen Diensten, Vereinen etc. betätigt;
- sie über das pädagogische und therapeutische „Know-how“ bereits verfügt, das der Vollzug erst aufbauen müsste, z. B. in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und anderen Angehörigen Straffälliger;
- dass sie „Zivilgesellschaft“ in den Vollzug bringt, vor allem über ehrenamtliche Mitarbeiter²⁰ und als Korrektiv wirkt, z. B. durch die Mitarbeit in Anstaltsbeiräten;
- ergo: dass sie als „Reintegrationsex-

pertin“ einen wesentlichen gesellschaftlichen Beitrag zur Leistungsfähigkeit der sozialen Strafrechtspflege und insgesamt zu einer sozialen Teilhabepolitik leisten könnte.

Eine wirksame soziale Strafrechtspflege benötigt kompetente Steuerung und eine Bündelung der stationären und ambulanten Teilleistungen für straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen auf kommunaler bzw. regionaler Ebene. Einrichtungen für den Übergang vom stationären in den ambulanten Bereich sowie Soziale Integrationszentren wie sie aktuell für das Land Brandenburg erörtert werden zeigen auf, wie es – auch bundesweit – gehen könnte.²¹

Beiden vorgeschlagenen regionalen Übergangseinrichtungen handelt es sich „um kleine, regionale, wohnortnahe offene Übergangseinrichtungen in Freier Trägerschaft, die eine optimale Verknüpfung von stationärer und ambulanter Hilfe ermöglichen und durch die heimatnahe Unterbringung Integration erleichtern. Sie sollen ... Übergänge erleichtern und Resozialisierung in den Mittelpunkt stellen ... Inhaltlich geht es ... zum einen entsprechend dem Bedarf um Behandlung, zum anderen aber um Entlassungsvorbereitungen, Vermittlung von Arbeit und Wohnen, Intensivierung der Kontaktaufnahme zu den Angehörigen usw. Diese Übergangseinrichtungen sind grundsätzlich nicht technisch und baulich geschlossen ... jedoch muss für die Zeit der Strafvollstreckung eine Anwesenheitskontrolle möglich sein.“²²

In den Sozialen Integrationszentren wiederum „sollen die Sozialen Dienste der Justiz und Freie Träger der Straffälligenhilfe ihren Sitz haben, Haftentlassenenhilfe als Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß SGB XII (einschließlich Wohnraumvermittlung), Suchtberatung und Entschuldungshilfe angeboten werden ... Die Sozialen Integrationszentren sollen die flächendeckende Versorgung straffälliger Men-

schen und gegebenenfalls ihrer Angehörigen sicherstellen, ein Dach für die spezifisch an der Resozialisierung mitwirkenden Institutionen bilden, weitere Hilfeanbieter vernetzen und regionale Entscheider und Entscheiderinnen einbeziehen.²³ Damit sei, so die Arbeitsgruppe, nicht intendiert, „die Bedeutung bestehender Anlauf- und Beratungsstellen Freier Träger der Straffälligenhilfe (zu schmälern), ... sondern ein landesweites flächendeckendes System mit verlässlichen Angeboten für den Übergang auf den Weg zu bringen, an dem sich Freie Träger intensiv beteiligen können.“²⁴

Wenn diese Empfehlungen wie zu hoffen ist Niederschlag in der Neugestaltung der sozialen Strafrechtspflege finden und wie vorgesehen zunächst in Form von Modellprojekten in Brandenburg umgesetzt werden, sollte sich die Freie Straffälligenhilfe dem Experiment nicht entziehen. Die Chance für Freie Träger, im Verbund neue Impulse für eine wirksame Verbesserung der Lebensverhältnisse und Teilhabechancen straffälliger Menschen, ihrer Kinder und Lebenspartner zu setzen, wiegen stärker, als das Risiko durch die engere Verzahnung mit dem Strafvollzug die fachliche Identität und strukturelle Unabhängigkeit (sofern es diese je gab) teilweise aufgeben zu müssen. Bis zu einem gewissen Grad dürfte durch eindeutige vertragliche Regelungen, die der Kooperation zu Grunde gelegt werden, die Gefahr vereinnahmt zu werden, begrenzt werden. In allen Verhandlungen sollte die Freie Straffälligenhilfe jedoch deutlich machen, dass sie nur dann wirksam agieren kann, wenn sie weiterhin als komplementäres Angebot mit eigenem Profil und Ansatz, der sich vor allem durch Ganzheitlichkeit, Freiwilligkeit, Kontinuität und Vertrauensschutz²⁵ im Kontakt mit den hilfeschuchenden Menschen auszeichnet, erkennbar bleibt.

1

So wird fast jede zweite Person, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden war, nach Verbüßung der Haft erneut straffällig (48,1 Prozent). Bei jungen Menschen fällt der Befund noch verheerender aus. Bei einer verhängten Jugendstrafe ohne Bewährung liegt die Rückfallquote sogar bei 68,6 Prozent. Siehe: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 – 2005, Mönchengladbach, Seite 152

2

Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S) in Bonn

3

s. Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz (2011): Bericht der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz im Auftrag des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg, Potsdam, Seite 14 (<http://www.mdj.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Empfehlungen%20f%C3%BCr%20ein%20Brandenburgisches%20Resozialisierungsgesetz.pdf>, abgerufen am 24.11.2011)

4

Meist weil der/die Entlassene während seiner Haftzeit keine Kenntnis von diesem Beratungsangebot erhält, was überwiegend auf die teils mangelnde Einbindung der Freien Träger durch die JVA's zurückzuführen sein dürfte.

5

s. zusammenfassend: Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz (2011), Seite 4

6

s. z. B. Kawamura-Reindl, Gabriele (2009): Freie und kommunale Hilfen für Straffällige, in: Cornel, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Resozialisierung, Baden-Baden, Seite 200-219 oder Maelicke, Bernd (ohne Jahr): Integrierte Resozialisierung – Krise und Zukunft der Straffälligenhilfe, Seite 2 (http://www.gefahrdetenhilfe-bayern.de/uploads/media/090708_integrierte_resozialisierung_maelicke.pdf, abgerufen am 10.11.2011)

7

s. Maelicke, Bernd (ohne Jahr), ebd.

8

s. Maelicke, Bernd (2009): Perspektiven einer „integrierten Resozialisierung“, in: Cornel, Heinz u. a. (Hrsg.): Handbuch Resozialisierung, Baden-Baden, Seite 598–604

9

Schätzungen zufolge versorgen ca. 2.500 bis 3.000 Bewährungs- und Gerichtshelfer 180.000 Probanden. Ca. 2.000 Fachkräfte (Voll- und Teilzeit beschäftigt) der Freien Träger der Straffälligenhilfe sind für ca. 200.000 Straffällige und deren Angehörige zuständig, s. Maelicke, Bernd (ohne Jahr), Seite 3ff und Maelicke, Bernd (2009), Seite 598–604

10

s. Maelicke, Bernd (2009), ebd.

11

s. ebd.

12

s. z. B.: Übergangsmanagement zur Integration Inhaftierter in Nordrhein-Westfalen (2009) (<http://www.mabis-net.de/downloads/Grundsatzpapier.pdf>, abgerufen 23.10.2011) oder Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit mit

dem Justizvollzug (2010): erarbeitet von der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe, Fachverband im Diakonischen Werk der EKD & Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (<http://www.diakonie-rwl.de/cms/media/pdf/aktuelles/archiv/2011/20110224Orientierungs-rahmenEKS.pdf>, abgerufen 20.10.2011)

13

s. Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz (2011)

14

Zur Geschichte der Freien Straffälligenhilfe s. z. B. Kawamura-Reindl, Gabriele (2009)

15

s. Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (2009): Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck (Projektbericht), Tübingen, Seite 7f (http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/straffaelligenhilfe/projektbericht_straffaelligenhilfe.pdf, abgerufen am 15.10.2011)

16

s. ebd. Seite 9

17

Ebd. Seite 10

18

s. ebd. Seite 7

19

s. Kawamura-Reindl, Gabriele (2009)

20

s. Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (2009), ebd.

21

Die Zahl der freiwillig Engagierten in der Freien Straffälligenhilfe dürfte zwischen 4.000 bis 5.000 Personen liegen.

22

s. Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz (2011), Seite 24ff

23

Ebd. Seite 30

24

Ebd. Seite 33

25

Ebd. Fußnote 33

26

s. z. B. Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug (2010)



Dr. Klaus Roggenthin

Geschäftsführer Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.
roggenthin@bag-s.de

Dienstleistungsverträge

Neue Wege der Kooperation zwischen Justizvollzugsanstalten und Freien Trägern der Straffälligenhilfe in Berlin

Ursula Groos

Es ist gesetzliche Aufgabe des Strafvollzuges, den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“¹. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern².

Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden³.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung auf die Entlassung mit dem ersten Tag der Inhaftierung beginne⁴.

Es besteht ein breit gefächertes Behandlungsbedarf, den die Justizvollzugsanstalten nicht allein mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzudecken in der Lage sind⁵. Bei der Umsetzung, der im Rahmen der Vollzugsplanung festgestellten, notwendigen Behandlungsmaßnahmen kam es zu Verzögerungen.

Es werden deshalb zusätzliche Maßnahmen, in der Regel Gruppenangebote, durch Freie Träger durchgeführt. Diese Zusammenarbeit ist ebenfalls vom Gesetzgeber vorgesehen⁶ und hat in Berlin eine lange und erfolgreiche Tradition. So hat die Berliner Justizsenatorin, Frau von der Aue, kürzlich be-

tont, dass die Zusammenarbeit mit den Freien Trägern der Straffälligen- und Bewährungshilfe im Beratungsbereich auf höchstem Niveau erfolge und kein Bedarf bestehe, dieses gut funktionierende System aufzugeben⁷.

Die Einbeziehung der Freien Träger hat unter anderem den Vorteil, dass den Gefangenen Personen, die „außerhalb des Systems“ stehen, als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und somit der Vollzug auch dadurch ein Stück weit den allgemeinen Lebensverhältnissen draußen angepasst wird⁸. Darüber hinaus können die Freien Träger aufgrund von Beratungs-, Gruppen-, Qualifizierungs- und Wohnungsangeboten eine Behandlungskontinuität über den Entlassungszeitpunkt hinaus bieten. Diese fortdauernde Anbindung an Einrichtungen der Freien Träger ist insbesondere auch in den ersten 6 Monaten nach der Entlassung wertvoll, da hier bekanntermaßen die Rückfallgefahr aufgrund von Überforderungssituationen besonders hoch ist.

Traditionelle Kooperationsformen

Die Kooperation der Freien Träger mit den Justizvollzugsanstalten basiert bislang vor allem auf Zuwendungen. Die Kooperation wurde immer weiter ausgebaut und seit Anfang 2010 werden insgesamt 17 Projekte der Straffälligenhilfe – überwiegend paritätische – mit Zuwendungen der Senatsverwaltung für Justiz („Justizvertrag“) i.H.v. ca. € 2.260.000,-- finanziert. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin e.V. verwaltet die Summe treuhänderisch. Darüber hinaus erhalten Träger der Freien

Straffälligenhilfe Zuwendungen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin im Rahmen des „LIGA-Vertrag Soziales“ i.H.v. ca. € 680.000,--. Zusätzlich sind vor allem entgeltfinanzierte Projekte im Betreuten Wohnen unverzichtbarer Bestandteil der Betreuung nach Haftentlassung. Für straffällige Menschen sind außerdem verschiedene finanzierte Projekte der Jugendhilfe und des Gesundheitsbereiches tätig.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer neuen Rahmenkonzeption für den geschlossenen Männervollzug der Senatsverwaltung für Justiz Berlin wurde ein Defizit an Behandlungsmaßnahmen festgestellt⁹. So ergab eine statistische Erhebung der Einweisungsabteilung 2009 einen Behandlungsbedarf von 1,5 Maßnahmen pro Gefangenen. Bedarfe gab es demnach hauptsächlich im Bereich Straftataufarbeitung (bei jedem 5. Gefangenen), Übergangsmangement (bei jedem 6.), Perspektiventwicklung (bei jedem 8.), Erweiterung sozialer und/oder persönlicher Kompetenzen (bei jedem 10.), Sucht- oder Alkoholbehandlung sowie berufliche Integration (bei jedem 13.) etc. Lediglich bei 4% der erfassten Gefangenen wurde kein Behandlungsbedarf und bei 3% eine fehlende Motivation festgestellt.

Diese Bedarfslage deckt sich mit den Erkenntnissen aus den Sachberichten der Beratungsprojekte im „LIGA-Vertrag Soziales“. Dort sind als häufigste Problembereiche „Umgang mit Behörden“, „Wohnsituation“, „Schulden“ und „psychosoziale Stabilität“ genannt. Die gleichen Problemfelder sind von den Beratungsprojekten im Strafvollzug in den Leistungsberichten zum „Justizvertrag“ 2009 und 2010 aufgezeigt. Sie unterstreichen die Notwendigkeit von Maßnahmen wie „Entlassungsvorbereitung“, „Perspektiventwicklung“ und „Verbesserung der sozialen Kompetenz“¹⁰.

Diesem Bedarf stand kein ausreichendes Angebot gegenüber.

Neuland in der Kooperation

Eine folgerichtige Konsequenz war, die bisher in den Anstalten vorhandenen Behandlungsangebote auszubauen und sich dafür Hilfe von externen Dritten zu holen, mit denen sich die Zusammenarbeit bereits bewährt hat. Das waren vor allem Freie Träger der Straffälligenhilfe. Um diesen Prozess zügig zu gestalten, wurde die Steuerung der Angebote dezentralisiert und auf die Anstalten verlagert. Die Anstalten bekamen für die Jahre 2010/11 zusätzliche Sachmittel i.H.v. € 320.000, um bedarfsgerecht, gezielt und systematisch Angebote Freier Träger in Anspruch nehmen zu können. Die erforderlichen Leistungen sollten nicht über die bisher vorherrschende Finanzierungsform der Zuwendungen „eingekauft“ werden, sondern über neu zu gestaltende Dienstleistungsverträge.

Vergabeverfahren

Jede Anstalt, auch die des Offenen Vollzuges, hat ihre Bedarfe an Behandlungsmaßnahmen ermittelt und dann mehrere Freie Träger um Abgabe eines Angebots gebeten. Dies sorgte für nicht unerhebliche Unsicherheiten auf beiden Seiten, da das Vergabeverfahren in diesem Bereich für alle neu war. Die Freien Träger mussten zudem in kürzester Zeit zahlreiche Angebote für die unterschiedlichsten Maßnahmen mit Leistungsbeschreibungen und Kostenkalkulationen erstellen und abgeben. Auf den „Bedarfslisten“ der Vollzugsanstalten standen unter anderem Anti-Gewalt-Training, Entlassungsvorbereitung, Training sozialer Kompetenzen, Gruppenangebot für alkoholabhängige /-auffällige sowie für drogenabhängige Strafgefangene, Motivationsgruppen, Gruppen für Verkehrsstraftäter. Dieser hohe Bedarf an Gruppenangeboten war ebenfalls eine neue Entwicklung, hatte man doch bisher zwar auch Gruppen durchgeführt, überwiegend jedoch Einzelberatung angeboten.

Vertragsgestaltung

Die sodann übersandten Entwürfe der Rahmenverträge sorgten zunächst für Irritationen, da u.a. die zu erbringenden Leistungen nicht hinreichend bestimmt formuliert waren und sich die Ebenbürtigkeit, die man unter Vertragspartnern gemeinhin voraussetzt, nicht durchgängig in den Formulierungen wiederfand. So kam es vereinzelt zu Nachverhandlungen. Das Interesse beider Seiten an den Vertragsabschlüssen und einem zeitnahen Beginn der Maßnahmen führte jedoch letztlich zu einvernehmlichen Lösungen. So vielfältig sich die Trägerlandschaft in diesem Bereich darstellt, so unterschiedlich dürften letztlich die Verträge ausgefallen sein. Seitens der Träger wurde dieser Schritt zur Leistungsfinanzierung sehr begrüßt.

Aus Sicht der Freien Träger wäre aufgrund der gemachten Erfahrung wünschenswert, dass auch zukünftig die JVAen ihre Bedarfe artikulieren und ausschreiben, aber Qualitätsstandards an die zu erbringenden Leistungen sowie die Vertragsinhalte einheitlich formuliert und übergreifend gesteuert werden. So könnten beispielsweise die Standards, die ein Anti-Gewalt-Training erfüllen muss, einheitlich und vergleichbar werden, auch wenn unterschiedliche Träger die Leistung anbieten. Damit können Voraussetzungen geschaffen werden, um Effekte und Wirkungen einzelner Maßnahmen zu ermitteln.

Hier ist nicht bekannt, ob die JVAen dies ebenso sehen, um z.B. die Erfahrungen, die andere JVAen gemacht haben, nach verschiedenen Kriterien vergleichen und zusammenführen zu können, um bestmögliche Ergebnisse bei vergleichbaren Kosten zu erzielen.

Seit dem Sommer 2010 wurden 17 Dienstleistungsverträge namentlich mit der Berliner Stadtmission, dem Berliner Zentrum für Gewaltprävention e.V., dem Drogentherapiezentrum e.V., dem Freie

Hilfe Berlin e.V., dem Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. (sbh) und der Universal-Stiftung Helmut Ziegner mit einem Gesamtvolumen von € 280.000,-- abgeschlossenen¹¹. Die Einzelbeträge liegen zwischen € 6.500,-- und € 59.000,-- pro Gruppenangebot. Die Gruppen finden in der Regel einmal wöchentlich statt, die Entlassungsvorbereitungen häufiger.

Die Praxis

Damit wurde Neuland in der Kooperation zwischen Justizvollzug und Freien Trägern vor allem der Straffälligenhilfe betreten. Mit Vertragsabschluss war das theoretische Fundament für die Arbeit gelegt. Die Praxis musste erst zeigen, ob der Weg beschreibbar ist und wie er erfolgreich gestaltet werden kann. Seitens der Bediensteten der Vollzugsanstalten wurden Befürchtungen laut, zum „Aktenverwalter“ degradiert und letztlich wegrationalisiert bzw. durch die MitarbeiterInnen der Freien Träger ersetzt zu werden. Letztere wiederum mussten sich ein neues Rollenverständnis erarbeiten und wussten nicht, wie groß die Akzeptanz der eigenen Arbeit sein, also inwieweit man sie in den Vollzugsalltag und dort zu treffende Entscheidungen einbinden oder davon fernhalten würde.

Dabei handelte es sich nicht um repräsentative Äußerungen für die beiden Berufsgruppen, sondern individuelle Meinungsbilder. Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter, sei es aus dem Vollzug oder von den Freien Trägern wird da eine eigene Haltung gehabt, überdacht und mittlerweile eventuell revidiert haben. So oder so sind sie ernst zu nehmen. Sie sind vorhanden und es gilt, einen Umgang mit ihnen zu finden. Dem Paritätischen und seinen Trägern ist sehr an einer guten Zusammenarbeit auf allen Ebenen, angefangen mit der Anstaltsleitung und der Sozialpädagogischen Abteilung, insbesondere aber „der Basis“ also den MitarbeiterInnen der Freien Trägern mit den GruppenleiterInnen und Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes

gelegen. Sie ist das Fundament, dort findet der tägliche Kontakt statt, soll die Zusammenarbeit möglichst gut gelingen, Reibungsverluste vorgebeugt werden. Ist das der Fall, profitieren alle unmittelbar und mittelbar Beteiligten davon. Gelingt sie nicht, kann das zu Lasten der Qualität der Arbeit gehen, dem Wohlbefinden und der Motivation der MitarbeiterInnen und natürlich des Gefangenen, der von dem Angebot nicht in dem Maße profitieren kann, wie es eigentlich möglich wäre und angestrebt war.

Begegnung auf Augenhöhe – miteinander, nicht übereinander reden

Dem sollte und soll nach Möglichkeit unter dem Motto „miteinander nicht übereinander reden – gemeinsam Schlussfolgerungen ziehen – dementsprechend handeln“ vorgebeugt werden.

Der Paritätische hat nach dem ersten Jahr der laufenden Dienstleistungsverträge im Rahmen eines von Herrn Dr. Horn-Wagner moderierten Qualitätszirkels Erfahrungen und Meinungsbilder der MitarbeiterInnen der Freien Träger - nicht nur der paritätischen - eingefangen. Sie sind individuell, aber es gibt auch Überschneidungen.

Sie sollen in einen Erfahrungsaustausch mit der Senatsverwaltung für Justiz und den Justizvollzugsanstalten einfließen, welcher Anfang Dezember stattfinden soll.

So soll es dort nach Möglichkeiten ein Feedback darüber geben, was gut und aner kennenswert war. Weitere zu klärende Anliegen wären unter anderem: Wie kann der Mehrwert der Kooperation von allen Beteiligten wahrgenommen und allen vermittelt werden? Es gilt Qualitätsstandards zu verabreden, gemeinsam an der Qualitätsentwicklung zu arbeiten. Es gilt die Rolle der Arbeit der Freien Träger im Rahmen der Vollzugsplanung zu klären.

Steht die Eigenmotivation eines Gefangenen bei dessen Anmeldung zu einem Gruppenangebot oder das „Abhaken“ eines Vollzugsplans im Vordergrund? Wie einen Erfahrungsaustausch systematisch gestalten, in welchem Setting? Wie gegenseitiges Vertrauen in das Gegenüber und die Qualität dessen Arbeit herstellen?

Ausgangssituation vor Ort

Vor Ort in den Gruppen fanden die MitarbeiterInnen der Freien Träger seitens der zu betreuenden Klienten verschiedenartige, teilweise kombinierte Probleme vor:

- Motivationsprobleme, an Maßnahmen teilzunehmen
- Forderungshaltung, Hilfe zu bekommen
- Psychosoziale Probleme, z. B. in Bezug auf Umgang mit Kritik, Aggressivität, soziale Kompetenz, Tagesstrukturierung
- Probleme im Umgang mit Ämtern und Behörden
- Gesundheitsdefizite
- Defizite in Bildung und Ausbildung
- Probleme in finanziellen Fragen, Lebensunterhalt, z. B. Schulden

Verhaltensänderungen durch Gruppenarbeit/Entlassungsvorbereitung

Erste Ergebnisse und Erfahrungen der GruppenleiterInnen der Freien Träger aus realisierter sozialpädagogischer Gruppenarbeit mit Strafgefangenen, abhängig von der Art und Dauer der Gruppen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- „Denkanstöße“ für die Wahrnehmung und Veränderung des Verhaltens
- „Knackpunkte“ im eigenen Verhalten erleben, Veränderungen selbst wahrnehmen
- Erkenntnisse zu Fragen der Entlassung, zu Verfahrensabläufen, Zuständigkeiten usw.
- Veränderungen in zwischenmenschlichen Kontakten, z. B. Umgangston,

Akzeptanz

- Zufriedener mit eigenem Verhalten, sicherer geworden, Verhaltensänderungen durch Training
- Erfolgreiche Entlassungsvorbereitungen, Vermeidung von Unsicherheiten, Erkennen der konkreten und realistischen Schritte nach der Entlassung

Zusammenarbeit mit den Anstalten

Da die Straffälligen, die an einer Gruppenmaßnahme oder am Entlassungsvorbereitungsprogramm teilnehmen, von den Anstalten bestimmt werden, ist fall- und ablaufbezogen eine intensive Zusammenarbeit erforderlich. Absprachen, gegenseitiges Informieren, Rückmeldungen und das Zusammenführen erreichter Ergebnisse sind einige wichtige Aspekte dieser Kooperationen zwischen den MitarbeiterInnen der Anstalten und der Freien Träger. In diesem Kontext wurden ebenfalls erste Eindrücke zusammengetragen:

- Gute Zusammenarbeit bei den verschiedenen Maßnahmen, gemeinsame Lösung auftretender Fragen
- Positive Bewertung, dass konkrete Angebote zeitnah umgesetzt werden
- Durch Externe in den Anstalten konkrete Anbindung für die Zeit nach der Entlassung möglich
- Einzelne Maßnahmen konzentriert in einer Hand (externer Dritte) realisiert, z. B. Entlassungsvorbereitung
- Gemeinsame Auswertungsgespräche: hoher Erkenntniswert für die Einschätzung der Inhaftierten, erforderliche Schritte und für die Weiterentwicklung der Maßnahmen
- Zunehmende Akzeptanz der Gruppenarbeit in den Anstalten, Auswirkungen auf Lockerungen usw.

Leistungserbringung durch Freie Träger in den Anstalten

Mit dem Abschluss der Dienstleistungsverträge wurde eine neue Form der

Leistungserbringung durch Freie Träger begonnen, die anfangs nicht nur gewöhnungsbedürftig war, sondern ein verändertes Miteinander beider Seiten erforderte, um bestmögliche Ergebnisse in der Behandlung der Strafgefangenen zu erreichen. Erste Ergebnisse in Bezug auf alle Beteiligten sind:

- Positive Auswirkungen auf die Inhaftierten, z. B. in Bezug auf Anbindung an Externe, konkrete Ansprechpartner, Schaffen einer Vertrauensbasis
- Positive Auswirkungen auf die Anstalten, z. B. in Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen entsprechend der Vollzugsplanung und auf die Entlassungsvorbereitung
- Für die Entwicklung von Abläufen und die sinnvolle Kombination von Maßnahmen sowie für die „Reifung“ der Konzepte, beispielsweise für Gruppenarbeit, die von Freien Trägern geleistet wird, ist eine längerfristige Gestaltung solcher Dienstleistungsverträge effektiv
- Entstehung einer höheren Transparenz, die allen Beteiligten nützt

Befristung – und was kommt danach

Sämtliche Dienstleistungsverträge wurden zunächst bis zum 31.12.2011 befristet abgeschlossen. Bedingt durch die Neuwahlen in Berlin und den damit zeitlich zusammenfallenden Ablauf des Doppelhaushaltes 2010/2011 kann bisher keine verlässliche Aussage darüber getroffen werden, ob es dauerhaft mit den Dienstleistungsverträgen weitergeht und in welchem Umfang.

Zunächst ist einmal kritisch anzumerken, dass weder Wahlen noch das Ende eines Doppelhaushalts überraschend kommen, es aber leider kein geeignetes Instrument zu geben scheint, diese Phasen vorausschauend so zu gestalten, dass Zuwendungsempfänger und Vertragspartner planen können.

Dies ist auch im hier gegebenen Sachverhalt definitiv für die Freien Trä-

ger und vermutlich auch für die JVAen eine Zumutung.

Im Moment laufen Verhandlungen zwischen den JVAen und den Trägern über eine sechsmonatige Verlängerung der Verträge.

Die einen sind an Arbeitsverträge mit MitarbeiterInnen gebunden, die nicht beliebig befristet, verlängert oder gekündigt werden können; die anderen dürften sich außerstande sehen, ihre oben dargestellten gesetzlichen Aufgaben alleine in erforderlichem Umfang zu erfüllen.

Spannungsfeld Flexibilität – Planungssicherheit

Dieser Beitrag soll in erster Linie die Sicht der Freien Träger darstellen. Diese haben weder im Zuwendungsbereich noch bisher im Dienstleistungsbereich Planungssicherheit über längere Zeiträume. Wir reden hier jeweils von Zeiträumen zwischen einem und zwei Jahren. Neben den oben schon erwähnten arbeitsrechtlichen Problemen, ist es auch mehr als eine Herausforderung, unter diesen Bedingungen qualifizierte MitarbeiterInnen zu gewinnen bzw. zu halten und eine gleichbleibend hohe Qualität der Arbeit zu sichern.

Sicher ist den Auftraggebern, hier den JVAen, ein berechtigtes Interesse an der Erhöhung der Flexibilität des Verwaltungshandelns und eine dadurch zu erzielende qualitative Effizienz zuzugestehen. Dies sind wesentliche Aspekte für die Einbeziehung Dritter in den Betrieb einer JVA¹²

Gemeinsames Interesse an Qualitätssicherung als Maßstab

Dem bereits oben erwähnten Bericht der Justizsenatorin im Zusammenhang mit dem Neubau der JVA Heidering ist zu entnehmen, dass für die Bereiche Versorgung/Gastronomie/Service, medizinischen Versorgung, Beschäftigung/

Qualifizierung sowie Bildung/Freizeit Verträge mit externen Dienstleistern mit einer Laufzeit von 5 Jahren (statt 10 Jahren) abgeschlossen werden sollen¹³. Damit seien die eben geschilderten Interessen an Flexibilität und Effizienz gewahrt. Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb diese Vertragslaufzeiten im Beratungs- und Behandlungsbereich nicht angewendet werden sollen. Fünfjahresverträge wahren die Interessen beider Vertragspartner, zumal sie sich hier nicht einmal entgegenstehen, sondern ergänzen bzw. überschneiden. Einerseits überwiegen Flexibilität und Effizienz, andererseits Planungssicherheit. Ein Interesse an Qualitätssicherung und einem gewissen Maß an Kontinuität kann beiden Seiten unterstellt werden.

Fazit

Nimmt man die vergangenen eineinhalb Jahre, haben die JVAen mit den verschiedenen Trägern und Gruppenangeboten wertvolle Erfahrungen sammeln können. Diese sollen außerordentlich positiv, die Resonanz der Gefangenen auf die Gruppenangebote groß und die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalten und denen der Freien Träger kooperativ gewesen sein. Die Maßnahmen seien fortlaufend ausgewertet und dem Bedarf angepasst worden¹⁴.

Das Fazit seitens der Freien Träger fällt ebenfalls positiv aus. Eine schrittweise Entwicklung weg von der Fehlbedarfsfinanzierung hin zur Festbetragsfinanzierung, Leistungs- und Entgeltvergütung wird unterstützt. Bezüglich der oben geschilderten Detailfragen und der Vertragslaufzeiten gilt es noch auf Augenhöhe zu diskutieren und zu verhandeln. Dazu besteht allseitig Interesse und Bereitschaft. Es wird somit weiter zu berichten sein.

Anstalt	Maßnahme	Träger	Kursanzahl / Jahr	Zielgröße pro Jahr bzw. Teilnehmer pro Kurs
JVA Charlottenburg	Anti-Gewalt-Training	Berliner Zentrum für Gewaltprävention BZfG e.V.	2	10-12 TN / Kurs
	Entlassungsvorbereitung (Kurs)	sbh	5	8-10 TN / Kurs
	Gruppenangebot für alkoholabhängige / alkoholauffällige Strafgefangene	sbh	3	6-12 TN / Kurs
	Training sozialer Kompetenzen	sbh	4	8-12 TN / Kurs
Summe				
JVA Moabit	Entlassungsvorbereitung (niederschwelliges Gruppenangebot)	sbh		Zielgröße pro Jahr: bis zu 144 Teilnehmer
	Motivationsgruppe	sbh		Zielgröße pro Jahr: bis zu 234 Teilnehmer
	Gruppenangebot für drogenabhängige Strafgefangene, die sich auf eine externe Therapie gemäß § 35 BtmG vorbereiten	Drogentherapie-Zentrum Berlin e.V. (DTZ)		Zielgröße pro Jahr: bis zu 72 Teilnehmer
Summe				
JVA Plötzensee	Training sozialer Kompetenzen	sbh	4	12-15 TN / Kurs
	Entlassungsvorbereitung (Einzelberatung sowie Gruppenmodule nach Bedarf)	Universal-Stiftung Helmut Ziegner	fortlaufende Maßnahme (9 Std. pro Woche)	Keine vereinbarte Zielgröße
Summe				
JVA Tegel	Entlassungsvorbereitung in der TA I (Einzelberatung sowie Gruppenmodule)	Freie Hilfe Berlin e.V.	fortlaufende Maßnahme	Zielgröße pro Jahr: bis zu 400 Teilnehmer
	Anti-Gewalt-Training	Berliner Zentrum für Gewaltprävention BZfG e.V.	12	10-12 TN / Kurs
	Gruppenangebot für alkoholabhängige / alkoholauffällige Strafgefangene	sbh	12	6-12 TN / Kurs
	Training sozialer Kompetenzen	Universal-Stiftung Helmut Ziegner	8	10-12 TN / Kurs
	Gruppenangebot für drogenabhängige Gefangene ohne Aussicht auf Entlassung gemäß § 35 BtmG	(geplant; rd. 35.000,- €)		
Summe				
JVA OVB	Training sozialer Kompetenzen für Väter	Berliner Stadtmission	2	8-12 TN / Kurs
	Anti-Gewalt-Training	Freie Hilfe Berlin e.V.	2	10-12 TN / Kurs
	Gruppenangebot für Verkehrsstraftäter	sbh	2	12-15 TN / Kurs

1 § 2 S. 1 StVollzG

2 Vgl. § 3 Abs. 3 StVollzG

3 Vgl. § 74 StVollzG

4 Vgl. zuletzt BVerfG 2 BvR 2365/09, Absatz-Nr: 107, 112, 125

5 Vgl. S. Gerlach Senatsverwaltung für Justiz Berlin, Referat vom 24.06.2011 anlässlich der Fachtagung der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. – http://www.sbh-berlin.de/PDF/Kurzreferat_Gerlach.pdf

6 Vgl. §§ 154 Abs. 2

7 Vgl. Bericht an den Hauptausschuss zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie über die Einbeziehung Dritter beim Betrieb der JVA Heidering und Konzeptentwicklung vom 15.06.2011, S. 10

8 Vgl. § 3 Abs. 1 StVollzG

9 Vgl. S. Gerlach a.a.O.

10 Vgl. Leistungsbilanz LIGA-Vertrag Soziales 2010, S. 48

11 Siehe Abb. 1

12 Vgl. Bericht an den Hauptausschuss zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie über die Ein-

beziehung Dritter beim Betrieb der JVA Heidering und Konzeptentwicklung vom 15.06.2011, S. 17

13 Vgl. Bericht an den Hauptausschuss zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie über die Einbeziehung Dritter beim Betrieb der JVA Heidering und Konzeptentwicklung vom 15.06.2011, S. 18

14 Vgl. S. Gerlach aaO



Ursula Groos

Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin e.V.
Referat Straffälligen- und Opferhilfe
groos@paritaet-berlin.de

Bildquelle Foto: Uli Schulte Döinghaus

Kooperationen: Berliner Justiz und Freie Träger am Beispiel der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Erkenntnisse und Anregungen

Matthias Nalezinski

Zum Begriff der Kooperation

Kooperation ist die freiwillige Zusammenarbeit von rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen

- zur Steigerung der gemeinsamen Wettbewerbsfähigkeit oder
- mit der die Absicht verfolgt wird, einen gegenüber dem jeweils individuellen Vorgehen höheren Grad der Zielerfüllung zu erreichen.

Es kann grundsätzlich zwischen zwei Grundprinzipien der Kooperation unterschieden werden:

1. Die synergetische Kooperation, in der Neues durch die Kooperation geschaffen wird, welches durch die Einzelteile nicht möglich ist (oft auch F&E-Vorhaben) und
2. die additive Kooperation, in der Prozesse oder Abläufe durch die Kooperationspartner zusammengefasst werden, um einen optimierenden Effekt zu erzielen.¹

Dabei ist Kooperation im Lichte der Tätigkeitstheorie kein Idealzustand, sondern vielmehr und mitunter ein zähes Ringen um gemeinsames Handeln, das sich u.a. zwischen den Polen

- Arbeitsteilung und Kooperation
- Konflikt und Kooperation
- Konkurrenz und Kooperation
- Individuums- und Gruppenorientierung
- Koordination und Kooperation sowie
- Kommunikation und Kooperation bewegt.

Dieses Ringen kann auf verschiedenen Intensitätsstufen der Kooperationsbeziehung/Zusammenarbeit stattfinden oder – wenn das Ringen aus Sicht der Beteiligten erfolgreich verläuft – zu jeweils höheren Stufen führen als da wären

1. Informationsaustausch
2. Erfahrungsaustausch
3. Absprachen
4. Gemeinschaftsarbeiten ohne Ausgliederung einer Unternehmensfunktion
5. Gemeinschaftsarbeiten mit Ausgliederung einer Unternehmensfunktion
6. Gütergemeinschaft
7. Gemeinschaftsgründung.²

Justiz und sbh: Kooperation ist Pflicht!

Sieht auf der einen Seite das Strafvollzugsgesetz in § 153 vor, dass die Vollzugsbehörden mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten sollen, formuliert auf der anderen Seite das „Grundgesetz“ der sbh aus dem Jahre 1827 den bis heute aktuellen Auftrag, „mitleids- und strafwürdige Opfer eigener Schuld zu frommen und nützlichen Staatsbürgern umzuschaffen“ und so sicherzustellen, „dass die Entlassenen nicht durch Hilflosigkeit wieder zu Straftätern werden.“

Auf dem Hintergrund ihrer jeweiligen Satzung und Zielsetzungen arbeiten verschiedene Institutionen von Justiz und sbh seit nunmehr 184 Jahren zusammen.

Bereits an dieser Stelle soll betont sein, dass aus der Pflicht zur Zusammenarbeit ein nachhaltig fruchtbares und vertrauensvolles Verhältnis gewachsen ist, das die diversen Kooperationsprojekte – häufig mit innovativem Charakter im Sinne der synergetischen Kooperation – zunächst ermöglicht, im weiteren Verlaufe prägt und letztlich den Erfolg bzw. die angestrebten Wirkungen im Sinne aller Beteiligten gewährleistet.

Im Folgenden sollen fünf aktuelle Kooperationsprojekte – der Verfasser beschreibt trotz aller Bemühungen einer objektiven Darstellung im Folgenden vermutlich tendenziell die Perspektive der sbh³ – exemplarisch vorgestellt werden, nämlich

1. Das Projekt „gemeinnütziger Beschäftigungsgeber zur Ableistung ‚Freier Arbeit‘“
2. Das Projekt „Fachvermittlungsstelle Arbeit statt Strafe“
3. Das Projekt Betreutes Wohnen nach § 67 SGB XII sowie Betreutes Wohnen nach § 53 SGB XII
4. Das Projekt „Gruppentrainings in Berliner Haftanstalten“
5. Das Projekt „Putzwerk Berlin – Integriertes Übergangsmangement mit Schwerpunkt zertifizierter Qualifizierung und Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt“.

Diese Projekte werden hinsichtlich relevanter Varianten, u.a. hinsichtlich ihres jeweiligen Kooperationscharakters, der gemeinsamen Zielsetzungen sowie des jeweiligen Nutzens punktuell betrachtet.

Kooperationsprojekte Berliner Justiz – sbh

Das Projekt „Gemeinnütziger Beschäftigungsgeber zur Ableistung ‚Freier Arbeit‘“ („gbg“)

Das Projekt „gbg“ ist eine Kooperation zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und der sbh. Die Sozialen Dienste der Justiz und die sbh sind zwei von drei

Fachvermittlungsstellen in Berlin, die Aufträge von der Staatsanwaltschaft im Kontext von „Arbeit statt Strafe“ erhalten.

Das Projekt „gbg“ ist einer von ca. 650 Beschäftigungsgebern in Berlin, an den die Fachvermittlungsstellen der Sozialen Dienste und der sbh Klienten zur Tilgung ihrer uneinbringlichen Geldstrafe vermitteln können. Der „gbg“ – vor ca. 10 Jahren in der sbh entwickelt und seitdem dort organisatorisch angesiedelt – ist der größte Beschäftigungsgeber dieser Art in Berlin. Innerhalb der vergangenen 10 Jahre wurden durchschnittlich 50 Geldstraffer täglich beschäftigt und insgesamt über 150.000 Tagessätze getilgt. Der „gbg“ refinanziert sich alleine durch die Honorare seiner gemeinnützigen und öffentlichen Auftraggeber, erhält also keine finanziellen Zuwendungen von der Justiz! Der „gbg“ ist der einzige Beschäftigungsgeber in Berlin, der den Geldstraferten regelmäßig Arbeitskleidung, Fahrgeld und Essen anbietet.

Hatte der „gbg“ vor 10 Jahren den Charakter einer synergetischen Kooperation mit einschlägigen Vereinbarungen und Abstimmungen der Leitungen der beteiligten Organisationen, sind inzwischen – bei laufender Optimierung, insbesondere von Kommunikations- und Informationsprozessen zwischen den für die Bauvorhaben und die Klientel verantwortlichen Bauleitern und den jeweiligen Vermittlern der Fachvermittlungsstellen auf dem Hintergrund periodischer Treffen und Abstimmungen – die Abläufe soweit perfektioniert und eingeübt, so dass die optimierenden Effekte fast schon zur alltäglichen Selbstverständlichkeit geworden sind.

Die Partner der operativen Ebene – zwischen den Verantwortlichen der sozialen Dienste und der sbh ergeben sich spezifische Kontakte punktuell bei den beliebten Feierlichkeiten anlässlich der Fertigstellung eines Vorhabens – sind sich einig, dass die Kooperation

im Interesse aller Beteiligten (Fachvermittlungsstellen/Gemeinnütziger Beschäftigungsgeber/Klienten, letztlich auch Staatsanwaltschaft) wie bisher fortgesetzt werden solle.

Das Projekt „Fachvermittlungsstelle Arbeit statt Strafe“

Wie bereits ausgeführt, ist die sbh eine von drei Berliner Fachvermittlungsstellen, die im Kontext von „Arbeit statt Strafe – Beratung zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen“ 25% der anfallenden Aufträge der Berliner Staatsanwaltschaft erhält.

Für diese Aufgabenerledigung bekommt die sbh seit über 10 Jahren einen gleichbleibenden Zuwendungsbetrag (Fehlbedarfsfinanzierung) von der Senatsverwaltung für Justiz, der einmal – vor ca. 6 Jahren aufgrund der kontinuierlich steigenden Fallzahlen – erhöht wurde. Seit dieser Zeit aber ist dieser Betrag – auch bei weiteren erheblichen Fallzahlsteigerungen, in letzter Zeit bei relevanten Fallzahlreduzierungen – unverändert.

Im relevanten Feld ist festzustellen, dass die anfänglich synergetische Kooperation zwischen dem zuständigen Referat und den drei Fachvermittlungsstellen, die durch einen kooperativen Wettbewerb um die beste Idee im Sinne der Tilgungsquote (Anzahl der getilgten Tagessätze geteilt durch die vermittelten Tagessätze) geprägt war, inzwischen durch ein Mit- und Nebeneinander gekennzeichnet ist. Diese kooperativen Bezüge schreiben auf der einen Seite den beteiligten Fachvermittlungsstellen eine jeweils hohe Professionalität auf dem Gebiet der sozialarbeiterischen Straffälligenhilfe zu und sind auf der anderen Seite durch die Generalklausel der Sozialarbeit „wir haben schon immer gute Arbeit geleistet“ gekennzeichnet.

In der Tat ist die kumulierte Tilgungsquote der beteiligten Fachvermittlungsstellen (bei z.T. relevanter Binnendiffe-

renzierung) seit Jahren gediegen und relativ stabil. In der Folge wurde das anfänglich halbjährliche Treffen aller Beteiligten (Senatsverwaltung für Justiz, Fachvermittlungsstellen, Staatsanwaltschaft, JVA Plötzensee (die Berliner JVA für Ersatzfreiheitsstraffer) auf ein jährliches Treffen reduziert und mithin der Intensitätsgrad der Kooperationsbeziehung aller Beteiligten reduziert.

Erhalten geblieben ist das weiterhin hohe Kooperationsniveau zwischen sbh und dem zuständigen Referenten der Justizverwaltung, den Verantwortlichen in der JVA Plötzensee sowie den Rechtspfleger/innen der Staatsanwaltschaft, die jederzeit für neue Ideen ein offenes Ohr haben.

Wir wollen in diesem Kooperationsfeld anregen, dass nach vielen Jahren Routine stärkere Anreize geschaffen werden, erneut in einen kooperativen Wettbewerb einzutreten, der den Erfolg bzw. das Ergebnis stärker würdigt, z.B. in Form eines festgelegten Satzes in € pro getilgtem Tagessatz.

Das Projekt Betreutes Wohnen nach § 67 SGB XII sowie Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII

Die sbh bewirtschaftet aktuell ca. 140 Wohnungen, die sie – in der Regel in Verbindung mit einer Betreuung nach § 67 SGB XII – zur zeitlich begrenzten Nutzung und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit – insbesondere nach Haftentlassung – Klienten zur Verfügung stellt. Aktuell betreut die sbh ca. 160 Klienten auf der Basis des § 67 SGB XII, die zu wesentlichen Teilen auf dem Hintergrund ihrer Straffälligkeit in Berührung mit der sbh gekommen sind.

Orte des Erstkontaktes/des Clearings zwischen dem Hilfesuchenden und dem Wohnprojekt können weitere Beratungsstellen oder Projekte der sbh sein, häufig findet dieser Kontakt aber auch im Rahmen der Entlassung/des Übergangsmagements in einer Berliner JVA statt. Um diesen Kontakt mög-

lich zu machen, existieren verschiedene Formen von Absprachen zwischen der sbh und den verschiedenen beteiligten Pädagogen, Gruppenleitern, Teilanstaltsleitern, Vollzugsleitern o.ä. innerhalb einer additiven Kooperation.

Vertragspartner für die einschlägigen Betreuungen ist – weil zum Bereich der Wohnungslosenhilfe gehörend – die Senatsverwaltung Soziales. Der vertragliche Rahmen ist durch Leistungsverträge gekennzeichnet, die feste Tagessätze bzw. Entgelte pro Betreuungstag festlegen; Kostenträger sind die jeweiligen Bezirke, die die Kosten auf der Basis eines begründeten Antrages übernehmen.

Diese Rahmenbedingung bedeutet, dass in diesem Felde „Sozialmarkt“ stattfindet und mithin, dass die jeweils Beteiligten (Anbieter, Klient, JVA-Vertreter, bezirkliche Wohnungslosenhilfe) im Wettbewerb stehen und ggf. jeweils unter verschiedenen Angeboten auswählen können.

Gerade der Gegenstand des systematischen Überganges aus der Haft (Verlässlichkeit der Übernahme in das Wohnprojekt auch auf dem Hintergrund eines sich verknappenden Wohnungsangebotes in Berlin, systematische Vorbereitung und Übergabe des Klienten im Rahmen des Überganges, Expertise des Betreuungsprojektes im Bereich der Straffälligkeit etc.) in Verbindung mit einer Nachfrage-Angebotssystematik setzt voraus, dass die Partner bzw. Beteiligten zur Sicherung der Zielerreichung in besonderem Umfange vertrauensvoll und jeweils berechenbar – und mithin kooperativ – miteinander handeln müssen.

Im Rahmen unseres neuen Betreuungsangebotes Betreutes Wohnen nach § 53 SGB XII (Eingliederungshilfe) entwickelt sich aktuell eine Kooperation mit dem Maßregelvollzug. In diesem Feld scheint die sbh – aufgrund der Expertise im Bereich Justiz/Straffälligenhilfe/Soziales – ein natürlicher Partner

des Maßregelvollzuges zu sein, scheuen doch nach unseren Beobachtungen viele Träger dieser Maßnahme vor Klientel mit einschlägigem justiziellen Hintergrund zurück.

Das Projekt „Gruppentrainings in Berliner Haftanstalten“

Seit Sommer 2010 führt die sbh in fünf Berliner JVAen verschiedene Gruppentrainings durch.⁴

Basis der Leistungserbringung sind Dienstleistungsverträge, die pro Training mit den verschiedenen JVAen abgeschlossen werden. Schreibt Ursula Groos richtigerweise, dass die vorgelegten Vertragsentwürfe anfänglich zu Irritationen auf Seiten der „Dienstleister“ führten, entwickelten wir von Anfang an und jenseits von Vertragsarithmetik das Verständnis, dass – neben qualifizierten Trainings – nur eine vertrauensvolle Kooperation zwischen den Vertragspartnern geeignet ist, die ambitionierten Ziele zu erreichen, die mit den Trainings verfolgt bzw. erzielt werden sollen.

Dieser Maßgabe entsprechend gelingt es uns gemeinsam mit unseren Partnern in den JVAen (als auch den Teilnehmern der Trainings) immer besser, die Kooperation im Sinne einer verbesserten Zielerreichung pro Training weiter zu entwickeln. Mittel der Wahl ist die Einholung systematischer Reflexionen über den Stand der Dinge sowie die anstehenden Schritte bei allen Beteiligten in teilweise unterschiedlichen Konstellationen.

So finden einschlägige Feedbackrunden zwischen Trainern und Gruppenleitern, (an denen auch Anstalts- bzw. Vollzugsleiter und Geschäftsführer teilnehmen (dürfen)) statt. Wir werben weiter erfolgreich dafür, dass auch der AVD als wichtige anstaltliche Instanz in den Reflexionsprozess einbezogen wird und uns wichtige Rückmeldungen gibt.

Nicht zuletzt erweisen sich systematische Dreiergespräche zum Komplex Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung zwischen Gruppenleiter, Klient und Trainer als außerordentlich fruchtbar für die Reflektion der jeweils eigenen Wahrnehmungen und ggf. deren Korrektur. Weiter sind diese Dreiergespräche eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Kooperation sowie der Trainingsinhalte.

Aus unserer Sicht kennzeichnet die Grundlage der Leistungserbringung in Form von Dienstleistungsverträgen eine Zäsur in der Zusammenarbeit zwischen Justiz und freien Trägern. Waren die bisherigen Beziehungen häufig vom good will der Partner gekennzeichnet und abhängig, sind die jeweiligen Erwartungshaltungen jetzt vertraglich normiert. Es ist nun Aufgabe der Partner sicherzustellen, dass diese Grundlage zu einer Form der Zusammenarbeit führt, die durch eine erweiterte Klarheit hinsichtlich der jeweiligen Rechte und Pflichten und mithin zu einer verbesserten Effizienz im Interesse aller Beteiligten führt.

Das Projekt „Putzwerk Berlin – Integriertes Übergangsmangement mit Schwerpunkt der zertifizierter Qualifizierung und Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt“

Das letzte Kooperationsprojekt der hier vorgestellten Reihe ist ein Projekt, das in der sbh aktuell unter dem Arbeitstitel „Putzwerk Berlin“ firmiert.

In Folge der sbh/DPWV-Fachtagung „Arbeit als Resozialisierungsfaktor“ vom 18.11.2010 hat die sbh in Kooperation mit der JVA Charlottenburg und der JVA des Offenen Vollzuges Berlin (OVV) ein Projekt begründet, in dem in dreimonatigen Durchläufen jeweils ca. 15 Gefangene ein Qualifizierungsmodul in der Gebäudereinigung durchlaufen, das anschließend nach erfolgreich absolvierter Prüfung zertifiziert wird. Partner bzw. Auftragnehmer der sbh ist hier die Firma SolidPlus, deren Leistungs-

spektrum u.a. die Vorbereitung auf die Meisterprüfung als Gebäudereiniger umfasst.

Weitere Bestandteile des Projektes sind ein „GSK – Gruppentraining soziale Kompetenzen“, die Durchführung gemeinsamer Sport- und Freizeitaktivitäten sowie die regelmäßige Arbeit in Arbeitsprojekten der sbh oder – für Gefangene des offenen Vollzuges – vierwöchige Praktika bei Gebäudereinigungsfirmen.

Ziel der Kooperation ist, insbesondere die Potentiale von Arbeit als Resozialisierungsfaktor zu aktivieren, mit relevanten Inhalten zu kombinieren, um so den Schritt in den ersten Markt – so weit möglich – erfolgreich und begleitet gehen zu können.

Nach drei erfolgreichen Durchläufen wurde am 18.11.2011 der vierte Durchlauf gestartet. In enger Abstimmung mit unseren Partnern aus den JVAen Charlottenburg und OVB entwickeln wir aktuell eine Projektplanung, die die weitere Entwicklung dieses Kooperationsprojektes in den kommenden 36 Monaten plant. Wir haben noch vieles vor!

Erkenntnisse und Anregungen:

1. Justiz und sbh arbeiten – in der Regel zum Wohle aller Beteiligten, hier unter besonderer Berücksichtigung der straffälligen Klientel als auch des Gemeinwohls – in zahlreichen Projekten und auf dem Hintergrund verschiedener und sich verändernder Kooperationsprinzipien bzw. Intensitätsstufen der Kooperationsbeziehung in bewährten und sich weiter vertiefenden Formen zusammen.
2. Die einschlägigen Kooperationen dienen nicht nur der Entwicklung innovativer Angebote sowie der Optimierung der jeweiligen satzungsgemäßen Zielerreichung. Vielmehr ist die Zusammenarbeit – in diesem Kontext quasi als Ne-

benprodukt – häufig mit relevanten Lerneffekten und mithin einem OE-Prozess verbunden: Die im Rahmen der Kooperation erworbenen Einblicke und Erkenntnisse lassen sich oft über das Kooperationsprojekt hinaus in der gesamten Organisation einsetzen, um eigene Prozesse und Strukturen zu verbessern. Weiter sind die so gesammelten Kooperationserfahrungen eine gute und solide Grundlage, um bedarfs- und leistungsorientiert gemeinsam neue Projekte in Angriff zu nehmen.

3. Die Partner von Justiz neigen ab und an dazu, einschlägige Projekterfolge nach den/der ersten Projektphase/n zu schnell als „gegeben“ und/oder „vollen Erfolg“ zu betrachten und im Weiteren die notwendigen Anstrengungen zur Verstetigung und Verbesserung durch die Umsetzung weiterer Projektphasen zu vernachlässigen. Daraus resultiert das Risiko, dass die Wirkungspotentiale eines Projektes nicht im möglichen Umfange ausgeschöpft und stabilisiert werden. Es empfiehlt sich hier die Implementierung eines weiter verbesserten gemeinsamen Projektmanagements, das Ziele, Phasen und Meilensteine deutlicher benennt und mithin die Zielerreichung in hohem Umfange gewährleistet.
4. Im Rahmen der weiteren Entwicklung und Vertiefung eines systematischen Übergangsmanagements ist die Vertiefung kooperativer Beziehungen zwischen Justiz und ausgesuchten freien Trägern, hier vor allem auch der sbh in Berlin, unabdingbar. Von gewisser Relevanz scheint m.E. der Gedanke, dass Vernetzungen und Netzwerke, an denen verschiedene Behörden, freie Träger und andere Einrichtungen beteiligt sind, nur dann funktionieren können, wenn planvoll und eng geknüpfte Kooperationsbeziehungen gewährleisten, dass die notwendigen Leistungen zur Erreichung der komplexen justiziellen sowie

sozialen Aufgaben- und Zielstellung erbracht werden.

5. Säulen für erfolgreiche Kooperationen sind konkret geregelte vertragliche Beziehungen sowie ein Projektmanagement, das die Erreichung der Projektziele gewährleistet. Aber: Letztendlich muss die wesentliche Voraussetzung für effiziente Kooperationen weiterhin geschaffen werden bzw. wachsen: Das gegenseitige Vertrauen.

Die hier vorgestellten gemeinsamen und erfolgreichen Projekte von Justiz und sbh veranschaulichen, dass sich die Justiz und die freien Träger der Straffälligenhilfe in Berlin auf einem guten Weg befinden.

¹ vgl. www.wikipedia.de

² vgl. www.wikipedia.de

³ sbh steht für Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. (Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827)

⁴ ausführlicher zu diesem Thema siehe auch den Artikel von Ursula Groos: „Neue Wege der Kooperation zwischen Justizvollzugsanstalten und Freien Trägern der Straffälligenhilfe in Berlin“ in dieser Ausgabe



Matthias Nalezinski

Dipl. Soz. Arb., Dipl. Kfm.

Geschäftsführer sbh

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

nalezinski@sbh-berlin.de

Chancen und Grenzen der Privatisierung im Justizvollzug

Werner Päckert

Grundsätzliches

Das Bild des Justizvollzugs in der öffentlichen Meinung wird vorwiegend geprägt durch negative Ereignisse wie Ausbrüche, Entweichungen, Straftaten im und aus dem Vollzug heraus, Todesfälle von Gefangenen und anderen besonderen Vorkommnissen.

Kaum diskutiert dagegen werden die Bemühungen um Wiedereingliederung der Gefangenen, Reform der Vollzugsorganisation, Aus- und Fortbildung der Bediensteten, die Rolle der Justizvollzugsanstalten als Arbeitgeber, Schulen, Ausbildungsstätten, medizinischen, psychosozialen und sozialpädagogisch orientierten Betreuungseinrichtungen mit hoch qualifiziertem Personal und eine in den letzten Jahren einmalige Qualitätsoffensive in den Justizvollzugseinrichtungen der Länder.

Man neigt dazu, den Medien die Schuld an diesem Zustand zuzuschreiben, prägen sie doch durch überwiegend negative Berichterstattung ein einseitiges und falsches Bild von den Zuständen im Justizvollzug, werden Vollzugsbeamte nicht selten gedankenlos und oberflächlich als „Wärter“ oder gar „Schließer“ bezeichnet. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass die Medien vorwiegend nur das berichten, was interessiert.

Das Interesse am Vollzug als gesellschaftspolitisches Instrument zur Erhaltung der Rechtssicherheit ist offensichtlich nicht allzu sehr ausgeprägt. Gleichzeitig werden Qualität und Zustand des Justizvollzugs seitens der Fachöffentlichkeit, wegen der Begrenztheit von Behandlungsmaßnahmen unter den Bedingungen einer Zwangsgemeinschaft und unter weitgehendem Ausschluss sozialer Übungsfelder, eher kritisch betrachtet.

Dennoch hat in den vergangenen Jahren innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland kaum ein Thema so deutliches Interesse geweckt, aber auch so sehr polarisiert, wie die Übertragung einzelner, in Justizvollzugsanstalten zu erbringender Leistungen auf Privatunternehmen.

Unter dem Stichwort „Privatisierung des Vollzugs“ lässt die Diskussion zwischen Gegnern und Befürwortern kaum nach, erregen sich die Gemüter vor allem im vollzugspolitischen Bereich und innerhalb von Fach- und Berufsverbänden wie zum Beispiel dem Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD), der kaum eine Gelegenheit auslässt, gegen derartige Bestrebungen zu Felde zu ziehen. Es ist nicht auszuschließen, dass es dabei zwar einerseits um die (meines Erachtens unberechtigte) Sorge um einen auch künftig gesetzmäßigen Vollzug geht, andererseits aber auch um die Befürchtung, dass dem BSBD ein Mitgliederchwund bevorsteht, wenn das klassische Mitgliederpotential zu großen Teilen durch private Beschäftigte ersetzt wird.

Um Stimmung gegen alle Privatisierungspläne im Vollzug zu machen, werden nicht selten Argumente verwendet, die einer genaueren, objektiven Betrachtung nur schwer standhalten. In Diskussionen ist dabei auch schon einmal der Satz zu hören, dass Private im Vollzug nichts zu suchen haben, da sie nur zur Parkplatzüberwachung taugen. Es fragt sich, warum qualifiziertes privates Fachpersonal, wie zum Beispiel approbierte Ärzte, diplomierte Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter, bestens ausgebildete Handwerksmeister

usw. bei der Parkplatzüberwachung eingesetzt werden sollte? Diese oder ähnliche Fragen bleiben oft unbeantwortet.

Dass Kritik auch mit objektiverer und zum Nachdenken anregender Argumentation geführt werden kann, zeigt sich in Ausgabe 4-5/2011 der Fachzeitschrift für die Bediensteten des Justizvollzugs (BSBD), in der mögliche Nachteile der Privatisierung zwar einseitig gewürzt mit verbandspolitischer Einschätzung, aber durchaus sachlich aufgeführt sind.¹

Die Diskussion um Fragen der Privatisierung von Aufgaben des Justizvollzugs bewegt sich zwischen zwei Extremen. Auf der einen Seite die Befürworter, denen die vollständige Übertragung staatlicher Aufgabenbereiche auf Privatfirmen nicht schnell genug geht, auf der anderen Seite die Gegner, die sich für die uneingeschränkte Beibehaltung eines Justizvollzugs in ausschließlich staatlicher Hand einsetzen und jedwede Einbindung privater Leistungen ablehnen.

Auf dem Feld der Politik ist die Auseinandersetzung mit dem Für und Wider nicht selten ideologisch geprägt.

Begleitend werden auch Privatisierungsmöglichkeiten in anderen Bereichen der Justiz, wie zum Beispiel der Bewährungshilfe, debattiert.

Eine Emotionalisierung der Diskussion ist unnötig, gibt es doch eine ganze Reihe rationaler Argumente, die für und die gegen die Vergabe von Leistungen an Private sprechen, die es gegeneinander abzuwägen gilt.²

Verfassungsrechtliche Grenzen der Privatisierung im Justizvollzug

In Deutschland verbietet das Grundgesetz eine vollständige Privatisierung der Aufgaben von Justizvollzugsanstalten³, weshalb aus verfassungsrechtlichen

Gründen nur die Übertragung nicht hoheitlicher Aufgaben auf Privatunternehmen zulässig ist. Hoheitliche Aufgaben hingegen, die mit Eingriffsbefugnissen in Grundrechte verbunden sind, müssen in staatlicher Hand bleiben. Aufgrund dieser Einschränkungen können nur etwa 45 Prozent der in einer Justizvollzugvollzugsanstalt anfallenden betrieblichen Leistungen auf einen privaten Dienstleister übertragen werden. Über die einzelnen danach übertragbaren Leistungen ist bereits an anderer Stelle viel gesagt und geschrieben worden⁴, weshalb hier auf eine erneute Auflistung verzichtet werden soll. Nach Inbetriebnahme der Justizvollzugsanstalt Hünfeld im Jahre 2006 hätte der privatisierte Anteil durch Verlagerung in Bereichen wie etwa der Abfallentsorgung unter Umständen um zusätzliche 2 bis 3 Prozent angehoben werden können.

In einer Vielzahl europäischer und außereuropäischer Länder werden inzwischen Aufgaben des Vollzugs auf private Dienstleistungsunternehmen übertragen. So wurden zum Beispiel in England Gefängnisse vollständig in private Hände gelegt. Nur wenige staatliche Kontrolleure überwachen dabei ständig und unmittelbar die Einhaltung gesetzlich vorgegebener Standards und vertraglicher Vereinbarungen. Auch Sicherungsaufgaben und Eingriffsbefugnisse gehören hier zum Aufgabenspektrum der privaten Beschäftigten.

Bei Besuchen der britischen Gefängnisse in Doncaster und Lowdham im Jahr 2005, beide geführt durch die in London ansässige Firma Serco Group plc, ist dem Verfasser die ausgesprochene entspannte Atmosphäre unter den Bediensteten, aber auch zwischen Gefangenen und Bediensteten und Gefangenen untereinander in Erinnerung geblieben. Zu keinem Zeitpunkt ist der Eindruck entstanden, dass der Umgang mit den Gefangenen weniger menschenwürdig sei als in staatlich geführten Anstalten. Auffällig waren dabei die sehr hohen Sicherheitsstan-

dards bei gleichzeitig umfänglichen Möglichkeiten bei der Pflege von Außenkontakten (Gefangenenbesuch), Möglichkeiten des Arbeitseinsatzes für die Gefangenen, Bildungs- und Behandlungsprogrammen usw.

Umfangreich geführte Gespräche mit Inhaftierten haben bestätigt, dass in beiden Anstalten ein sozialpädagogisch geprägtes Klima bestand. Die befragten Gefangenen hoben die Pflege eines freundlichen Umgangs unter allen Beteiligten besonders hervor, wobei einige dies vorgeblich im direkten Vergleich mit vorangegangenen Aufenthalten in staatlich geführten englischen Gefängnissen sehr zu schätzen wussten.

Dennoch: der institutionalisierte Freiheitsentzug ist die am meisten einschneidende Grundrechtseinschränkung, die wir kennen. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs, die Verhängung von mit Freiheitsentzug verbundenen Sanktionen und die Anordnung und Durchsetzung von Freiheitsbeschränkungen im Justizvollzug muss staatliches Monopol bleiben.

Keinesfalls und aus welchen Gründen auch immer (am wenigsten aus Kostengründen), darf sich der Staat in diesem Punkt seiner alleinigen Verantwortung entziehen. Es ist zu begrüßen, dass sich hier keine Verfassungsänderung andeutet.

Einige Gründe für und gegen die Privatisierung im Justizvollzug

Auf eine Differenzierung zwischen den Begrifflichkeiten eines echten PPP-Projekts (public-private-partnership), bei dem zum Beispiel nach sicherheitstechnischen Vorgaben auch der Bau einer Justizvollzugsanstalt einem Privatunternehmer überlassen wird und der partiellen Übertragung bestimmter Leistungen auf einen oder mehrere private Dienstleistungsunternehmen soll hier nicht näher eingegangen werden.

Gleiches gilt für die Unterscheidung einer echten Privatisierung einschließlich der Übertragung von Vermögensanteilen und der hier im Fokus stehenden bloßen Funktionsübertragung im Rahmen eines Organisationskonzepts unter der Gesamtverantwortung des Staates.

Die teilweise Übertragung von in einer Justizvollzugsanstalt anfallenden Aufgaben ist auch in den Gefängnissen der Bundesrepublik Deutschland nichts Neues. So wurden und werden seit langem Aufgaben im Bereich der Reinigung, der technischen und baulichen Instandhaltung, der Gefangenenverpflegung, des Gefangeneinkaufs usw., aber auch im Behandlungsbereich (Drogenberatung pp.) von Privatfirmen oder privat organisierten Institutionen durchgeführt.

Wenn von der Justizvollzugsanstalt Hünfeld als der ersten teilprivatisierten Anstalt in Deutschland gesprochen wird, muss deshalb konstatiert werden, dass die Übertragung von Leistungen auf ein privates Dienstleistungsunternehmen dort nicht „erfunden“ wurde. Neu und einzigartig war allerdings, dass erstmals in Deutschland die betriebliche Umsetzung eines so hohen Anteils genau definierter einzelner Leistungen mit nur einem einzigen Unternehmen vertraglich vereinbart worden ist. Wie eben erwähnt, ist dabei zu beachten, dass nur Teile des Betriebs der Anstalt übertragen wurden, wobei die Gesamtverantwortung auch hierfür in staatlicher Hand geblieben ist. Anders als etwa in den später nach ähnlichem Modell eröffneten Justizvollzugsanstalten Burg in Sachsen-Anhalt oder Offenburg in Baden-Württemberg ist der Bau der JVA Hünfeld ausschließlich vom Land Hessen finanziert worden – die Anstalt gehört dem Land.

Die folgenden Auflistungen zu Pro und Contra der Privatisierung im Justizvollzug, sollen nur beispielhaft sein und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Auch sollen mit der

Reihenfolge keine Prioritäten gesetzt werden.

Gegner der teilweise Übertragung von Vollzugsleistungen auf private Unternehmen führen unter anderem an, dass

- a. die Kosten nicht kalkulierbar seien, wenn sich der Staat von privaten Unternehmen abhängig mache. Etwa im Falle einer Insolvenz des Unternehmens oder eines Streiks der privaten Beschäftigten müsse der Staat die dann ausfallenden Pflichtaufgaben unter hohen Kosten kurzfristig wieder selbst übernehmen;
- b. durch mangelhaft ausgebildete Beschäftigte Sicherheitsrisiken produziert werden;
- c. die Trennung von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Aufgaben im Alltag einer Vollzugsanstalt nicht immer eindeutig möglich sei;
- d. durch starre Festlegung auf vertraglich gebundene Tätigkeiten eine zusätzlich notwendig werdende Projektarbeit nicht oder nur unter erheblichen Zusatzkosten durchgeführt werden könne;
- e. durch unterschiedliche Gehaltsstrukturen und unterschiedliche Verdienstmöglichkeiten ein Keil zwischen staatliche und private Bedienstete getrieben werde, was zu Konkurrenzkämpfen untereinander, Demotivation und am Ende zu Korruption führe;
- f. es einem privaten Unternehmen ausschließlich um Gewinnmaximierung gehe und dabei Inhalte und Behandlungserfolge in den Hintergrund treten;
- g. eine rein staatlich geführte Anstalt am Ende kostengünstiger betrieben werden könne als eine teilweise privatisierte Anstalt.

Befürworter der Privatisierung halten dem entgegen, dass

- a. sich das staatliche Personal auf seine originären hoheitlichen Aufgaben

konzentrieren kann, weil durch die Übernahme anderer Aufgaben durch Private eine Entlastung erfolge;

- b. sich die Kosten der durch Private erbrachten Leistungen durch eindeutige vertragliche Vereinbarungen besser kalkulieren lassen;
- c. das Personalausfallrisiko vollständig auf den privaten Anbieter übertragen werden kann, und dieser die vereinbarten Leistungen ohne Rücksicht auf eventuelle personelle Engpässe einklagbar zu erbringen hat;
- d. sich das Know-how und die Kontakte des privaten Unternehmens zum Markt positiv auf die Akquisition von Aufträgen für die Werkbetriebe und auf die Organisation von betrieblichen Abläufen auswirke;
- e. das in mancher Hinsicht schwerfälliger öffentliche Dienstrecht, etwa bei der Disziplinierung leistungswilliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, durch den Einsatz privater Kräfte umgangen werden könne;
- f. durch die Möglichkeit systemübergreifenden Ressourcenzugriffs der private Anbieter flexibler agieren und auf Problemlagen in betrieblichen Abläufen besser und schneller reagieren kann;
- g. durch die private Konkurrenz ein Umdenken hinsichtlich einer effektiveren und effizienteren Gestaltung organisatorischer und betrieblicher Abläufe einen allgemeinen Innovationsschub auch in rein staatlich geführten Anstalten mit sich bringe;
- h. infolge einer betriebswirtschaftlich sinnvollerer Umverteilung von Leistungserbringung auf private Beschäftigte Personalkosten eingespart werden können.

Perspektiven und Schlussbeurteilung

Nach Abwägung des Für und Wider stellt sich die Frage, ob Privatisierung im Vollzug Sinn macht.

Vor dem Erfahrungshintergrund der Leitung der ersten bundesdeutschen

Justizvollzugsanstalt, in der große Teile des Betriebes einem Privatunternehmen übertragen wurden (JVA Hünfeld), in den Jahren 2005 bis 2010, soll hier zunächst auf einige der oben angeführten Argumente eingegangen werden.

Ein realistischer Vergleich der Kosten von teilweise privatisierten und rein staatlich betriebenen Anstalten ist nicht möglich. Aufgrund der unterschiedlichen infrastrukturellen Voraussetzungen und Gegebenheiten fehlt es an vergleichbaren Standards. Erfolg oder Misserfolg einer teilweise privatisierten Anstalt im Vergleich zu nur einer einzigen Anstalt, in der sämtliche Betriebsleistungen in staatlicher Hand sind, ausschließlich an den Haftkosten pro Gefangenem und Hafttag zu bemessen, ist betriebswirtschaftlich gesehen Unsinn.

Derartige Vergleiche scheitern meist an den Fragen,

- ob und über welchen Zeitraum Baukosten abzuschreiben sind,
- wie hoch der Anteil an Kosten für sicherheitstechnische Anlagen und deren Wartung sind,
- ob steuerliche Fragen zu berücksichtigen sind,
- wie und zu welchen Anteilen Kosten für die Anschubfinanzierung berücksichtigt wurden,
- ob, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen externe Unternehmen bereit sind, Arbeiten in der Anstalt ausführen zu lassen,
- in welcher Höhe Pensionslasten- und -rückstellungen anzusetzen sind,
- ob und inwieweit notwendige Investitionen über den Vergleichszeitraum hinaus verschoben werden,
- ob sämtliche Planstellen im Personalbereich besetzt sind usw.
- Insoweit spielt auch der Vergleichszeitraum eine wichtige Rolle.
- Die Reduzierung auf die reine Erhebung der in einem begrenzten Zeitraum angefallenen Haftkosten hat deshalb für eine vergleichende Betrachtung keine Aussagekraft.

Die ausschließliche Betrachtung der Kosten einer Justizvollzugsanstalt lässt auch noch keinen Rückschluss auf die Qualität der erbrachten Leistungen zu.

Dabei ist fraglich, ob sich Vergleichswerte hinsichtlich der Qualitätskontrolle nur an Kennzahlen wie, Anzahl von Entweichungen, Anzahl von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung und deren Erfolgsquote, Anzahl von Vollzugsplänen, Anzahl von Gesprächen, die der Sozialdienst mit Gefangenen führt usw. für eine Steuerung im Rahmen des Qualitätsmanagements eignet, lassen diese Zahlenwerte doch oft nur den Vergleich quantitativer Faktoren zu. Eine Vergleich der Qualität bei der Zielerfüllung ist etwa im Behandlungsbereich nur im Rahmen einer nach einheitlichen und vergleichbaren Standards durchgeführten Evaluierung der einzelnen Behandlungsleistungen unter Einbeziehung von Parametern in Bezug auf das eingesetzte Behandlungspersonal möglich. Auf eine solche Evaluierung wird in der Regel aus Kostengründen verzichtet.

Letztlich ist zu konstatieren, dass die reine Reduzierung von Gefangenen, Personal und Behandlungsleistungen auf bloße Kostenfaktoren am Ende zu einer deutlichen Verschlechterung der Qualität des Justizvollzugs insgesamt führen wird. Der Justizvollzug darf nicht zum „Sparverein“ verkommen. Gute Leistungen durch gut ausgewähltes und hoch qualifiziertes Personal ist am Ende nicht zum Nulltarif zu haben. Es kommt vielmehr auf den effektiven Einsatz von Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auf die optimale Gestaltung betrieblicher Abläufe und Prozesse an. Einseitiges „Scheuklappendenken“, das sich lediglich auf Einsparungen bei den Kosten konzentriert, ist fehl am Platz.

Einnahmen können ausschließlich durch die Werkbetriebe der Anstalt und begrenzt beim Einkauf der Gefangenen erzielt werden.

Bei allen mittelfristig oder langfristig angelegten Kalkulationen hinsichtlich der Einnahmeerwartung spielt die jeweils gesamtwirtschaftliche Entwicklung eine wichtige Rolle. Der Justizvollzug lebt insoweit nicht auf einer „Insel der Glückseligkeit“, sondern ist von harten makro- und mikroökonomischen Faktoren abhängig. So können heute bei der Anwerbung von Unternehmen, die in den Anstalten arbeiten lassen, bei weitem nicht mehr die Sätze erzielt werden, wie das vor zehn Jahren noch der Fall war. Die Globalisierung und Öffnung der Märkte lässt das nicht mehr zu und hat insoweit für den Vollzug nachteilige Auswirkungen. Das wirkt sich natürlich auch bei der Betrachtung von Einspareffekten durch Übertragung von Leistungen an private Unternehmen aus. Dennoch zeigt - trotz aller gegenteiliger Behauptungen - die Erfahrung schon jetzt, dass durch die Privatisierung Einspareffekte zu erzielen sind. Nach Überzeugung des Verfassers werden sich Einsparungen vor allem in der Zukunft auswirken, wenn z.B. eine realistische Erfassung staatlicher Pensionslasten unter Einbeziehung einer sich verändernden Altersstruktur möglich und den Berechnungen zugrunde gelegt wird.

Dass private Bedienstete von vorneherein weniger motiviert und korruptionsanfälliger seien als staatliche Bedienstete ist eine - fast schon als böseartig zu bezeichnende - Unterstellung, die durch nichts bewiesen ist. Soweit sich ein solcher Verdacht darauf gründet, Private seien schlechter bezahlt als staatliche Bedienstete, so ist entscheidend, in welchen Funktionen ihr Einsatz erfolgt und ob die Aufgabebereiche klar voneinander abgegrenzt sind. Ein privater Beschäftigter, dem in gleichen Tätigkeitsbereichen ähnliche Aufgaben übertragen werden, wie einem staatlichen Bediensteten, neigt sicherlich dazu, sein eigenes mit dem Gehalt des verbeamteten Kollegen zu vergleichen.

Sind die Funktionen aber eindeutig und nachvollziehbar getrennt definiert und ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen zur Wahrnehmung qualitativ unterschiedlicher Tätigkeiten - etwa hinsichtlich dafür notwendiger Ausbildung und beruflicher Erfahrungswerte - nicht miteinander auf eine Ebene gestellt werden können, wird es zu solchen Vergleichen oder in der Folge darauf gründenden Frustrationseffekten gar nicht erst kommen.

In Bereichen, die eine hohe berufliche Qualifikation erfordern, werden sich unter den Bedingungen auch und gerade des heutigen Arbeitsmarktes sogenannte Dumpinglöhne kaum durchsetzen lassen.

Sowohl unter privaten Beschäftigten als auch unter Beamten gibt es hoch, weniger und gar nicht motivierte Personen. Entscheidend für das anteilmäßige Verhältnis ist eine gute Personalauswahl und Personalpflege.

Das Beispiel JVA Hünfeld zeigt, dass eine klare Trennung von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Aufgaben durchaus möglich ist. Dort, wo die Gefahr von Überschneidungen entsprechender Funktions- und Tätigkeitsfelder besteht, sind die Möglichkeiten und Grenzen des Handelns der privaten Beschäftigten und die Verantwortlichkeiten besonders deutlich zu definieren und festzulegen. Sämtlich darauf beruhende Handlungsabläufe müssen intensiv eingeübt und dadurch verinnerlicht werden.

Die Praxis zeigt, dass manche Befürchtungen in dieser Richtung unberechtigt sind. Begleitet zum Beispiel ein privater Bediensteter einen Gefangenen auf dem Weg vom Haftraum zum Besuch, zur Krankenstation oder in die Sporthalle, so wird immer wieder die Frage in den Raum gestellt, was den passiere, wenn der Gefangene den privaten Bediensteten plötzlich körperlich angreift oder einfach nur stehen bleibt und sich weigert weiterzugehen. Die Antwort ist einfach. Im Falle einer Attacke hat auch

ein privater Bediensteter Notwehr- und Nothilferechte wie jedermann. Bleibt der Gefangene einfach stehen, werden über Funk Beamte herbeigerufen.

Derartige Fallkonstellationen dürften in der Praxis kaum vorkommen. Warum sollte sich der Gefangene in dieser Weise verweigern, hat er doch ein durchaus persönliches Interesse an der Durchführung seines Besuches, an der ärztlichen Behandlung oder an der Teilnahme an Sportveranstaltungen?

Damit Zusammenarbeit und Zusammenwirken privater und staatlicher Bediensteter ohne Reibungsverluste funktionieren kann, ist es wichtig, die privaten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch gründliche Aus- und Fortbildung auf ihre Aufgabe vorzubereiten und spezielle Kenntnisse, die im Arbeitsfeld Justizvollzug notwendig sind, zu vermitteln.

Wichtig ist aber auch, den privaten Beschäftigten das Gefühl zu vermitteln, dass sie nicht nur Erfüllungsgehilfen für einen vertraglich gebundenen externen Unternehmer oder „Wasserträger“ für staatliche Vollzugsbeamte sind, sondern als systemischer und organischer Bestandteil des Personalkörpers der Justizvollzugsanstalt in ihren jeweiligen Funktions- und Handlungsbereichen gleichwertig zum Erreichen der Ziele des Vollzuges unter den vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen beitragen.

Nur dadurch kann eine Identifizierung mit den Zielen und Aufgaben der Anstalt entstehen.

Dass ein privates Unternehmen gewinnorientiert und an möglichst hoher Produktivität interessiert ist, liegt in der Natur der Sache. Es kann nicht erwartet werden, dass sich ein Dienstleistungsunternehmen, das mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Vollzuges beauftragt wird, nur wegen der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Justizvollzugs zum Altruisten wandelt. Um hier die noch akzeptierbaren Bedingungen unternehmerischen Handelns

und dessen Begrenzung mit Blick auf Sicherungs- und Behandlungsaufgaben zu determinieren bzw. miteinander kompatibel zu gestalten, sind eindeutige vertragliche Grundlagen und entsprechende Leistungsvereinbarungen auszuhandeln. Dabei muss beachtet werden, dass Spielräume zu Gestaltungsmöglichkeiten und Zukunftsprojekten erhalten bleiben, die gegenseitigen vertraglichen Bedingungen insoweit flexibel gehalten werden und dem Unternehmen von vorneherein die Chance gegeben wird, Kalkulation und Angebot darauf auszurichten.

Alles in allem gesehen, wird alleine aufgrund zu erwartender wirtschaftlicher und haushaltspolitischer Entwicklungen den Bestrebungen nach Privatisierung von Leistungen auch im Justizvollzug zukünftig ein breiterer Raum eingeräumt werden, als das manchen Kritikern gefällt.

Die Einhaltung verfassungsrechtlicher Grenzen ist dadurch jedenfalls nicht in Gefahr.

Die Zukunft wird zeigen, dass die Entwicklung in Richtung des vermehrten Zusammenwirkens privater und staatlicher Institutionen erst am Anfang steht.

Dass auch neue landesgesetzliche Grundlagen dieser Entwicklung Rechnung tragen, wird dem nur gerecht.⁵

¹ Der Vollzugsdienst, Fachzeitschrift des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, Ausgabe 4-5/2011, S. 1-3

² Vgl. dazu: Privatisierung in der Strafrechtspflege, Hrsg. Axel Dessecker, Schriftenreihe der KrimZ, Wiesbaden 2008 oder Privatisierung und Hoheitlichkeit in Bewährungshilfe und Strafvollzug, Hrsg. DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln 2008

³ Art. 33 Abs. 4 GG

⁴ z.B. Werner Päckert, Teilprivatisierter Justizvollzug am Beispiel der JVA Hünfeld, in Forum Heft 5, 2007, S. 219f.

⁵ § 76 Abs. 1 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes vom 28.06.2010



Werner Päckert

Leiter des Dienstleistungszentrums für den Justizvollzug des Landes Hessen in Wiesbaden / Leiter der Justizvollzugsanstalt Hünfeld von 2005 bis 2010
 WPaeckert@t-online.de

Neue Bücher

Untersuchungshaft in der anwaltlichen Praxis

Autoren:

Christof Püschel,
 Andre Bartmeier,
 Andreas Mertens

**1. Aufl. 2011,
 Deutscher Anwaltsverlag
 39,00 EUR**

Gesetze für die Soziale Arbeit

**1. Aufl. 2011
 Verlag Nomos
 19,90 EUR**

Fachlexikon der sozialen Arbeit

Hrsg:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

**7. Aufl., 2011 Nomos Verlag
 44,00 EUR**

Krisen als Chance

Verf.: Andreas Tietze
**Nomos Verlag 2011
 29,00 EUR**

Privatisierung im Strafvollzug

Thomas Baumeyer

Mehr Effizienz und bessere Qualität – Privatisierung in der JVA Hünfeld

Mit der Übernahme der Unterstützungsleistungen in der JVA Hünfeld im Dezember 2005 verfügt die Serco GmbH über die längsten Erfahrungen bei der Erbringung komplexer und ganzheitlicher Leistungen im Rahmen der Privatisierung im Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland.

Sieben Jahre nach der Inbetriebnahme von Deutschlands erster teilprivatisierter Justizvollzugsanstalt können das Hessische Ministerium der Justiz und die Betreiberfirma Serco eine rundum positive Bilanz ziehen. Die hohe Beschäftigungsquote der Gefangenen von bis zu 86 Prozent, eine gute Betreuungsdichte, schnelle Reaktionszeiten sowie eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit bei staatlichen wie privaten Mitarbeitern belegen den Erfolg des „Hünfelder Modells“.

Hohe Betreuungsdichte und soziale Beratung

Zu Sercos Aufgaben in der JVA Hünfeld zählen u. a. die psychologische, soziale und pädagogische Betreuung und Beratung der Gefangenen. Mit 20 Fachkräften für die maximal 500 Gefangenen wird eine besonders hohe Betreuungsdichte erzielt. Die sehr hohen Qualitätsstandards, die das Hessische Justizministerium für diese Aufgaben festgelegt hat, konnten von Serco über die gesamte bisherige Laufzeit des Vertrages erfüllt werden. Auch die medizinische Versorgung der Gefangenen erfolgt auf anspruchsvollem Niveau. Durch die erstklassige universal- und fachmedizinische Ausrüstung der von Serco betriebenen Krankenstation müssen weniger Gefangene zu externen Fachärzten begleitet werden. Dies mindert Sicherheitsrisiken und spart

zugleich Kosten.

Reibungsloser Betrieb durch kurze Reaktionszeiten

Auch bei den alltäglichen Versorgungs- und Unterstützungsleistungen konnte Serco alle Qualitätsanforderungen erreichen, die das Hessische Justizministerium an die Vergabe geknüpft hat. Die Gebäudebewirtschaftung, die Wartung technischer Anlagen sowie die Verpflegung der Gefangenen funktionieren reibungslos. In mehr als 90 Prozent aller Fälle hat Serco die vorgeschriebenen Reaktionszeiten bei kleineren technischen Störungen und bei der Besucherbetreuung eingehalten.

Qualitätsarbeit in effizienten Werkstätten

Das unternehmerische Know-how, das Serco in den Betrieb der JVA einbringt, zahlt sich insbesondere bei den JVA-Werkstätten aus. Insgesamt konnte in Hünfeld eine Beschäftigungsquote von durchschnittlich 80 Prozent erreicht werden. Die JVA liegt damit weit über dem Bundesdurchschnitt. Grundlage dafür sind die erfolgreiche Akquisition von Aufträgen durch Serco, die Einführung eines Zweischichtsystems und die Beschäftigung von Gefangenen in Versorgungsbereichen der JVA. Das Leistungsportfolio der Unternehmerbetriebe ist bemerkenswert: Von Schweißarbeiten im Metallbau über Konfektionierungs- und Recyclingleistungen bis hin zu elektrotechnischen Aufgaben werden in der JVA vielfältige Fertigungs- und Montageleistungen nach zertifizierten Qualitätsstandards erbracht. Durch die Einführung einer kaufmännischen Kosten- und Leistungsrechnung können Einzelaufträge bewertet und die Effizienz der Werkstätten überprüft werden. Neben den positiven betriebswirtschaftlichen Effekten

der Werkstätten für die JVA steigen mit einer hohen Beschäftigungsquote auch die Resozialisierungschancen für die Gefangenen. In den Werkstätten der JVA werden zudem in einem in dieser Form bundesweit einzigartigem Projekt Kaffee geröstet und vertrieben. Bohne No. 1 – die erste und einzige Kaffemarke aus einer JVA

Mehr Qualität bei geringeren Kosten – oder billiger Strafvollzug

Hierzu muss zunächst eindeutig festgestellt werden, dass Strafvollzug mit seinen beiden Funktionen des Schutzes der Gesellschaft vor Straftätern und der Resozialisierung von Gefangenen eine gesellschaftliche und somit politische Aufgabe ist. Welche Leistungen und in welcher Form diese erbracht werden ist eine Entscheidung allein der Politik. Damit verbunden ist auch die Entscheidung über die Kosten des Strafvollzuges. Oder anders formuliert, wie viel ist die Gesellschaft bereit für die o.g. Aufgaben des Strafvollzuges auszugeben?

Dabei ist die Frage der Resozialisierung eindeutig der „Kostentreiber“ in dieser Debatte. Beispielsweise ist es die fachliche Entscheidung der Politik und der Justizbehörden in welchem Umfang Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von Gefangenen durchgeführt werden. Diese Entscheidungen bestimmen die Budgets für diese Leistungen.

Die Industrie kann auf Basis dieser Leistungs- und Budgetvorgaben einen hilfreichen Beitrag zur effizienten und effektiven Verwendung der Mittel leisten. Dies hat sie in Hünfeld, in den JVA'en Burg, Offenburg und Bremervörde sowie in vielen anderen Anstalten in den Teilleistungen ‚privatisiert‘ wurden bewiesen.

Allerdings können private Partner – auch aus wirtschaftlichen Erwägungen – nur die Leistungen erbringen, zu denen sie auch vertraglich verpflichtet sind. Hier gibt es klare Leistungsanforderungen mit festgelegten Qualitätsstandards, die auch im Rahmen von

Verfügbarkeitskonzepten (oder Service Level Agreements) bewertet werden. In diesem Rahmen können private Dienstleister ihren Vorteil gegenüber dem staatlichen Vollzug „ausspielen“ und diese Leistung in der optimalsten Form erbringen, ständig überdenken und den Gegebenheiten anzupassen. Der wesentliche Vorteil der Privaten sind nicht die preiswerteren Arbeitskräfte, sondern die klar abgegrenzten Leistungsanforderungen und die Flexibilität der Privaten bei der Leistungserfüllung.

Deutlich werden diese Rahmenbedingungen in Hünfeld – auch im negativen Sinne – bei Verzahnungsmodellen mit der Betreuung von Gefangenen nach ihrer Haftentlassung. Der Leistungsumfang der Serco bezieht sich auf die Betreuung der Gefangenen während des Vollzuges und die Vorbereitung und Unterstützung bei der Haftentlassung. Eine weitere Betreuung – oder zumindest Unterstützung – nach der Entlassung sieht der Vertrag in Hünfeld nicht vor. Dies ist auch durch die getrennten Verantwortlichkeiten für Leistungen und Budgets vor und nach der Entlassung schwer möglich.

Mit anderen Worten: Die Privaten würden zwar sehr gerne weiterführende Leistungen auch nach der Haftentlassung erbringen, sind aber durch die vertraglichen Konstellationen daran gehindert.

Dies zu ändern ist eine lohnenswerte und erfolgversprechende Aufgabe.



Dr. Thomas Baumeyer

Bereichsleiter Integrated Services der Serco GmbH,
Bonn

Thomas.Baumeyer@serco.de

Mehr Möglichkeiten mit ARAMARK

Robert Klinge, Thomas Adam

Das Cateringunternehmen ARAMARK mit Sitz bei Frankfurt a. M. beschäftigt rund 7.000 Mitarbeiter in Deutschland und gilt als eines der innovativsten Unternehmen der Branche – ausgezeichnet in diesem Jahr zum 6. Mal als „Caterer des Jahres“.

Seit fast 10 Jahren ist ARAMARK bereits im JVA-Bereich tätig und seitdem Partner des Landes Brandenburg. Heute arbeiten fast 30 festangestellte Mitarbeiter und rund 50 Gefangenenhilfskräfte in diesem Bereich. Einen greifbaren Mehrwert bietet ARAMARK seinen Kunden durch Kostenoptimierungen im nachgelagerten Bereich einerseits sowie durch ein hohes Engagement in der Gefangenenausbildung andererseits.

„Ein wichtiges Ziel ist erreicht, wenn ARAMARK als gleichwertiger Partner, Know-How-Geber und Chance wahrgenommen wird“, so Verkaufsleiter Robert Klinge. „Denn heute arbeiten ehemalige Gefangene, die ihre Haftzeit zu einer Ausbildung in einer ARAMARK-Küche genutzt haben, bundesweit in verschiedenen Positionen in unseren Betriebsrestaurants. Ein beeindruckendes Beispiel für erfolgreiche Resozialisierung und die Leistungsfähigkeit privater Qualitätsdienstleister als Mittler zum ersten Arbeitsmarkt.“

ARAMARK richtet seinen Fokus nicht so sehr auf den Bereich der heute viel diskutierten PPP-Projekte, sondern möchte angesichts knapper Kassen in einen Dialog mit den Bundesländern eintreten. Vorderrangiges Ziel ist es, bereits bestehende Justizvollzugsanstalten im Bereich der Gefangenen-, Bediensteten- und Besucherverpflegung mit maßgeschneiderten Angeboten zu

erneuern. Hier kommt ARAMARK die Erfahrung aus den rund 500 Betriebsrestaurants zugute, die immer wieder neue Trends aufnehmen und aktuelle Entwicklungen widerspiegeln. Diese Erkenntnisse beeinflussen – soweit möglich – auch die Arbeit in den Anstaltsküchen.

Und Thomas Adam, zuständiger Manager für das operative Geschäft, führt aus: „Wichtig ist die Bündelung aller Verpflegungsbereiche einer Justizvollzugsanstalt möglichst bei einem Partner, da dann Synergien geschaffen und Kostenvorteile für das jeweilige Land generiert werden können. Das Herauslösen einzelner Bereiche, die positive Roherträge erwirtschaften, wie den Einkauf bzw. Kiosk oder das Automatengeschäft, führt zu einer Verteuerung der Gesamtleistung. Wir sehen die Leistungen in einer Justizvollzugsanstalt als eine Einheit und bilden daraus ein entsprechendes Angebot an das Land.“

Bei ARAMARK steht der Mensch und Mitarbeiter im Mittelpunkt und was gibt es für ein größeres Lob als das eines heute festangestellten Mitarbeiters und ehemaligen Gefangenen: „Bei ARAMARK habe ich eine grundlegende Ausbildung genießen dürfen und bin mit allen Fähigkeiten ausgestattet worden, um nach meiner Haftzeit auf dem 1. Arbeitsmarkt bestehen zu können...!“?



Robert Klinge
Verkaufsleiter
Dienstleistungen Justizvollzug
Robert.Klinge@aramark.de



Thomas Adam
Manager Dienstleistungen Justizvollzug
Thomas.Adam@aramark.de

Neue Bücher

Handbuch Sozialarbeit/ Sozialpädagogik

Hrsg:
Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch
4. Auflage 2011
Reinhardt Verlag München
79,90 EUR

Verhaltenstherapiemanual

Verf.:
Michael Linden, Martin Hautzinger
Springer Verlag 2011
44,95 EUR

Externe Dienstleister im Strafvollzug

Erkenntnisse und Anregungen

Klaus Wedekind

KÖTTER Justizdienstleistungen hat bereits Anfang der 90er Jahre mit personellen Dienstleistungen im Justizvollzug begonnen. Im rechtlichen Status als Verwaltungshelfer erfüllen die Mitarbeiter nicht-hoheitsrechtliche Hilfs-, Versorgungs- und Betreuungsaufgaben in verschiedenen Justizvollzugsanstalten, Abschiebehaftanstalten und Forensischen Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet.

Das Leistungsspektrum reicht dabei von Hilfsdiensten in der Außenpforte, im Besuchsdienst, im Stationsdienst, in der Verwaltung (z. B. Schreib-, Post- und Telefondienst) bis hin zu Reinigungs- und Gebäudemanagementaufgaben sowie der Versorgung der Inhaftierten. Hier handelt es sich um klassische Betreiber- und Bewirtschaftungsleistungen. Dabei übernimmt das Unternehmen einen Großteil der Aufgaben im Beschaffungsmanagement und bei der Bewirtschaftung von Material und Ausstattung in Anstalten. KÖTTER betreibt den Fuhrpark bis hin zu den Gefangenentransportwagen, beschafft und wäscht Anstaltskleidung von Gefangenen und bewirtschaftet ferner die Ausstattung und technischen Geräte im medizinischen Bereich. Außerdem stellt das Unternehmen auch Krankenpflegekräfte und Anstaltsärzte sowie Personal im psychologischen Dienst bis hin zu Sozialarbeitern und Therapeuten im Sozialdienst.

Grundlage für sämtliche Tätigkeiten ist stets ein Vertrag, der für die einzelnen Aufgabenbereiche ein exakt umschriebenes Leistungsverzeichnis beinhaltet, das als Dienstanweisungen für die beschäftigten Mitarbeiter Aufga-

ben, Kompetenzen und Grenzen ihres Handelns, insbesondere die Schnittstellen zu Anstaltsbediensteten, festlegt. Die Erfahrungen zeigen hier: Je genauer diese Schnittstellen und Aufgaben vertraglich definiert, geschult und strikt eingehalten werden, desto reibungsloser und vorteilhafter gestaltet sich die Zusammenarbeit über die Vertragslaufzeit. Zum einen lässt sich aus Sicht der Anstalt dann hieraus sehr genau steuern und durch Service-Level (z. B. Entgeltkürzung) auch sanktionieren, wenn die vertraglich geschuldete Leistung einmal nicht erfüllt wird. Der externe Partner wiederum kann sehr genau das Anforderungsprofil an das einzusetzende Personal erfüllen und durch Aus- und Fortbildung entsprechend dem Anspruch des Auftraggebers weiterentwickeln.

Vorteile der Zusammenarbeit durch den Einsatz Externer im Strafvollzug haben im Wesentlichen einen Qualitäts- und Einspareffekt. Betrachtet man die Aufgabenbereiche, in denen Externe heute in Strafvollzugsanstalten mit Erfolg eingesetzt werden, so sind diese schwerpunktmäßig auf Hilfs- und Versorgungsdienste ausgerichtet. Denn hierbei setzen die Vorteile der Zusammenarbeit ganz konkret direkt bei den Vollzugsbediensteten an, die sich hierdurch auf ihre Kernaufgaben fokussieren können. So werden die staatlichen Bediensteten entlastet und können sich auf ihre originären Sicherungs- und Kontrollaufgaben konzentrieren. Das Begleiten von Wäsche- oder Essenswagen, also Hol- und Bringdienste im Allgemeinen, sind zum Beispiel Aufgaben, die von Bediensteten gerne abgegeben werden. Ein Beispiel, das zeigen soll,

dass durch Zukauf externer Dienstleistungen in Strafvollzugsanstalten durch Abgabe einfacher Arbeiten die Motivation von Bediensteten gefördert werden kann.

Dauerhaft hohe Qualität lässt sich nur durch motivierte, zuverlässige und vor allem qualifizierte Mitarbeiter erreichen. Das gilt sowohl für den Staat als auch für private Dienstleister. Explizit sind dabei die gezielte Personalauswahl, die systematische Aus- und Fortbildung, die kontinuierliche Betreuung und Förderung sowie die leistungsgerechte und tarifrechtlich orientierte Vergütung der Mitarbeiter ausschlaggebend.

Dabei hat der Aspekt „Flexibilität“ auch einen besonderen Einfluss auf die Qualität der Dienstleistung. Unsere Erfahrungen sind: Die Auftraggeber profitieren qualitativ davon, dass im Falle nachlassender Leistungsbereitschaft letztendlich schneller Personalwechsel durchgeführt werden können als dies bei staatlichen Bediensteten möglich ist. Vor diesem Hintergrund verzeichnen wir in der Regel geringere Ausfallzeiten bei trotzdem sehr geringer Fluktuation und hoher Leistungsbereitschaft unseres Personals. Geringere Ausfallzeiten bedeuten gleichsam ein anderes Planstellenprofil. Das heißt, dass allein durch diesen geringeren Personalbedarf für zu leistende Dienste ein entsprechender Einspareffekt für die öffentliche Hand entsteht.

Leider sehen wir bei Projekten sowie den im Vorfeld bzw. nach einer entsprechenden Vertragslaufzeit durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnungen zum Vergleich von externen und staatlichen Lösungen eine häufige Schwachstelle. Denn es werden oft lediglich die entsprechenden Budgets, also die Kosten für das eigene staatliche Personal und die zugekauften Dienstleistungen gegenübergestellt. Vernachlässigt wird dabei in der Regel der Bezug zu den faktisch geleisteten Dienststunden, im Sinne der Wertschöpfung für die Anstalt und letztlich die Inhaftierten. Durch

entsprechende Dienstleistungsverträge und Service-Level-Vereinbarungen kann sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich erbrachten Dienste vergütet werden. Somit ergeben Vergleichsrechnungen nur dann ein transparentes Bild, wenn für einzelne Aufgabenbereiche und Dienste die Kosten (Personal und Gemeinkosten) je faktisch erbrachte Dienststunde ausgewiesen werden. Sofern dies für beide Bereiche transparent vollzogen wird, lassen sich die vorhandenen ökonomischen Vorteile beim Zukauf externer Dienste entsprechend ausweisen und gesamtwirtschaftlich als alternativlos rechtfertigen.

Die KÖTTER Justizdienstleistungen GmbH & Co. KG gehört zur KÖTTER Unternehmensgruppe, die aus einem vor mehr als 75 Jahren gegründeten Sicherheitsunternehmen hervorgegangen ist. Die Geschäftsfelder erstrecken sich von personeller Sicherheit und Sicherheitstechnik über Reinigungs- und Personaldienstleistungen bis zum Gebäudemanagement. Ob Einzeldienste oder Serviceleistungen als komplexe Systemlösungen für Kunden erbracht werden: KÖTTER Services steht für Dienstleistungsqualität. Der Systemdienstleister ist mit mehr als 90 Niederlassungen an über 50 Standorten in Deutschland vertreten und erwirtschaftete im Jahr 2010 mit seinen bundesweit 13.500 Mitarbeitern einen Gruppenumsatz von 303 Millionen €.



Klaus Wedekind

Geschäftsführer der KÖTTER Justizdienstleistungen GmbH & Co. KG

klaus.wedekind@koetter.de

Neue Bücher

Jahrbuch

Seniorenwirtschaft 2011

Hrsg:

Fretschner, Hilbert, Maelicke

Nomos Verlag 2011

39,00 EUR

Management und Systementwicklung in der Sozialen Arbeit

Hrsg:

Fritze, Maelicke, Uebelhart

Nomos Verlag 2011

ca. 39,00 EUR

Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen –

Heidelberger Kommentar

Verf.:

Herbert Diemer, Holger Schatz, Bernd-Rüdeger Sonnen

6. Aufl. 2011, Verlag C.F. Müller

89,95 EUR

Privatisierung des Maßregelvollzugs – ein Prozess als Chance

Helmut Kerscher

Eine der wichtigsten Funktionen von Massenmedien ist das Setzen von Themen. Das Gelingen hängt im täglich härter werdenden Kampf um Aufmerksamkeit von vielen Faktoren ab, etwa von der Bedeutung des Urhebers einer Nachricht: Was das Amtsgericht Dülmen entscheidet, stößt selten auf Interesse; was das Bundesverfassungsgericht als Thema aufgreift, hat quasi eine Diskurs-Garantie. Deshalb kann schon die mündliche Verhandlung am 27. Oktober über die Privatisierung des Maßregelvollzugs, als Gewinn bezeichnet werden – ganz unabhängig vom Ergebnis (das Urteil war bei Redaktionsschluss nicht verkündet). Der Prozess verspricht eine bundesweite Diskussion über einen viel zu wenig beachteten Bereich des zweispurigen Sanktionensystems.

Wie die Sicherungsverwahrung, ein verwandtes Thema, ist auch der psychiatrische Maßregelvollzug durch massive Grundrechtseingriffe und durch stark angestiegene Zahlen von Betroffenen gekennzeichnet. Doch wer außer den Fachleuten hatte vor der Berichterstattung über die Verfassungsbeschwerde gewusst, dass es mittlerweile rund 10.000 Maßregelvollzugspatienten gibt? Wem war geläufig, dass der Privatisierungswahn der neunziger Jahre auch den Maßregelvollzug erfasst hatte? Wo hatte es vor dem aktuellen Verfahren eine lebhaftere Auseinandersetzung über eben diese Privatisierung gegeben? Allenfalls in Niedersachsen (nach einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs Ende 2008) und in Hamburg (nach dem schwarz-grünen Koalitionsvertrag von 2008).

Das Thema „Privatisierung des Maßregelvollzugs“ darf freilich nicht wie die Sicherungsverwahrung zum Gegen-

stand einer unendlichen Geschichte werden. Vielmehr ist zu hoffen, dass die öffentliche Debatte spätestens nach dem von Gerichtspräsident Voßkuhle angekündigten Grundsatzurteil ebenso intensiv wie sachlich geführt wird. Den Karlsruher Maßstäben für die Privatisierung hoheitlicher Aufgaben können nur diejenigen Bundesländer einigermaßen gelassen entgegensehen, die auf eine Privatisierung verzichtet haben: Die Flächenstaaten Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sowie Berlin, Sachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Auf sehr viel Arbeit können sich hingegen die Länder einstellen, die ihren Maßregelvollzug (nach einer politikwissenschaftlichen Typisierung von Töller/Dittrich) „formell“ – durch Umwandlung der Einrichtungen in eine private Rechtsform – oder gar „funktional“ – durch Verkauf und Beleihung – privatisiert haben. Zu deutlich artikuliert sich in der Verhandlung die Skepsis des Zweiten Senats gegen jegliche Privatisierung.

Allerdings ergab sich ein durchaus differenziertes Bild über die Folgen. So konnten die Verteidiger des hessischen Weges, nämlich der Übertragung des Maßregelvollzugs auf den Landeswohlfahrtsverband, einige Pluspunkte sammeln. Man sei flexibler geworden und habe zum Wohl der Patienten ungeeignete Pfleger entlassen können, hieß es etwa. Auch die von der Richterbank abwertend geäußerte Meinung, man könne bei Bezügen nur im A-16-Bereich keine qualifizierten Bewerbungen für die Leitung von psychiatrischen Landeskliniken erwarten, wurde von den Praktikern nicht geteilt.

Gleichviel: Es ist hohe Zeit, dem globalen Trend zur Privatisierung ho-

heitlicher Aufgaben verfassungsrechtliche Grenzen zu setzen. Wohin diese Entwicklung führt, haben etwa die USA mit der Übertragung des Strafvollzugs an Private vor Augen geführt. Der Staat darf sein im Lauf von Jahrhunderten erkämpftes Straf- und Gewaltmonopol nicht zugunsten von gewerblichen Firmen einschränken. Worauf es beim Maßregelvollzug aus demokratie- und rechtsstaatlicher Perspektive wirklich ankommt, ist eine effiziente staatliche Steuerung. So muss die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen schuldunfähige Straftäter strenger und kompetenter staatlicher Aufsicht unterliegen.

Das heißt nicht (wozu das Gericht in der Verhandlung neigte), dass nach dem Funktionsvorbehalt von Art. 33 Abs. 4 GG nur Beamte zu Zwangsmaßnahmen ermächtigt sein sollen. Auch Angehörige des öffentlichen Dienstes können durch präzise Verträge hinreichend legitimiert und kontrolliert werden. Die erforderliche Transparenz kann über Beiräte und Ombudsleute erfolgen. Das vom Bundesverfassungsgericht auf die Agenda gesetzte Thema „Privatisierung des Maßregelvollzugs“ zwingt mithin nicht nur zu einer verspäteten Diskussion über die normativen Schranken. Der Prozess bietet darüber hinaus die Chance zu einer neuen Nachdenklichkeit über Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie.



Dr. Helmut Kerscher

Journalist in Karlsruhe, Mitarbeiter der Süddeutschen Zeitung

helmut.kerscher@sueddeutsche.de

Baden-Württemberg

Zahl der Strafgefangenen sinkt weiter

Mehr Platz in den Gefängnissen im Südwesten: Die Zahl der Strafgefangenen in Baden-Württemberg ist im vierten Jahr nacheinander zurückgegangen, wie das Statistische Landesamt in Stuttgart mitteilte. 5906 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte saßen demnach Ende März 2011 hinter Schloss und Riegel, 49 weniger als im Jahr zuvor. Auf 100.000 Einwohner (ab 14 Jahre) kamen 2011 im Durchschnitt 63 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte. Der Frauenanteil lag bei 4,8 Prozent. 93 Prozent aller Strafgefangenen sind älter als 21 Jahre. Der Anteil der jüngeren Häftlinge ging zurück auf noch 6 Prozent Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) und 1,5 Prozent Jugendliche (14 bis 18 Jahre).

newsletter strafvollzug

Brandenburg

Caritas sucht Ehrenamtler im Strafvollzug

„Ehrenamt im Strafvollzug“ heißt ein Projekt der Caritas. Koordinatorin Franziska Labes sucht Ehrenamtler, die sich regelmäßig mit einem Insassen der Justizvollzugsanstalt (JVA) Wriezen austauschen: ob per Brief und/oder mit persönlichen Besuchen.

Viele der jugendlichen Insassen vermissen die Nähe zum Leben außerhalb des Gefängnisses. Um den Wiedereinstieg in das normale Leben nach der Entlassung zu erleichtern, brauchen die Insassen Kontakte zu Menschen, die in der „normalen“ Welt zu Hause sind.

„Freiwillige, die ihnen Briefe schreiben, sie besuchen, erzählen, was draußen so läuft oder auch mit ihnen lernen“, ergänzt Franziska Labes.

Das Projekt „Ehrenamt im Strafvollzug“ gibt es eigentlich schon länger in Wriezen. Durch die krankheitsbedingte Abwesenheit des Vorgängers sei es jedoch etwas eingeschlafen. Seit April ist Franziska Labes die neue Ansprechpartnerin. „Es ist schwer, wenn man etwas wieder neu aufbauen muss“, erklärt die 45-Jährige. Eine geordnete Übergabe wäre ihr lieber gewesen. Daher seien auch einige Kontakte eingeschlafen.

„Im Moment haben wir drei Ehrenamtler, die sich regelmäßig mit einem Insassen der JVA austauschen wollen“, sagt die Koordinatorin. Drei weitere Interessenten haben sich bei ihr gemeldet. „Das ist aber nicht so, dass sie dann gleich loslegen können“, betont sie. Zuerst werde über die Motivation gesprochen. Dann muss ein Fragebogen ausgefüllt werden, später folgt ein Antrag auf Zulassung als ehrenamtlicher Betreuer und das Vorlegen eines Führungszeugnisses.

„Der Ehrenamtler wird von uns betreut, auf Wunsch auch geschult“, erklärt Franziska Labes. Unerstützung gibt es auch durch die Sozialarbeiter der JVA. Der Ehrenamtler könne sich am Anfang entscheiden, ob er nur Briefkontakt mit einem Insassen halten oder ihn auch besuchen möchte. „Für die Fahrten zur JVA gibt es eine kleine Aufwandsentschädigung“, so die Projektkoordinatorin. Franziska Labes hofft auf weiteren ehrenamtlichen Zuspruch. „Denn man kann auch einiges Positives bewirken“, weiß sie. Ein junger Mann knüpfte mit Hilfe eines Ehrenamtlers wieder den Kontakt zur Familie. Ein anderer lernte gemeinsam, besser lesen und schreiben zu können.

freienwalde-red@moz.de

Hamburg

Konzept zur Neustrukturierung des Hamburger Strafvollzugs

Justizsenatorin Jana Schiedek hat im Oktober ihr Konzept zur Neustrukturierung des Hamburger Strafvollzugs vorgestellt.

„Wir werden die JVA Glasmoor in Norderstedt als Anstalt des offenen Vollzugs erhalten und weiterentwickeln. Die Teilanstalt für Frauen wird von Hahnöfersand nach Billwerder verlagert. Auf dem Gelände der JVA Fuhlsbüttel werden wir das Haus 1 mit seinen 300 Haftplätzen endgültig stilllegen. Hier soll geprüft werden, ob sich dieses Gelände für eine Wohnungsbebauung eignet“ fasste Jana Schiedek das Konzept zusammen. Insgesamt dürfte die Neustrukturierung Investitionskosten in Höhe von 10 bis 15 Millionen Euro verursachen.

Eine Neustrukturierung des Strafvollzugs ist erforderlich, da die Gefangenzahlen seit dem Höchststand im Jahr 2003 stetig abnahmen. In den letzten beiden Jahren lagen sie kontinuierlich bei circa 1.750 Gefangenen. In den kommenden Jahren wird allenfalls mit einem geringfügigen Anstieg gerechnet.

Die JVA Glasmoor kann mit einem verhältnismäßig geringen Kostenaufwand modernisiert und weiterentwickelt werden. „Die JVA Glasmoor ist eine gut funktionierende und bewährte Anstalt des offenen Vollzugs, die wir beibehalten und modernisieren wollen. Die genauen Kapazitäten werden wir jetzt anhand einer Bedarfsanalyse festlegen. Fachleute gehen bisher von einem Bedarf von 250 Plätzen aus“, hob Jana Schiedek hervor.

Durch eine Integration der Teilanstalt für Frauen in die nicht voll ausgelastete JVA Billwerder werden 96 überzählige Haftplätze in sinnvoller Weise abgebaut und die Arbeits-, Ausbildungs- und Frei-

zeitangebote für Frauen im Strafvollzug werden verbessert. Die Betriebs- und Personalkosten für die Teilanstalt für Frauen in Hahnöfersand werden eingespart. Damit wird zur Haushaltskonsolidierung beigetragen.

pressestelle@justiz.hamburg.de

Hessen

Vertrag über die Integration von Strafgefangenen in Hessen

„Die Zeit unmittelbar nach Haftentlassung gilt als besonders problematisch für die Legalbewährung ehemaliger Strafgefangener, deshalb sollen zum Zeitpunkt der Entlassung die notwendigen Rahmenbedingungen für eine geordnete Integration in die Gesellschaft geschaffen sein. Insbesondere sollen die Voraussetzungen zur Aufnahme der entsprechenden Sozialleistungen geklärt und die Unterkunft gesichert sein sowie eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration feststehen“.

Diese Zielsetzung des Vertrags über die „Integration von Strafgefangenen in Hessen“ gibt Einblicke in den Auftrag des zu schaffenden Netzwerkes, das verschiedene Institutionen und Organisationen umfasst.

Unterzeichner des Vertrags waren:

- Der Hessische Justizminister Jörg-Uwe Hahn,
- Der Hessische Sozialminister Stephan Grüttner,
- Matthias Spieler für die Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Hessen
- Direktor Stephan Gieseler für den Hessischen Städtetag,
- Landrat Burkhard Albers für den Hessischen Landkreistag,
- Erste Beigeordnete Evelin Schönhut-Keil für den Landeswohlfahrtsver-

band und

- Peter Rettenbeck für den Landeszu sammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen.

Wie die Weiterentwicklung und praktische Umsetzung des Netzwerkes erfolgen soll, wurde u. a. auf dem Fachtag in Frankfurt am 1. November 2011 diskutiert. Eine Dokumentation des Fachtags finden Sie in der Dezemberausgabe des Informationsdienstes Straffälligenhilfe.

www.hmdj.hessen.de

Niedersachsen

Ein Tag zum Kennenlernen Zukünftige Bedienstete der JVA Bremer- vörde besuchen Ihren neuen Dienstort

Am 22.09.2011 besuchten insgesamt 72 der zukünftig voraussichtlich 86 hochschulbediensteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Stadt Bremervörde und die Baustelle ihrer zukünftigen Anstalt auf dem Gelände der ehemaligen Vörde-Kaserne an der Wesermünder Straße.

Die JVA Bremervörde wird derzeit im Auftrag des Landes Niedersachsen,

dieses vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium, als erste teilprivatisierte Anstalt des Landes in öffentlich-privater Partnerschaft (ÖPP) durch die BAM Deutschland AG errichtet und soll durch deren Tochtergesellschaften, insbesondere die BAM Immobilien Dienstleistungen GmbH, aber auch durch weitere Dienstleistungsunternehmen wie die HECTAS Gebäudedienste GmbH & Co. KG u. a. für die nächsten 25 Jahre in Teilen auch privat betrieben werden.

Hierzu wurden am 20.12.2010 durch den niedersächsischen Justizminister Bernd Busemann die dem Projekt zugrunde liegenden Verträge unterzeichnet. Die Grundsteinlegung erfolgte sodann am 10.06.2011 in feierlichem Rahmen und in Anwesenheit des niedersächsischen Ministerpräsidenten David McAllister.

Im Rahmen der Neugründung der JVA Bremervörde werden die Abteilungen Stade (JVA Uelzen) und Cuxhaven (JVA Oldenburg) geschlossen. Die dortigen Bediensteten, 15 Kolleginnen und Kollegen aus Stade sowie 8 weitere Kollegen aus Cuxhaven, waren an diesem „Tag zum Kennenlernen“ ebenso anwesend wie die 47 Anwärterinnen und Anwärter, die seit dem 01.01.2011 in den Justizvollzugsanstalten Uelzen (20), Sehnde (7), Rosdorf (5), Wolfenbüttel (4), Hannover (6) und Celle (5) für ihren



späteren Dienst in der JVA Bremervörde vorbereitet werden.

Auf der Baustelle erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sodann zunächst im dortigen Containerdorf der auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter des privaten Partners eine fachkundige Einweisung durch einen Mitarbeiter der BAM Deutschland AG, bevor sie ihren zukünftigen Arbeitsplatz selbst in Augenschein nehmen durften.

Die JVA Bremervörde soll am 01.01.2013 an den Start gehen und nach einer Probebetriebsphase von längstens sechs Monaten 300 Haftplätze (180 Straftaft, 90 Untersuchungshaft und 30 Plätze des offenen Vollzuges) vorhalten.

Nordrhein-Westfalen

Gesetzliche Grundlage für Jugendarrestvollzug

Die NRW Landesregierung will Anfang des kommenden Jahres dem Landtag einen umfassenden Gesetzesentwurf zum Jugendarrestvollzug vorlegen. Bislang hat der Vollzug des Jugendarrestes keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Er ist weitestgehend durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt. Dies soll nun anders werden. Der geplante Gesetzesentwurf sieht eine konsequent erzieherische Gestaltung des Arrestvollzuges vor. Auch für die Zeit nach der Entlassung sei ein breites Hilfs- und Unterstützungsprogramm vorgesehen.

www.nrw.de/landesregierung/jugendarrestvollzug-bekommt-klare-gesetzliche-grundlage-11661

Umstrukturierung im Bereich der Abschiebungshaft

Mit Wirkung vom 15.11.2011 ist die Abschiebungshafteinrichtung für Frauen in Neuss (als Hafthaus der JVA Düsseldorf angegliedert) mit insgesamt 80 Haftplätzen geschlossen worden. Ab diesem Zeitpunkt werden weibliche Abschiebungsgefangene in Nordrhein – Westfalen in der JVA Büren, die seit langem bereits für männliche Abschiebungsgefangene zuständig ist, untergebracht. Der Frauenbereich, der vom Männerbereich strikt getrennt ist, verfügt über 42 Plätze. Bei Bedarf können zusätzliche Plätze hergerichtet werden. Die JVA Büren verfügt als Abschiebungshaftanstalt über langjährige Erfahrung mit aus unterschiedlichsten Kulturkreisen stammenden Menschen. Die Anstalt wurde 1994 in einer ehemaligen Kasernenanlage ausschließlich für Zwecke der Abschiebungshaft in Betrieb genommen. Im Männerbereich verfügt die Anstalt über 342 Plätze für diese Vollzugsform, die in Amtshilfe für das Innenressort von der Justiz durchgeführt wird.

Die Konzentrierung der Abschiebungshaft in einer Anstalt wurde nicht zuletzt dadurch möglich, dass die Belegungsentwicklung insbesondere bei weiblichen Abschiebungsgefangenen in den letzten Jahren stark rückläufig ist. Waren die 80 Haftplätze in Neuss im Jahr 2000 durchschnittlich noch mit 75 und im Jahr 2005 immerhin noch mit 50 Frauen belegt, betrug die Durchschnittsbelegung in den beiden vergangenen Jahren nur noch 18 Gefangene, was einer Auslastung von rund 22% der vorhandenen Plätze entsprach.

Neue Bücher

Krisen als Chance

Verf.: Andreas Tietze
Nomos Verlag 2011
29,00 EUR

Handbuch Sozialarbeit/ Sozialpädagogik

Hrsg.: Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch
 4. Auflage 2011
Reinhardt Verlag München
79,90 EUR

Verhaltenstherapiemanual

Verf.: Michael Linden, Martin Hautzinger
Springer Verlag 2011
44,95 EUR

Gewaltdelinquenz Lange Freiheitsentziehung Delinquenzverläufe

Hrsg.: Britta Bannenberg, Jörg-Martin Jehle
1. Aufl. 2011, Forum Verlag
38,00 EUR

Mehr Recht und Ordnung! – oder doch lieber weniger Kriminalität ?

Verf.: Irvin Waller
1. Aufl. 2011, Forum Verlag
24,00 EUR

Jugendgerichtsgesetz Kommentar

Verf.: Rudolf Brunner, Dieter Dölling
12. Aufl. 2011,
Verlag De Gruyter
89,95 EUR

Nachtrag zu Heft 5: Sicherungsverwahrung und kein Ende ?

In Heft 5 ist uns ein redaktionelles Versehen unterlaufen: zwei Beiträge wurden vertauscht bzw. falsch zugeordnet. Wir bitten um Entschuldigung und tragen nun die richtigen Texte nach:

Brandenburg/ Mecklenburg- Vorpommern

Der von der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 18.–19. Mai 2011 verabschiedete Kriterienkatalog bildet auch in Brandenburg die Grundlage für die baulichen und inhaltlichen Planungen des Vollzuges der Sicherungsverwahrung. Aufgrund der prognostizierten Größe von langfristig ca. 25 Sicherungsverwahrten wird zurzeit im Rahmen des Nordverbundes eine gemeinsame Unterbringung für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein angestrebt. Es sind bisher drei zentrale Standorte in Rosdorf, Hamburg und Brandenburg geplant. In der JVA Brandenburg sind derzeit 25 Plätze für Sicherungsverwahrte vorgesehen.

Rheinland -Pfalz/ Saarland

Neubau für 60 Sicherungsverwahrte

Das Ministerium der Finanzen hat den Raumbedarfsplan für einen Neubau auf dem Gelände der JVA Diez genehmigt

und Planungsauftrag an den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) erteilt. Geplant ist – nachdem ursprünglich, wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, eine Realisierung des Projekts in einer „dörflichen Struktur“ vorgesehen war – ein Solitärbau. Das Gebäude soll eine Hauptnutzfläche von rund 3.000 qm umfassen und Platz für 60 Sicherungsverwahrte aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland bieten.

Der Verzicht auf die „dörfliche Struktur“ erfolgt aus Kostengründen. Den Ausschlag für einen Solitärbau gab der Umstand, dass hierdurch eine Kostenreduzierung um ca. 15 % und eine schnellere Fertigstellung erfolgen können. Hinzu kommt, dass im Allgemeinen Vollzugsdienst 10 Stellen weniger benötigt werden. Das Ministerium der Finanzen hat für das Projekt eine Kostengrenze von 16,5 Millionen EUR gesetzt. Der Projektrahmenplan des LBB sieht eine Realisierung bis 31.05.2013 vor. Über den Personalmehrbedarf ist noch nicht abschließend entschieden.

Die Möglichkeit der Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung an männlichen Verurteilten aus Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland wurde durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe geprüft, letztlich aber verworfen. Die Arbeitsgruppe vertrat die Auffassung, dass eine Einrichtung mit den dann notwendigen 120 Plätzen in der durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Zeit nicht realisiert werden könne, das notwendige Fachpersonal nicht zu rekrutieren sei und allfällige Einsparpotentiale beim Allgemeinen Vollzugsdienst angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Gesamtschau nicht wesentlich ins Gewicht fielen. Das Saarland beabsichtigt, die wenigen Sicherungsverwahrten weiterhin in Rheinland-Pfalz unterzubringen.

Tagungen

Wer nicht hören will, muss fühlen?

Zum Sinn und Unsinn von Strafe in der Reaktion auf Jugendkriminalität

Termin:
13. bis 15. 1. 2012

Ort:
Bad Boll
www.ev-akademie-boll.de

Schnelle Härte, Konsequenz, Geduld?

Über Realitäten und Illusionen im Jugendstrafrecht

Termin:
10. bis 12. Mai 2012

Ort:
Arnstadt bei Erfurt
www.dvjj.de

Neue Bücher

Jugendliche Intensivtäter

Hrsg.:
Annette Boeger
1. Aufl. 2011, VS Verlag
39,95 EUR

Sieben Stunden im April Meine Geschichten vom Überleben

Verf.:
Susanne Preusker
1. Aufl. 2011, Patmos Verlag
17, 90 EUR

Warum Krisenintervention nicht die verletzte Illusion der Sicherheit heilen kann

René Cuadra

Der vorliegende Beitrag nimmt den Rahmen unserer Arbeit im Justizvollzug in den Blick. Der Rahmen umfasst Merkmale auf der Ebene der Organisation und der gesellschaftlichen Funktion von Justizvollzugsanstalten. Dieser Rahmen ist für Krisenintervention bedeutsam. Vorgestellt werden im Weiteren so genannte High Reliability Organisations mit der Frage, was wir im Justizvollzug von diesen Organisationen lernen können. Die Antwort besteht in Vorschlägen für eine veränderte Unternehmenskultur.

Einführung

Die Grundlage für den vorliegenden Beitrag bilden die folgenden Überlegungen:

Den Kriseninterventionsdienst des Landes Baden-Württemberg gibt es seit April 2001. In dieser Zeit, also 9 ½ Jahre, kamen wir bis heute 71 Mal zum Einsatz, im Schnitt ergibt das 7 Einsätze pro Jahr. Bei diesen 7 Einsätzen haben wir, ebenfalls im Schnitt, 12,5 betroffene KollegInnen kontaktiert. Wie in anderen Bundesländern vermutlich ganz ähnlich, erhebt das Justizministerium in Stuttgart besondere Vorkommnisse, die sich in den Justizvollzugsanstalten ereignen. Es gibt definierte besondere Vorkommnisse, die von den Anstalten mitgeteilt werden müssen. Dies sind: Tod (darunter Suizid) und Suizidversuche, Geiselnahme, Meuterei, Angriffe auf Bedienstete ernstlicher Art u.a. Aus unvollständigen Zahlen schätze ich die Zahl von ernsthaften Suizidversuchen, natürlichen Todesfällen, Suiziden und tätlichen Übergriffen auf 70 pro Jahr in Baden-Württemberg. Schwer zu schätzen ist die Zahl der Geiselnahmen, An-

wendungen von unmittelbarem Zwang, Brand und anderen potentiell belastenden Ereignissen. An all diesen Ereignissen waren Justizvollzugsbedienstete beteiligt bzw. davon betroffen, darunter nach unserer Erfahrung am stärksten der Allgemeine Vollzugsdienst. Ebenfalls nach unserer Erfahrung waren von den genannten Ereignissen in aller Regel mehr als eine Person berührt. (Bei einem Todesfall gibt es einen Bediensteten, der den Toten zuerst auffindet, mehrere KollegInnen, die hinzukommen, einen Sani, der evtl. zu reanimieren versucht. Bei einem tätlichen Übergriff gibt es einen Kollegen, der unmittelbar Opfer der Attacke wird, weitere Kollegen, die zu Hilfe kommen, evtl. Kollegen, die Zeugen des Übergriffs werden, aber nicht helfen können.) Über die Anzahl der tatsächlichen Beteiligten bzw. Betroffenen können wir nur Vermutungen anstellen, sie wird nicht erfasst.

Die Diskrepanz – 12 bis 13 betroffene KollegInnen, denen wir unsere Hilfe angeboten haben, und das etwa 10fache an Bediensteten, wahrscheinlich aber noch weitaus mehr, die von den genannten Ereignissen in irgendeiner Weise berührt sind – ist augenfällig.

Freilich, längst nicht jede Beteiligung an einem besonderen dienstlichen Ereignis führt zu einer besonderen dienstlichen Belastung.

Aber können wir davon ausgehen, dass nur die im Schnitt 12,5 Betroffenen pro Jahr, mit denen wir gesprochen haben, eine besondere Belastung erlebt haben? Natürlich nicht! Es gibt vielfältige Hinweise darauf, dass viel mehr Personen starke Belastungen erleben (vor allem die Berichte von KollegInnen

über früher, z.T. schon viele Jahre zurückliegende Belastungen – da liegen immer noch viele Leichen im Keller).

Diese Situation hat uns vom baden-württembergischen Kriseninterventionsdienst immer wieder beschäftigt. Es wurde eine zweite Diskrepanz sichtbar: die zwischen der geringen Zahl an Einsätzen und dem Aufwand an Tagungen, und Dienstbesprechungen (in Baden-Württemberg haben wir uns seit Beginn pro Jahr regelmäßig zu einer 2–3tägigen Tagung und einer eintägigen Dienstbesprechung getroffen). Wir sind z.T. über lange Monate gar nicht zum Einsatz gekommen. Wozu sich fortbilden, wozu gelerntes Spezialwissen aktualisieren, wozu Supervision durchführen und Organisatorisches besprechen, wenn wir doch ganz offenkundig nicht gebraucht werden? Werden wir denn nun gebraucht?

Eine über Jahre von mir heimlich gehegte Gedankenfigur lautet: Krisenintervention im Justizvollzug ist eine Alibiveranstaltung. Unsere Beteiligung am Kriseninterventionsdienst fußt vermutlich auf einer Wunschvorstellung von einem Strafvollzug, wie er nun einmal insgesamt nicht existiert. Würden die Anliegen, die mit der Krisenintervention verbunden sind – Wertschätzung für Mitarbeiter, die manchmal im Wortsinn ihren Kopf hingehalten haben, rechtzeitige Stabilisierung und rechtzeitige Verarbeitung der belastenden Erlebnisse, Verhinderung von langfristigen Belastungen, von langen Arbeitsausfällen und Frühpensionierung, und evtl. auch so etwas wie Gesundheitsförderung –, allgemein ernst genommen, liefe das auf eine tief greifende Umwandlung des Strafvollzugs hinaus. Damit wird es nach meiner Einschätzung mindestens mittelfristig nichts werden. Die fortwährende Beschäftigung mit den Ideen und Anliegen der Krisenintervention nährt in uns die Illusion eines zumindest der Möglichkeit nach menschenfreundlichen Justizvollzugs. Die kurz- und langfristigen Folgen von tätlichen Attacken, Geiselnahmen, von Randalen

unter Gefangenen, Bedrohungen und Beleidigungen – Traumatisierung, langer Krankenstand, Burnout, Frühpensionierung – sind aber tatsächlich die notwendigen Kollateralschäden des bestehenden Justizvollzugssystems. Ebenso wie die Ereignisse selbst.

Einige Beobachtungen zur Beschaffenheit des Justizvollzugs

Bei vielen Bediensteten, die unser Angebot annehmen, erkennen wir Belastungen, die bereits vor dem anlassgebenden belastenden Ereignis bestanden. Die Belastungsreaktion resultiert aus den beiden Quellen. Das ist nicht ungewöhnlich. Wir wissen, dass Menschen dann eine gravierende Beeinträchtigung erfahren, wenn sie vorbelastet, vorgestresst, vorgeschwächt waren. Diese Vorbelastung besteht häufig in einer chronischen Kränkung. Die KollegInnen fühlen sich von Kollegen und vor allem Vorgesetzten in ihren Wünschen und Fähigkeiten nicht anerkannt. So erhalten sie etwa einen gewünschten Dienstposten nicht. Sie werden nicht befördert. Sie werden anders als gewünscht zum Dienst eingeteilt. Ihre Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Sie erhalten keine Rückmeldung über von ihnen initiierte „gelbe Zettel“ usw. All diese Erfahrungen mögen mitschwingen, wenn ein Mitarbeiter sagt: „Ich brauche keine Feinde. Ich habe Kollegen.“

In einer Justizvollzugsanstalt besteht ein enormes, institutionell angelegtes Kränkungspotenzial dadurch, dass z.B. bei einer Beförderung viele andere unberücksichtigt bleiben oder dass in einer stark hierarchischen Organisation sich der Einfluss „unten“ und der Informationsrückfluss „nach unten“ minimiert. Oft scheinen in unseren Kriseninterventionen die Vorkränkungen gegenüber der Kränkung durch das besonders dienstliche Ereignis bedeutsamer zu sein, und wir entlassen die Betroffenen mit einem unguuten Gefühl, weil wir an der kränkenden Grundsitu-

ation nichts ändern können.

Die Arbeit im Justizvollzug ist „Hausfrauenarbeit“. „Hausfrauenarbeit“ ist die Arbeit, die sichtbar wird, wenn sie nicht gemacht wird. Und wenn sie gemacht wird, ist sie nicht sichtbar. Dies findet sich wieder in der schwäbischen Redensart: „Net gscholda isch gnuag globt.“ Die sicherlich auch außerhalb von Schwaben bekannt ist, zumindest im Vollzug.

Die Beschaffenheit als Hausfrauenarbeit führt dazu, dass geleistete Arbeit (alles ist „normal“, keine Auffälligkeiten) nicht anerkannt oder wertgeschätzt wird, während nicht geleistete Arbeit sofort auffällt und zwar unangenehm. Auch dies führt immer wieder zu im System angelegten Kränkungen, während Erfolgserlebnisse ausbleiben (Nähere Ausführungen zur „Hausfrauenarbeit“ und der „Künstlerarbeit“ in Fritz B. Simon und C/O/N/E/C/T/A-Autorengruppe, 2001).

In die gleiche Richtung wirkt die im Allgemeinen geringe Fehlertoleranz in einem Gefängnis. Eine geringe Fehlertoleranz fällt mit dem Anspruch an Hochsicherheit zusammen. Es darf nichts Unvorhergesehenes, Regelwidriges passieren, weil die Folgen, wenn es doch passiert, so gravierend wären. Fehler können dazu führen, dass das eigene Wohlergehen, das von Insassen oder von Kollegen beschädigt wird. Denkt man an katastrophale Ereignisse wie die Geiselnahme und Vergewaltigung einer Psychologin in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Straubing oder an den Mord der Partnerin eines Inhaftierten während eines Langzeitbesuchs in der JVA Remscheid, kann die Folge eines Fehlers natürlich auch ein verheerender Schaden für die Reputation, die Legitimität oder das Vertrauen einer Justizvollzugsanstalt oder den Justizvollzug insgesamt sein.

Wie wir alle wissen, passieren Fehler aber nun einmal. Und zwar bei jedem und immer wieder. Das ist nur eine Frage der Zeit. Die Geringschätzung von

Fehlern und damit das Bestreben, sie zu vermeiden, beschert daher jedem Mitarbeiter mit gnadenloser Zuverlässigkeit dann, wenn es wieder mal zu einem Fehler gekommen ist, das Erleben von Versagen und Ungenügen. (Dass es nützlich ist, systematisch Fehler zu beachten, indem man sie als wichtige Hinweise auf eine sich anbahnende eskalierende Entwicklung und als Lernmöglichkeit begreift, komme ich später noch.)

Unsere Gefängnisse werden nach außen hin als Hochsicherheitseinrichtungen gehandelt. Sicherheit kann hier Ausbruchssicherheit, Sicherheit vor Straftaten oder das subjektive Gefühl von Sicherheit bedeuten. Auf die verschiedenen Konzepte von Sicherheit soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Sicherheit kann – zumindest dem Anspruch nach – als das wichtigste Produkt oder die wichtigste Dienstleistung an die Gesellschaft bezeichnet werden. An diesem Anspruch ist Mehrererlei problematisch;

Der Anspruch ist prinzipiell unerfüllbar. (Dass es unseren Vollzugsanstalten gelingt, Entweichungen und „Lockerungsversagen“ im Promillebereich zu halten, zählt nach außen nichts.) Manchmal heißt es: „100%ige Sicherheit gibt es nicht“. An die Sicherheit wird noch 100%ig drangehängt. Das braucht's nicht. Sicherheit für sich bedeutet schon: es darf nichts, nichts danebengehen. Keine Entweichung, keine Fehlentscheidung bei der Gewährung von Lockerungen, kein Rückfall, keine weitere Straftat, kein weiteres Opfer. Dass das nicht geht, wissen im Grunde alle, aber viele scheinen es zu leugnen. Angemessener wäre es, anstelle von Sicherheit von vertretbaren Risiken zu reden und diesen Begriff einem gesellschaftlichen Verarbeitungsprozess zuzuführen.

Der unerfüllbare Anspruch generiert stattdessen das Gegenteil. Jedes Beschwören der Machbarkeit von Sicherheit ist eine Verbeugung vor der

Furcht und nährt sie. Weil das Verlangen nicht belassen, ich will den Leser und die Leserin damit nicht stehen lassen, mich selbst aber auch nicht. In ganz persönlicher Hinsicht halte ich ja Krisenintervention für Justizvollzugsbedienstete weiterhin für sinnvoll. Im Einzelfall zählt der Einzelfall. Auf der Ebene der institutionellen Betrachtung, auf die es mir in meinem Beitrag ankommt, möchte ich einige Ideen vorstellen, die ich dem Buch „Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen.“ (Karl E. Weick, Kathleen M. Sutcliffe, 2010) entnommen habe. Die Ideen laufen auf eine veränderte Unternehmenskultur in unseren Justizvollzugsanstalten hinaus. Das vorgestellte Modell besticht, weil der zentrale Unternehmenswert Zuverlässigkeit ist. Zuverlässigkeit hat eine inhaltliche Nähe zu Sicherheit - und ist daher für Vertreter des Justizvollzugs auf Verwaltung und Politik anschlussfähig -, bedeutet aber doch noch etwas anderes.

Untersucht werden in diesem Buch High Reliability Organisations (HROs). Dazu gehören atombetriebene Flugzeugträger, Kernkraftwerke, Notaufnahmen in Krankenhäusern und Feuerwehmannschaften in der Wald- und Flächenbrandbekämpfung. Diese Organisationen sind dadurch gekennzeichnet, dass Fehler, die nicht oder zu spät erkannt werden, zu katastrophalen Folgen führen können. In diesen Organisationen schenkt man daher Fehlern, vor allem den kleinen Fehlern beständige und besondere Aufmerksamkeit. Sie sind insgesamt von einer großen Achtsamkeit geprägt.

HROs arbeiten nach 5 Prinzipien:

1. Prinzip: Konzentration auf Fehler

HROs schenken Fehlern große Aufmerksamkeit und sind ständig auf der Suche nach ihnen. Kleinere Fehler, Abweichungen von der gewohnten Routine werden als Symptome einer sich anbahnenden Eskalation mit vielleicht verheerenden Folgen aufgefasst. Auf

einem Flugzeugträger könnten dies herumliegende Kleinteile, z. B. eine Schraube, sein, die in einen Jetmotor gerät und den Motor explodieren lässt. Fehler zu entdecken, ist dabei nicht so einfach. „Manchmal steht am Anfang das vage Gefühl, dass irgendetwas nicht stimmt, obwohl man nicht sagen kann, was es ist“ (S. 51). In HROs werden die Mitarbeiter ermutigt, auf dieses vage Gefühl zu achten. Wird ein Fehler entdeckt, muss er auch mitgeteilt, gemeldet werden. Dazu müssen sich die Mitarbeiter sicher fühlen, dass sie bei einer Pannemeldung nicht im Gegenteil sanktioniert werden. In HROs werden Fehlermeldungen gelobt. Damit hängt zusammen, dass Fehler nicht auf ein persönliches Versagen eines Mitarbeiters hinweisen, sondern dass man aus ihnen etwas lernen kann.

2. Prinzip: Abneigung gegen vereinfachende Interpretationen

Um Fehler entdecken zu können, muss eine Bereitschaft bestehen, aktuelle Ereignisse nicht einfach als die Wiederkehr von schon Bekanntem zu betrachten. Die grundlegende Frage ist hier: versuchen wir, ein aktuellen Geschehen in eine bestehende Sicht der Dinge einzugliedern, oder sind wir bereit, für ein aktuelles Ereignis neue Begriffe und neue Sichtweisen zu entwickeln?

Um Vereinfachungen zu vermeiden und Aufmerksamkeit zu erhöhen, kann man Folgendes tun:

(a) Über aktuelle Ereignisse wird von verschiedenen Mitarbeitern mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung kommuniziert. Verschiedene Spezialisten können wechselseitig die Annahmen und Sichtweisen der anderen hinterfragen.

(b) Bei der Beschreibung von Unregelmäßigkeiten und Störungen haben die unmittelbaren Wahrnehmungen Vorrang vor sprachlichen Etiketten. Auf diese Weise bleiben Details erhalten. Beispiel: „In Haus 42 liegt wieder mal so ein *Querulant*.“ – Angemessenere Frage: was genau tut dieser Insasse?

(c) Auch eine klare Sprache wirkt Vereinfachungen entgegen. „Wir verschleiern Abweichungen durch den Gebrauch von vagen Verben wie *beeinflussen*, *beeinträchtigen* oder *bestimmen*, vagen Adjektiven wie *langsam*, *ausreichend* oder *regelmäßig* und vagen Floskeln wie *so schnell wie möglich*, *gegebenenfalls* oder *falls erforderlich*“ (S. 61).

3. Prinzip: Sensibilität für betriebliche Abläufe

„Bei der Konzentration auf Fehler geht es darum, kleine Diskrepanzen gleich welcher Art zu entdecken. Bei der Abneigung gegen Vereinfachungen geht es um die Konzepte, die den Menschen für diese Suche zur Verfügung stehen. Und bei der Sensibilität für betriebliche Abläufe geht es um die Arbeit selbst – darum, dass wir erkennen, was wir tatsächlich tun, unabhängig davon, was wir aufgrund von Absichten, Aufgabenbeschreibungen und Plänen tun sollten“ (S. 63). Sensibilität für betriebliche Abläufe nimmt den Unterschied zwischen Theorie und Praxis in den Blick. Das ist in einer hierarchisch organisierten Einrichtung wie dem Justizvollzug von besonderer Bedeutung. Es gehört zu den uns allen geläufigen Erfahrungen, dass Pläne, Konzepte, Erlasse und Vorgaben aus dem Ministerium zu der Arbeit „an der Front“ nicht so richtig passen wollen. Sensibilität für betriebliche Abläufe bedeutet, „Routinen zu überarbeiten, um sie veränderten Bedingungen anzupassen, um sie zu aktualisieren, wenn es zu neuen Lernerfahrungen kommt. Diese Anpassungen sind der Ruin eines Befehl-und-Kontroll-Systems. Aber eben diese Anpassungen halten das System am Laufen, auch wenn sie gleichzeitig die Illusion aufrechterhalten, dass es die Befolgung von Befehlen und Regeln sei, die für diesen reibungslosen Betrieb Sorge“ (S. 65).

Sensibilität für betriebliche Abläufe zeigt sich auch an der Bewertung von Beinahe-Unfällen. Selbstzufriedene Organisationen neigen dazu, nur beinahe, aber eben doch nicht erfolgte Unfälle

ihrer eigenen Leistungsfähigkeit zuzuschreiben und als Erfolg zu werten. HROs sehen in Beinahe-Unfällen „eine Art Versagen, das einen potenziellen Gefahrenherd aufdeckt“ (S. 65).

Die bislang genannten 3 Prinzipien dienen dem vorausschauenden Handeln. Gemeinsamer Ausgangspunkt ist die Option des Scheiterns und des worst case. Ziel ist die Vermeidung von Krisen in einem möglichst frühen Stadium. Die zwei nun folgenden Prinzipien befassen sich mit der Eindämmung von bereits in Gang befindlichen unerwarteten und problematischen Ereignissen.

4. Prinzip: Streben nach Flexibilität

Dieses Prinzip trägt der Tatsache Rechnung, dass Fehler und Irrtümer unvermeidlich sind. „Flexibel reagiert ein System, wenn es trotz Ausfällen in einzelnen Systemteilen weiterhin funktioniert. Eine elektische Zahnbürste zum Beispiel gleicht eine erzwungen Einschränkung erfolgreich aus, weil man sie immer noch als Zahnbürste benutzen kann, auch wenn ihr Motor ausfällt“ (S. 73f.). Flexibilität meint das Lernen in der Krise, das Einbeziehen neuer Erkenntnisse, die geschickte Neukombination vorhandener Handlungsrepertoires und Improvisation. Der Umgang mit Krisen wird als Bestandteil der Arbeit angesehen, nicht als lästige Ablenkung von der ‚richtigen‘ Arbeit.

5. Prinzip: Respekt vor fachlichem Wissen und Können

Hierarchisch aufgebaute Organisationen haben die Neigung, die Bewältigung von großen Problemen auf einer oberen Ebene der Hierarchie anzusetzen. „Das kann sich negativ auf den Umgang mit dem Unerwarteten auswirken. Wenn ein Problem entsteht, sieht es immer irgendjemand irgendwo kommen. Aber diese Personen rangieren meist weiter unten in der Hierarchie, sind unauffällig, verfügen nicht über Weisungsbefugnisse, äußern sich nur

widerstrebend und ahnen vielleicht nicht einmal, dass ihnen etwas bekannt ist, das weitreichende Folgen haben kann“ (S. 78).

Dazu ein gegenläufiges Beispiel einer HRO: „Auf Flugzeugträgern ist eine schnelle Entscheidungsfindung notwendig, was dazu führt, dass die Entscheidungen auf die untersten Ebenen verschoben werden. Männer, die ein potenzielles Problem sofort intuitiv erfassen, können tatsächlich eine schnelle Entscheidung treffen, um die Probleme zu verringern oder Teile der Technologie effektiv zu entkoppeln. Das trägt dazu bei, die Folgen von Entscheidungsfehlern zu reduzieren. In diesen Organisationen wandern die Entscheidungen herum und suchen sich die Person, die spezielle Kenntnisse vom aktuellen Geschehen hat“ (S. 79).

Schlussfolgerungen

An unserer Art der Krisenintervention müssen wir nichts ändern. Speziell in Baden-Württemberg ließe sich hier allerdings die Präsenz in den Anstalten verbessern sowie die Niedrigschwelligkeit über die Einbeziehung von kollegialen Ansprechpartnern. Diese Veränderungen liegen aber auf der Ebene bereits praktizierter, relativ erfolgreicher Krisenintervention in verschiedenen Bundesländern.

Änderungsfähig ist unsere Unternehmenskultur. Sie sollte in Richtung Achtsamkeit und Wertschätzung ausgebaut werden. Achtsamkeit und Wertschätzung folgen dabei nicht der Idee eines menschenfreundlichen Umgangs, sondern der Grundidee von High Reliability Organizations, nämlich Zuverlässigkeit. Zuverlässigkeit hat eine inhaltliche Nähe zu Sicherheit und ist daher für die Zuständigen in Verwaltung und Politik anschlussfähig. Die wesentlichen Änderungen sollen sich aber auf der Ebene einzelner Justizvollzugsanstalten bewegen. Gewonnen werden müssen dafür die jeweiligen Anstaltsleitungen. Das ist möglich, weil

trotz aller Hierarchie die Anstalten einen Ausgestaltungsspielraum nach innen haben. Eine Verbesserung der kulturellen Rahmenbedingungen einer JVA wird auch den Rahmen von Krisenintervention für Bedienstete verbessern.

Darüber hinaus sollten wir die gesellschaftliche Funktion von Gefängnissen realistischer ins Auge nehmen, angemessene Arbeitsaufträge formulieren und unsere berufliche Identität danach ausrichten.

(Dieser Beitrag ist eine leicht modifizierte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser bei einer bundesweiten Tagung der Kriseninterventionsteams für den Justizvollzug im November 2010 in Stuttgart-Hohenheim gehalten hat.)

1

Internet-Dokument: PPP zu „Substitution in Haft (NRW)“, Vortrag vom 11.02.2010, Claudia Pastoor

Literatur

Fritz B. Simon und C/N/E/C/T/A-Autorengruppe (2001): Radikale Marktwirtschaft. Grundlagen des systemischen Managements. Carl-Auer-Systeme Verlag Heidelberg

Karl E. Weick, Kathleen M. Sutcliffe (2010): Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen. Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart



René Cuadra

Geschäftsführender Psychologe der JVA Offenburg
rene.cuadra-braatz@jvaoffenburg.justiz.bwl.de

Basisbildungsangebot weckt Neugierde und Interessen

Das Schweizer Pilotprojekt „Bildung im Strafvollzug“ (BiSt) wurde wissenschaftlich evaluiert

Ueli Hostettler, Marina Richter, Chris Young, Roger Kirchhofer

Manche Strafgefangene haben erhebliche Defizite in ihrer Basisbildung. Um eine entsprechende Verbesserung zu erzielen, wurde 2007 in der Schweiz ein Pilotprojekt (BiSt) gestartet. Das Projekt wurde durch die Universität Freiburg i.Ü. wissenschaftlich evaluiert. Die vier verantwortlichen ForscherInnen erläutern den Verlauf des Projekts, und ziehen Bilanz.

Weltweit befinden sich überdurchschnittliche viele Menschen mit tiefem Bildungsniveau im Strafvollzug. Professionelle Bildungsangebote helfen die Haftzeit sinnvoll zu nutzen, die persönliche Entwicklung zu fördern und Wiedereingliederung nach der Verbüßung der Haftstrafe zu unterstützen. Gleichzeitig gilt auch im Strafvollzug das Recht auf Bildung, aus dem sich ein den Umständen angepasster Anspruch der Betroffenen auf Bildung ableitet. Im schweizerischen Strafvollzug besteht ein klarer Bedarf an Basisbildung für Insassinnen und Insassen. Wie internationale Studien zu Bildung im Gefängnis zeigen, sollte dieser Bedarf durch ein lehrplanbasiertes und gut strukturiertes Angebot gedeckt werden, das zudem von qualifizierten Lehrpersonen durchgeführt wird. Ein solches Angebot unterstützt die Resozialisierung, indem trotz Freiheitsentzug und anderen Einschränkungen eine sinnvolle Vorbereitung für die Lebensgestaltung ausserhalb der Gefängnismauern unterstützt wird. Zudem wird der Alltag innerhalb der Mauern bereichert.

Das dreijährige Pilotprojekt „Bildung im Strafvollzug“ (BiSt) – es endete im Herbst 2010 – stellt für die Schweiz einen wichtigen und erfolgreichen

Schritt dar. Teilnehmende, Lehrpersonen und Mitarbeitende in den Anstalten anerkennen die Wirkung des Projekts gleichermaßen. Die politischen und organisatorischen Weichen für die Weiterentwicklung von BiSt wurden durch den Beschluss der KKJPD, der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren¹, im November 2009 gestellt. Bis im Jahr 2015 wird das Angebot sukzessive auf 27 Anstalten in der Schweiz ausgedehnt. So vermag sich die Basisbildung als integraler Bestandteil eines interdisziplinär gestützten Strafvollzugs zu etablieren.

Zuerst den Bildungshintergrund erheben

Angebote der beruflichen Ausbildung sind in den Anstalten des Schweizer Strafvollzugs für Personen mit langen Haftstrafen gut verankert. Andere Bildungsangebote fanden bisher jedoch eher punktuell statt, waren nicht direkt im Vollzugauftrag eingebettet und insbesondere nicht unter verschiedenen Anstalten vernetzt. Sie entsprachen eher einer Logik der Freizeitbeschäftigung, was sich in den Angeboten, wie Sprach-, Kreativ- und Computerkurse, äußerte. Dies zeigte sich ebenso in der Organisation (zumeist in der Freizeit und kostenpflichtig) und der schwachen Verbindlichkeit (keine überprüfbare Lernziele) (vgl. Kasten „Pilotanstalten“). Für die Insassinnen und Insassen bestand somit ein geringer Anreiz teilzunehmen. Das Pilotprojekt BiSt wurde von der DROSOS Stiftung Zürich finanziert und von einer Fachstelle des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH)² Zentralschweiz geleitet. Es

setzte sich zum Ziel, ein einheitliches und strukturiertes Angebot an Basisbildung zu schaffen.

Während der Pilotphase konnte vorerst nicht alle InsassInnen vom Bildungsangebot profitieren. Es musste also ein Auswahlverfahren benutzt werden. BiSt sollte in erster Linie Inhaftierte ansprechen, welche entweder über Bildungslücken im Bereich des Grundschulstoffes verfügten oder deren mangelnde Sprachkenntnisse die Kommunikation erschwerten. Der Unterricht fand jeweils an einem halben Tag pro Woche statt und wurde gleich wie die Arbeitstätigkeit entschädigt. Er erfolgte in Gruppen von vier bis sechs Personen und war aufgeteilt in einen Gruppenteil und einen individuellen Teil. Die Lehrpersonen führten mit allen neu eintretenden Gefangenen eine Erhebung des Bildungshintergrunds durch. So konnten Bildungslücken eruiert und darauf bezogene Lernziele definiert werden. Entscheidend für die Aufnahme in das Bildungsangebot sollte der effektive Bedarf an Basisbildung sein.

Durch die Lehrpersonen wurden in der Pilotphase insgesamt in den sechs Anstalten 1.694 InsassInnen zu ihrem Bildungshintergrund, den Interessen und der Motivation befragt. Von diesen haben schliesslich 904 in Bildungsprogrammen teilgenommen. Aus der Erhebung wurde der allgemeine Bildungsbedarf ersichtlich. Grössere Defizite sind in der Sprachkompetenz und dem ICT-Wissen zu finden (vgl. „Grafik“). Die Darstellung vergleicht die Angaben aller mit denjenigen der Bildungsteilnehmenden. Die Grafik zeigt, dass der Bildungsbedarf nicht das ausschliessliche Kriterium für die Auswahl war. InassInnen die nicht am Bildungsangebot teilnahmen, wiesen im Durchschnitt einen leicht höheren Bildungsbedarf aus. Das wichtigste Kriterium war schliesslich die Motivation. Von allen Befragten gaben 84% an, dass sie gerne oder eher gerne an BiSt teilnehmen wollten. Bei den Bildungsteilnehmenden lag der selbe Wert bei 94% und bei denjenigen, die nichtteilnah-

men bei 71%. Obschon Eingewiesene auch entgegen ihrer Motivation zum Unterricht verpflichtet werden konnten, kam dies nur in wenigen Fällen vor.

Evaluation und Befunde

Die Pilotphase wurde durch die Forschungsgruppe der Universität Freiburg i.Ü. formativ evaluiert. Mittels eines multiperspektivischen Ansatzes kamen folgende Beteiligte zu Wort: die Bildungsteilnehmenden, die Lehrpersonen, die Anstaltsmitarbeitenden und Direktionen sowie das Personal der Fachstelle von BiSt. Zwischenberichte und der Austausch mit den Projektverantwortlichen ermöglichten, dass das Feedback der Evaluation in den Projektprozess zurückfliessen konnte (vgl. Kasten „Datengrundlage“).

Aus den verschiedenen Gesprächen, Erhebungen und Beobachtungen kristallisierten sich folgende zentrale Fragen heraus:

- Kann ein Element wie BiSt mit extern angestellten Lehrpersonen in ein Gefängnis eingepasst werden, ohne dass die Sicherheit, der geordnete Tagesablauf oder der „innere Frieden“ beeinträchtigt werden? Und was geschieht, wenn eine grössere Zahl von Insassinnen und Insassen regelmässig an ihren Arbeitsplätzen fehlt?
- Haben die teilnehmenden Gefangenen überhaupt das Interesse, die Motivation und die Ausdauer auch längerfristig am Unterricht teilzunehmen?
- Welchen Nutzen bringt diese Teilnahme?

BiSt ermöglicht flexible Lösungen in den unterschiedlichen Anstaltskontexten

Nach drei Jahren stellen die Evaluatoren fest, dass die anfänglichen Bedenken der Anstaltsmitarbeitenden grösstenteils ausgeräumt sind. Bei Problemen der Koordination von BiSt mit anderen Anstaltsbereichen wurden in der Regel

schnell zufriedenstellende Lösungen gefunden. Friktionen zwischen den Bereichen Arbeit und Bildung hielten sich überall in Grenzen und konnten flexibel angegangen und gelöst werden. Die Finanzkrise und der damit verbunden Auftragsrückgang in den Anstalten entkräftete auch die Befürchtung, BiSt entferne die Eingewiesenen von der Arbeit. Mitarbeitende, auch solche, die zu Beginn skeptisch waren, sind nun mehrheitlich der Meinung, die angebotene Bildung sei grundsätzlich sinnvoll und die gesteigerte Sprachkompetenz der Gefangenen bedeute einen Nutzen für den Anstaltsalltag. Der Evaluation wurden während der gesamten Projektdauer keine gravierenden Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit BiSt gemeldet. Die vermehrten Bewegungen in den Anstalten führten aber in einigen Fällen zu Mehrarbeit des Sicherheitsdiensts. Für die Benutzung der Computer wurden strikte Regeln aufgestellt und die Teilnehmenden hatten zu keinem Zeitpunkt freien Zugang zum Internet.

Die Teilnehmenden sehen BiSt als Chance

Die Teilnehmenden besuchten den Unterricht durchschnittlich während 22 Wochen, wobei die Teilnahmedauer in den Anstalten sehr unterschiedlich war. Die Teilnehmenden waren motiviert und ausdauernd. Von den für diese Analyse erfassten 904 Teilnehmenden verließen 21,8% vorzeitig das Bildungsprogramm. Die meisten taten dies aufgrund von äusseren, von ihnen nicht direkt beeinflussbaren Umständen wie etwa Anstaltswechsel, Austritt, Krankheit. Nur gerade drei Personen waren durch das Programm überfordert. Abbruch wegen Widerstand, Motivationsmangel oder Störung des Unterrichts kam nur in 22 Fällen (2,4%) vor (vgl. „Tabelle 1“). Von den Teilnehmenden würden 97 % zudem sicher oder vielleicht wieder an der Basisbildung teilnehmen, selbst solche, die man zur Bildung gezwungen hatte.

Erreichung der Lernziele

Die von den Lehrpersonen individuell angepassten Lernziele wurden gemäß der Selbst- und Fremdeinschätzung in einem hohen Grad erreicht. Die Anstaltsmitarbeitenden erkannten vor allem bei den Kommunikationsfähigkeiten Fortschritte, jedoch seltener im Sozialverhalten.

Eine multiple Regressionsanalyse zeigt (vgl. „Tabelle 2“): Wer freiwillig teilnahm, erreichte die Lernziele zu einem höheren Grad als diejenigen, die zur Teilnahme verpflichtet wurden. Auch das Alter und die Muttersprache spielten eine signifikante Rolle. Ältere Teilnehmende erreichten ihre Lernziele eher als jüngere; solche mit deutscher oder französischer³ Muttersprache häufiger als Anderssprachige. Möglicherweise war dies aber eine Folge der unterschiedlichen Lernziele. Bestand das Lernziel darin Deutsch oder Französisch zu lernen (für Fremdsprachige), so wurde dieses umfassende Ziel häufiger nur teilweise erreicht. Weitere Faktoren, welche die Erreichung der Lernziele begünstigten waren: vorhandene Schulerfahrung, eine bereits vorhandene Grundausbildung und damit auch Lernerfahrung. Dagegen hatte die Motivation wie auch die Dauer der Basisbildung keinen Einfluss auf die Zielerreichung. Dies hängt damit zusammen, dass Teilnahmedauer und Lernziele aneinander angepasst wurden.

Gut genutzte Pilotphase

BiSt hat aus Sicht der Evaluation die Pilotphase gut genutzt. Gemachte Erfahrungen können nun bei der angelauten Ausdehnung von BiSt helfen, den mit ihr verbundenen fachlichen und organisatorischen Herausforderungen zu begegnen. Trotz größerem Umfang und Komplexität von BiSt soll etwa das pädagogische Anliegen nicht aus den Augen verloren werden. Insgesamt bietet BiSt heute die Möglichkeit, den Auftrag des neuen StGB zu erfüllen. Das Bildungskonzept von BiSt – Bildungsangebot in den Anstalten, Lehrplan, Fach-

stelle, zentrale Rekrutierung, Führung und Weiterbildung der Lehrpersonen – geht über bestehende Angebote in den Anstalten hinaus. Es ist ein gutes Mittel, um auf individueller Ebene gezielte Veränderung zu ermöglichen, wenn auch die langfristige Wirkung dieser Veränderungen wissenschaftlich schwer fassbar ist. Die hier vorgestellte formative Evaluation hatte nicht zum Ziel, die längerfristige Wirkung von BiSt zu beurteilen.

Gefangene haben aber immer wieder gesagt, dass BiSt für sie so etwas wie eine „Insel der Normalität“ in einem vor allem als Zwang erfahrenem Vollzugsalltag darstelle. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Strafvollzug diese Menschen gerade in der Bildungsarbeit als Individuen wahrnehmen und behandeln kann. Biografisch oft sehr belastete Menschen können so auch unter institutionell schwierigen Bedingungen persönlich erreicht und emotional angesprochen werden: Neugierde und Interessen werden geweckt und unterstützen den eigenen Antrieb der Insassinnen und Insassen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Menschen überhaupt lernen und gelegentlich ihr Verhalten ändern. Bildung kann also gerade im Grundwiderspruch des Vollzugauftrags, Menschen unter Zwang und Bedingungen des Freiheitsentzugs für ein deliktfreies Leben in der Gesellschaft vorzubereiten, vermittelnd wirken.

Pilotanstalten

Die sechs Pilotanstalten hatten unterschiedliche Vollzugsformen, und es waren sowohl Frauen wie auch Männer inhaftiert:

- Gefängnis Affoltern a.A. (Kanton Zürich)
- Maßnahmenzentrum Bitzi (Kanton St. Gallen)
- Anstalten Hindelbank (Kanton Bern)

- Kantonale Anstalt Realta (Kanton Graubünden)
- Strafanstalt Schöngrün (Kanton Solothurn)
- Anstalten Thorberg (Kanton Bern)

Für zwei Pilotanstalten der Westschweiz – Bellechasse (Kanton Freiburg) und La Tuilière (Kanton Waadt) – begann das Projekt erst 2009 und dauert bis 2011. Diese Phase wird durch eine eigenständige Evaluation begleitet.

Datengrundlage

Insgesamt wurden für die Evaluation 90 Einzel- und 28 Gruppengespräche mit Gefangenen zu ihrer Einschätzung des Bildungsangebots und dem aktuellen und erwarteten Nutzen geführt. Weiter wurden während Unterrichtsbesuchen die Organisation des Schulbetriebs und die Kursinhalte an 26 Halbtagen beobachtet. Mit den Mitarbeitenden aus verschiedenen

Bereichen und Hierarchiestufen der Anstalten wurden 166 Interviews in vier Wellen durchgeführt (vor Projektbeginn und drei jährliche Follow-ups). Die Erhebung des Bildungshintergrunds erfasste 1.694 Personen. Für 315 Teilnehmende wurde der Lernerfolg (Selbsteinschätzung und Einschätzung durch die Lehrperson) erhoben (vgl. Hostettler, Kirchhofer, Richter und Young 2010).

1

Der Straf- und Maßnahmenvollzug obliegt in der Schweiz den Kantonen. Durch die KKJPD werden die kantonalen Beschlüsse koordiniert.

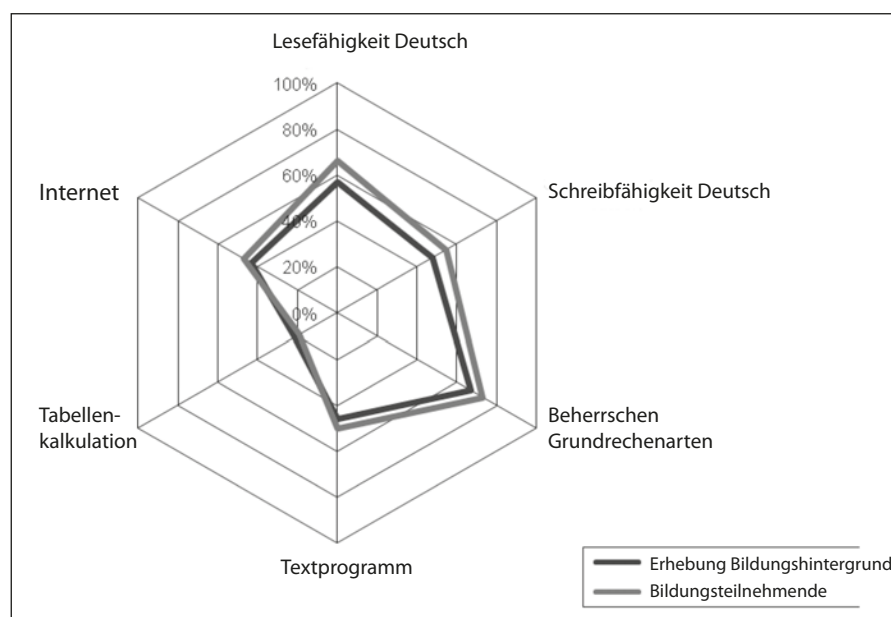
2

Seit April 2011 heißt das SAH „Solidar Suisse“. Träger des 1936 gegründeten Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH sind die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei der Schweiz.

3

Je nachdem ob die InsassInnen in einem Gefängnis der französischsprachigen oder deutschsprachigen Schweiz inhaftiert sind, lernen sie die dort jeweils gesprochene Sprache.

Grafik: Vergleich der Angaben zu den Grundkompetenzen von allen erfassten Personen (N=1'694) und den Bildungsteilnehmenden (N=904)



Austrittsgründe	Anzahl Personen	Prozentualer Anteil (N = 904)
Anstaltswechsel / Austritt	129	14,3
Flucht / Krankheit	30	3,3
Andere Gründe	16	1,8
Motivationsmangel	13	1,4
Verweigerung	6	0,7
Störung des Unterrichts	3	0,3
Total	197	21,8

Tabelle 1: Abbruchgründe BiSt, alle Anstalten, 2007–2010

Quelle: Hostettler, Kirchhofer, Richter und Young (2010:60)

	Erreichung Lernziel (Einschätzung Lehrperson)	Erreichung Lernziel (Einschätzung Teilnehmende)	Nutzen für Zukunft (Einschätzung Teilnehmende)
Freiwilligkeit	**	*	*
Alter	-	**	-
Dauer in Basisbildung	-	-	-
Gruppen-/Einzellernen	-	-	-
Deutsche Muttersprache	**	*	-
Anzahl Schuljahre	*	*	-
Bereitschaft Lernen in Freizeit	-	-	-
Motivation zu Teilnahme	-	*	-

Tabelle 2: Wichtigkeit der Einflussfaktoren auf Erreichung der Lernziele und Nutzen (Regressionsanalyse)

** Einfluss ist hochsignifikant / * Einfluss ist signifikant / - kein signifikanter Einfluss

Quelle: Hostettler, Kirchhofer, Richter und Young (2010:48)



Ueli Hostettler

Dr. phil., Sozialanthropologe, Projektverantwortlicher an der Universität Freiburg
ueli.hostettler@unifr.ch



Marina Richter

Dr. phil. nat., Geografin, Doktorassistentin an der Universität Freiburg
marina.richter@unifr.ch



Roger Kirchhofer

lic. phil., Soziologe, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Freiburg
roger.kirchhofer@unifr.ch



Chris Young

lic. phil., Soziologe, Diplomassistent an der Universität Freiburg
chris.young@unifr.ch

Strafvollzugsreform in Postkonflikt-situationen

Einsatz für Frieden und Sicherheit weltweit

Christine Althaus

Im Zentralgefängnis von Monrovia, der Hauptstadt Liberias, fehlt es an fast allem, vor allem aber an Platz. Mit rund 800 Insassen ist es fast zu 100% überbelegt. Die Zellen sind heiß und stickig. Morgens ist oft nicht genug Wachpersonal da, weil es nicht ausreichend Benzin für den Personalbus gibt. Nach 17 Jahren Dienst in der Justizvollzugsanstalt Tegel könnte für Axel Briemle, derzeit Berater der VN-Friedensmission in Liberia (UNMIL), der Unterschied zu seiner Berliner Heimat nicht größer sein. Zusammen mit Kollegen aus aller Welt unterstützt er in kleinen Schritten und mit einfachsten Mitteln die liberianischen Behörden beim Aufbau eines effizienten Justizvollzugswesens. Vor einiger Zeit organisierte er in Kooperation mit der deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) Beschäftigungsmaßnahmen für die Insassen des Zentralgefängnisses. Beim Ziegelbrennen wurden den Insassen neue Perspektiven aufgezeigt und für einige Stunden der Aufenthalt an der frischen Luft ermöglicht. Solch ein Projekt ist einer von vielen kleinen Mosaiksteinen, die zusammen den großen Reformprozess unterstützen, den das von Bürgerkrieg gezeichnete Liberia mit Unterstützung der Vereinten Nationen im Übergang von Krieg zu Frieden durchläuft. Nicht nur in Liberia wird der Beitrag, den deutsche Beamte dabei leisten, hoch geschätzt.

Seit 1948 setzen sich die Vereinten Nationen (VN) für Frieden und Sicherheit in der Welt ein. Die Wahrung bzw. Wiederherstellung des Friedens ist die vorrangige Aufgabe des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat kann zum Beispiel Mandate für Friedensmissionen erteilen. Seit

ihrer Gründung haben die Vereinten Nationen über 60 Friedensmissionen selbst durchgeführt oder mandatiert. Das Aufgabenspektrum der internationalen Friedensmissionen hat sich seit dem Ende der Ost-West-Konfrontation gewandelt. Mit dem zunehmenden Engagement der VN in innerstaatlichen Konflikten haben sich auch die Anforderungen an die Friedensmissionen verändert. Die meisten der heutigen Friedensmissionen haben vielfältige Aufgaben im zivilen und militärischen Bereich. Bei diesen sogenannten „multidimensionalen Einsätzen“ übernehmen die Missionen neben militärischen Tätigkeiten zur Friedenssicherung auch eine große Bandbreite ziviler Aufgaben, z.B. Unterstützung bei der Sicherheitssektorreform, Überwachung von Wahlen und demokratischen Prozessen, humanitäre Hilfe, wirtschaftlicher Wiederaufbau, Aufbau von rechtsstaatlichen Institutionen und Überwachung der Menschenrechtslage.

Dieses erweiterte Tätigkeitsfeld wird auch als „Peacebuilding“ oder Friedenskonsolidierung bezeichnet. Neben fast 100.000 Soldaten und Polizisten sind über 20.000 zivile Kräfte in Friedensmissionen der VN im Einsatz.

Eine wichtige Aufgabe ist die Reform des Sicherheitssektors. Militär, Polizei, Justiz, und auch das Justizvollzugswesen müssen effizienter gestaltet und nach demokratischen, rechtsstaatlichen Prinzipien reformiert werden. Partnerländer sollen dabei unterstützt werden, eigene Kapazitäten aufzubauen, damit sie ihren Grundverpflichtungen gegenüber der Bevölkerung nachkommen können. Sicherheit, Gerechtigkeit und die Achtung der Menschenrechte aller

Bürger sind Fundamente eines stabilen Staates, in dem Konflikte friedlich beigelegt werden.

Dabei rückt seit einigen Jahren der Justizvollzug immer mehr in den Fokus der VN und ihrer Mitgliedsstaaten. Neben Rechtssprechung und Polizei ist ein funktionsfähiges Justizvollzugswesen für die Vermeidung staatlicher Willkür und die Schaffung rechtsstaatlicher Strukturen („Rule of Law“) unentbehrlich. Wird der Justizvollzug vernachlässigt, besteht die Gefahr, dass die Wirkung anderer Reformanstrengungen, z.B. im Bereich der Polizeiarbeit untergraben wird. Immer wieder kommt es z.B. vor, dass Gefangene wegen schlechter Aktenführung über Jahre hinweg ohne Gerichtstermin in „Untersuchungshaft“ gehalten werden.

Seit 1999 unterstützt das Department of Peacekeeping Operations der Vereinten Nationen (DPKO) daher gezielt Justizvollzugsreformen in Friedensmissionen. 2010 waren über 180 Experten aus 19 Staaten, darunter auch Deutschland, in elf Friedensmissionen weltweit im Dienst, um örtliche Kapazitäten zu analysieren, nationale Behörden bei der Planung von Reformen zu beraten und deren Umsetzung zu begleiten. Grundlagen für ihre Arbeit bilden dabei die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die „Minimalstandards für die Behandlung von Straftätern“ (1955) der Vereinten Nationen. Die Bedeutung dieser Arbeit wird immer mehr auch von den von Konflikten und Krisen betroffenen Staaten selbst hervorgehoben.

Wie das liberianische Beispiel zeigt, steht der Strafvollzug in diesen Ländern oft vor riesigen Problemen. Oft sind nur rudimentäre institutionelle Strukturen vorhanden und die Infrastruktur ist völlig unzureichend. Dies ist langfristig ein unhaltbarer Zustand. Schlechtes Gefängnismanagement, Überbelegung und mangelnde Sicherheit, fehlende Wasser- und Nahrungsvorräte, schlechte medizinische Versorgung, sowie lan-

ge Haftzeiten ohne Gerichtsverfahren zerstören das Vertrauen der Bevölkerung in das Justizwesen. Ohne weitreichende Reformen können Unruhen und Massenausbrüche zur Gefahr für einen labilen Frieden werden.

Deutschland ist Mitglied der „Group of Friends of Corrections“ der VN, einer Gruppe von Staaten, die den Bereich der Justizvollzugsreformen im Prozess der VN-Friedenskonsolidierung besonders unterstützt. Die Vereinten Nationen veranstalten seit 2009 jährlich eine internationale Konferenz zum Thema Justizvollzug in VN-Friedensmissionen („Conference on Corrections in UN-Peacekeeping Settings“). Diese Konferenzen sind ein wichtiges Forum für Justizvollzugsbeamte, die in internationalen Friedensmissionen tätig sind. 2012 soll die vierte VN – Justizvollzugskonferenz in Berlin stattfinden – unterstützt durch das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Justiz und die Justizvollzugsbehörden der Länder. Außerdem gibt es Pläne, die deutsche Unterstützung für das „Department of Peacekeeping Operations“ der VN im Bereich der Ausbildung von Justizvollzugsbeamten auszuweiten.

Neben zahlreichen deutschen Experten im Dienste der VN befinden sich knapp 7000 Soldaten der Bundeswehr, rund 330 deutsche Polizeibeamte und zwei deutsche Beamte im Bereich Justizvollzug (bei MINUSTAH, Haiti und UNMIL, Liberia) bei internationalen Friedensmissionen im Einsatz.

Ein typisches Aufgabenprofil internationaler Experten im Bereich Justizvollzug umfasst – je nach zu Grunde liegendem VN Mandat - u.a. Mentoring und Coaching für örtliches Personal aus dem Bereich Justizvollzug, Unterstützung und Beratung beim (Wieder-) Aufbau der Infrastruktur des Justizvollzugs und Beratung der Behörden vor Ort. Die Berater unterstützen die Planung in Abstimmung mit nationalen Akteuren, VN-Partnern und anderen relevanten Organisationen im Land. Außerdem

unterstützen die Beamten die Partnerländer bei der Entwicklung und Umsetzung von Trainingsinitiativen.

Die schwierigen Bedingungen stellen die internationalen Experten vor große Herausforderungen, die es mit den vorhandenen Mitteln zu meistern gilt. So gehört zum Beispiel der Umgang mit mangelhafter Strom- und Wasserversorgung zum Dienstalltag. Oft sind die Einsatzgebiete nicht für den Aufenthalt von Familien geeignet, was einerseits den Pool interessierter Bewerber einschränkt und andererseits für jeden Justizvollzugsexperten eine zusätzliche Belastung bedeutet.

Von Seiten der Bundesrepublik unterstützt das Auswärtige Amt den Einsatz deutscher ziviler Einsatzkräfte in Peacekeeping-Missionen. Es „sekundiert“ Mitarbeiter zu den VN-Missionen vor Ort. Mit dem 2009 verabschiedeten Gesetz zur Verbesserung der Absicherung von Zivilpersonal in internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention, (Bundessekundierungsgesetz, SekG) wurde die gesetzliche Stellung sekundierter Fachkräfte, die im Interesse der Bundesrepublik im Ausland tätig sind, erheblich verbessert. Sekundierungsverträge zwischen dem Vertragspartner und der Bundesrepublik Deutschland regeln Aufwandsentschädigungen, Zuschüsse zur eigenverantwortlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Dienstaftpflichtversicherung, Unfallversicherung und Reisekosten. Alle Leistungen werden subsidiär in Abstimmung mit der aufnehmenden Institution gewährt (weitere Informationen siehe Infokasten).

Die Arbeit in einer internationalen Friedensmission erfordert ein hohes Maß an Professionalität, ausgeprägte Führungsqualitäten und Bereitschaft zu Teamwork. Gute Sprachkenntnisse sind für die Arbeit in einem internationalen Umfeld unbedingt notwendig. Nach knapp neun Monaten im Dienst in Liberia fasst Axel Briemle zusammen: „Die Arbeit ist fordernd, aber auch abwechs-

lungsreich“. Oft tragen die Beamten im Ausland mehr Verantwortung als an ihren Dienstorten in Deutschland. Von Beschäftigungsprogrammen, über Berichtsführung bis hin zur Beratung bei der Verfassung eines Strafgesetzbuchs - deutsche Beamte leisten im Ausland herausragende Arbeit.

Das Auswärtige Amt hofft in enger Zusammenarbeit mit den BMJ, den Justizbehörden der Länder und den VN, in Zukunft mehr deutsche Beamte in diesem herausfordernden Aufgabenfeld einsetzen zu können. Damit unterstreicht die Bundesrepublik Deutschland ihr Bekenntnis zu einer aktiven Friedenspolitik und erweist sich als starker Partner in der internationalen Gemeinschaft. Probleme bereitet oft die Beurlaubung vom aktuellen Dienstposten. Manchmal erreichen die von den VN regelmäßig herausgegebenen Ausschreibungen nicht die Justizvollzugsbeamten, die sich für einen Einsatz interessieren würden. Der Einsatz der deutschen Experten, die bereits für die VN tätig sind, zeigt aber, dass diese Probleme lösbar sind.

Ihre Ansprechpartner:
Fragen zum Einsatz dt. Beamter bei den VN:
VN02-R@auswaertiges-amt.de
Internationale Personalpolitik:
KIP@auswaertiges-amt.de



Dr. Christine D. Althaus

Referatsleiterin VN02
Krisenprävention, Friedenskonsolidierung, Demokratieförderung, Ausstattungshilfe
Auswärtiges Amt
vn02-s@auswaertiges-amt.de

Oberlandesgericht Nürnberg

Art. 208 i.V.m. §116 Abs. 1, Art. 113 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG (Anwaltlicher Beistand im Disziplinarverfahren)

1. Aufgrund des strafähnlichen Charakters von Disziplinarmaßnahmen, des mit ihrer Anordnung verbundenen Eingriffs in Freiheitsrechte sowie ihrer Bedeutung für zukünftige strafvollzugs- oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen folgt unbeschadet des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung im BayStVollzG für den Strafgefangenen unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip das Recht, sich bereits vor der nach Art. 113 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG gebotenen Anhörung zur sachkundigen Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte im Disziplinarverfahren auf sein Verlangen der Unterstützung eines anwaltlichen Beistands zu bedienen, um effektiv auf Gang und Ergebnis des Disziplinarverfahrens Einfluss nehmen zu können (Anschluss an OLG Bamberg StV 2010, 647 und OLG Karlsruhe NStZ-RR 2002, 29).
2. Aus diesen Gründen und aufgrund des Gebotes des fairen Verfahrens hat der Strafgefangene darüber hinaus das Recht gegenüber der Justizvollzugsanstalt, dass auf sein Verlangen seinem anwaltlichen Beistand die Teilnahme bei der Anhörung im Disziplinarverfahren gestattet wird, wenn dieser hierzu kurzfristig bereit ist. Die Durchführung des Disziplinarverfahrens darf aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung durch dieses Teilnahmerecht nicht verzögert oder vereitelt werden. Es genügt, dass die Justizvollzugsanstalt den anwaltlichen Beistand vom Anhörungstermin rechtzeitig in Kenntnis setzt und ihm im Falle seines Erscheinens die Anwesenheit gestattet.

(Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 6. Juli 2011 – 2 Ws 57/11)

Gründe:

I.

1. Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt S..., gegen den ein Disziplinarverfahren durchgeführt wurde. Ihm lag zur Last, unbefugt eine Ersatzklinge für ein Bastelmesser im Haftraum in Besitz gehabt zu haben. Am 14.10.2010 wurde, nachdem das Verfahren zunächst ausgesetzt worden war, um dem Beschwerdeführer die Konsultation eines Rechtsanwalts zu ermöglichen, wegen des Pflichtverstoßes ein Arrest von fünf Tagen verhängt.

Mit Schreiben vom 14.10.2010 stellte er Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme, weil diese rechtswidrig sei. Er bringt im Wesentlichen vor, es seien nicht alle Umstände ermittelt worden, er habe die Klinge auf dem Gang gefunden, diese beim Einschluss an Bedienstete übergeben wollen, dies aber vergessen. Die Klinge sei offen aufbewahrt worden. Außerdem besitze er eine Bastelgenehmigung und dürfe einen solchen Gegenstand besitzen. Ein 5-tägiger Arrest sei unverhältnismäßig, willkürlich und bedeute eine Schikane. Obwohl die Disziplinarmaßnahme zwischenzeitlich vollständig vollstreckt ist, sei der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen Wiederholungsgefahr weiterhin zulässig. Ihm sei zu Unrecht die Anwesenheit eines Verteidigers „im“ Anhörungstermin verweigert worden. Die vorherige Konsultation eines Verteidigers sei nicht ausreichend gewesen, weil ihm der Vorwurf nicht hinreichend eröffnet worden sei, so dass ihm eine Verteidigung nicht möglich gewesen sei.

2. In ihrem Beschluss vom 13.12.2010 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als Änderung in einen zulässigen Fortset-

zungsfeststellungsantrag ausgelegt, den Antrag jedoch als unbegründet zurückgewiesen, weil die Disziplinarmaßnahme vom 14.10.2010 rechtmäßig gewesen und der Beschwerdeführer nicht in seinen Rechten verletzt worden sei. In der Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer dargelegt, dass das Disziplinarverfahren formell ordnungsgemäß durchgeführt, insbesondere der Sachverhalt gemäß Art. 113 Abs. 1 BayStVollzG ausreichend aufgeklärt, der Gefangene gehört und ihm rechtliches Gehör gewährt worden sei. Im Rahmen des Freibeweisverfahrens sei die mündliche Vernehmung der Bediensteten nicht erforderlich gewesen. Die Tatsache, dass dem Antragsteller lediglich die Konsultation eines Verteidigers vor der Anhörung zugestanden, die Anwesenheit eines Verteidigers im Anhörungstermin jedoch nicht gestattet wurde, sei nach Ansicht der Strafvollstreckungskammer nicht zu beanstanden. Ein Anspruch auf Teilnahme eines Verteidigers im Anhörungstermin ergebe sich nicht. Stattdessen sei die vorherige Konsultation eines Verteidigers ausreichend, weil das Disziplinarverfahren beschleunigt durchzuführen ist. Im konkreten Fall sei dem Strafgefangenen eine effektive Verteidigung möglich gewesen, weil sich der ihm zur Last gelegte Sachverhalt bereits aus der schriftlichen Meldung der Bediensteten vom 4.9.2010 ergebe, die ihm am 29.9.2010 bekannt gegeben worden sei. Eine ausreichende Vorbereitung auf den Anhörungstermin am 14.10.2010 unter Konsultation des Verteidigers sei ihm möglich gewesen.

In der Sache selbst hat die Strafvollstreckungskammer den Besitz der Ersatzklinge für ein Bastelmesser ohne die erforderliche Erlaubnis insbesondere als einen Verstoß gegen Art. 90 Abs. 1 BayStVollzG gewertet, mit dem Hinweis, dass in der Justizvollzugsanstalt S... als Anstalt mit höchstem Sicherheitsbedürfnis eine Erlaubnispflicht auch für geringwertige Gegenstände bestehe. Der Besitz der Klinge (im Haftraum) sei nicht durch die allgemeine Bastelerlaubnis erlaubt gewesen. Der Pflicht-

verstoß sei schwerwiegend, weil es sich bei der Ersatzklinge für ein Bastelmesser um einen besonders gefährlichen Gegenstand handle, mit dem erhebliche Gefahren für Leib und Leben anderer verursacht werden könnten. Die wegen ihrer geringen Größe leicht zu versteckende Klinge eigne sich sowohl als Waffe, als Werkzeug als auch als Tauschobjekt im Umfeld subkultureller Strukturen. Hierdurch würden sich große Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ergeben.

Die Disziplinarmaßnahme sei gemäß Art. 110 Abs. 1 Nr. 8 BayStVollzG durch Verhängung eines Arrestes (Art. 110 Abs. 2 BayStVollzG) zulässig gewesen. Die Disziplinarmaßnahme der Justizvollzugsanstalt halte sich im Rahmen ihres Ermessensspielraums. Ein Ermessensfehlgebrauch der Justizvollzugsanstalt liege nicht vor.

3. Gegen den seinem Verteidiger am 17.12.2010 zugestellten Beschluss hat der Strafgefangene mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 17.1.2011, eingegangen am selben Tag, Rechtsbeschwerde eingelegt, mit dem Antrag, den Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und „zugleich die JVA S... zur Vornahme der beantragten Handlung zu verpflichten“, hilfsweise festzustellen, dass die Maßnahme rechtswidrig war. Der Verurteilte hat zur Niederschrift des Amtsgerichts Straubing am 13.1.2011 selbst Rechtsbeschwerde eingelegt und Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. A... A... gestellt. Der Beschwerdeführer erhebt die Rüge formellen Rechts. Soweit der Verurteilte von dem jedermann gewährten Recht Gebrauch mache, sich durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl vertreten zu lassen, verlange es die einem fairen Verfahren immanente Forderung nach verfahrensmäßiger Selbständigkeit des an einem justizmäßigen Verfahren beteiligten Strafgefangenen, ihm das Recht zuzubilligen, zur Wahrung der ihm eingeräumten prozessualen Rechte zur mündlichen Anhörung im Disziplinarverfahren einen Verteidiger

seines Vertrauens hinzuzuziehen. Für einen Verurteilten könne bei einer Anhörung, die strafähnlichen Charakter habe, nichts anderes als für Angeklagte, Zeugen und Verletzte gelten. Zwar handle es sich bei der mündlichen Anhörung nicht um eine förmliche Vernehmung oder eine mündliche Verhandlung. Jedoch weise die Lage des Verurteilten im Disziplinarverfahren enge Bezüge zur Situation von Beschuldigten oder zur Vernehmung von Zeugen oder Verletzten auf. Vor allem müsse gesehen werden, dass sich Disziplinarmaßnahmen auf die positive Sozialprognose auswirken würden. Denn es gehe um Verfehlungen innerhalb des Vollzugs, zu denen sich der Strafgefangene zu verteidigen habe und gegebenenfalls dabei in Gefahr gerate, sich mit seinen Angaben selbst zu belasten oder zumindest die Entlassungsprognose als ungünstig erscheinen zu lassen. Dem Verteidiger müsse es daher stets erlaubt sein, an der mündlichen Anhörung teilzunehmen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 17.1.2011 Bezug genommen. Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg, die die Rechtsbeschwerde für zulässig hält, beantragt, diese als unbegründet zu verwerfen, sowie dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren einschließlich der Beiordnung eines Rechtsanwalts zu versagen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde des Verurteilten ist nach Artikel 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und zulässig, weil es im vorliegenden Verfahren geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Der Beschwerdeführer macht die Verletzung elementarer Verfahrensregeln, nämlich des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs und des Rechtsstaatsprinzips geltend, was zu einer Abweichung in der Umsetzung der derzeitigen Rechtsprechung

führen kann. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsfortbildung ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nicht nur generell den Beistand eines Rechtsanwalts im Disziplinarverfahren fordert – dies ist dem Strafgefangenen nicht versagt worden – ; er begehrt auch die Teilnahme des anwaltlichen Beistands im Anhörungstermin. Ob ein solches Teilnahmerecht besteht, ist in der Rechtsprechung bisher offen gelassen worden.

1.1. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs hat für das Disziplinarverfahren in Art. 113 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG einen Niederschlag gefunden (OLG Bamberg StV 2010, 647). Danach bedarf es vor einer Disziplinarmaßnahme einer Anhörung des Strafgefangenen. Dies folgt aus dem strafähnlichen Charakter von Disziplinarmaßnahmen (vgl. Arloth StVollzG 3. Aufl. § 106 Rdn. 2; Böhm/Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 5. Aufl. § 106 Rdn. 4), des mit ihrer Anordnung verbundenen Eingriffs in Freiheitsrechte sowie ihrer Bedeutung für zukünftige strafvollzugs- oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen.

Unbeschadet des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung im BayStVollzG folgt für den Strafgefangenen unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip das Recht, sich jedenfalls bereits vor der nach Art. 113 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG gebotenen Anhörung zur sachkundigen Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte im Disziplinarverfahren auf sein Verlangen der Unterstützung eines anwaltlichen Beistands zu bedienen, um effektiv auf Gang und Ergebnis des Disziplinarverfahrens Einfluss nehmen zu können. Dies ist im Grundsatz unbestritten (OLG Bamberg StV 2010, 647 im Anschluss an OLG Karlsruhe NStZ-RR 2002, 29; Arloth, StVollzG 2. Aufl. § 106 Rdn. 2; Böhm/Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 5. Aufl. § 106 Rdn. 4; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. 2008, § 106 Rdn. 3; Heghmanns, ZfStrVo 1998, 233; Laubenthal, Strafvollzug, 5. Aufl. S. 431).

Andererseits sind dem Recht des Gefangenen auf Konsultation eines Rechtsanwalts Grenzen gezogen, die sich aus der Eigenart des strafvollzugsrechtlichen Disziplinarverfahrens ergeben. Ungeachtet des repressiven Charakters der dem Schuldprinzip unterliegenden Disziplinarmaßnahmen liegt der eigentliche Zweck des vollzugsrechtlichen Disziplinarverfahrens darin, die Voraussetzungen eines auf die Ziele des § 2 StVollzG gerichteten Vollzugs zu sichern (BVerfG NStZ 1994, 357, 358). Aus dieser präventiven Zwecksetzung resultiert die Notwendigkeit, umgehend auf Pflichtverstöße reagieren zu können. Das Disziplinarverfahren bedarf daher grundsätzlich einer raschen Durchführung, was auch in der gesetzlichen Regelung des § 104 Abs. 1 StVollzG über die sofortige Vollstreckung angeordneter Disziplinarmaßnahmen seinen Ausdruck gefunden hat. Angesichts des Bedürfnisses nach rascher Verfahrensdurchführung wird es regelmäßig als ausreichend angesehen, wenn dem Gefangenen auf sein Verlangen hin die Gelegenheit zu einer anwaltschaftlichen Beratung (OLG Bamberg a.a.O.), etwa durch eine telefonische Rücksprache oder ein Gespräch mit dem Rechtsanwalt im Rahmen eines kurzfristig möglichen Besuchs eingeräumt wird. Eine Verschiebung der Gefangenenanhörung um mehrere Tage wird nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen (OLG Karlsruhe a.a.O. Zitat nach juris Rdn. 9).

Das Verfahren der Justizvollzugsanstalt S... entspricht diesen Anforderungen.

1.2. Ob einem Strafgefangenen darüber hinaus das Recht zusteht, sich auch bei der durchzuführenden Anhörung auf sein Verlangen des Beistandes eines Rechtsanwalts zu bedienen, ist im Bayerischen Strafvollzugsgesetz nicht ausdrücklich geregelt. In der Rechtsprechung ist diese Frage bisher offen gelassen worden. Die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Bamberg hatten Fälle zu entscheiden, in denen der Gefangene die Konsultation eines

Rechtsanwalts beehrte. In der Literatur wird unter Bezugnahme auf diese Entscheidungen ausgeführt, dem Gefangenen dürfe der Beistand eines Verteidigers nicht versagt werden (Arloth a.a.O. Rdn. 4; Böhm/Laubenthal a.a.O. Rdn. 4 je m.w.N.). Dem kann nicht eindeutig entnommen werden, ob damit auch eine Teilnahme an der Anhörung selbst befürwortet wird.

1.3. Es sind keine triftigen Gründe ersichtlich, einem Strafgefangenen die Teilnahme eines Verteidigers an der Anhörung im Disziplinarverfahren zu verweigern. Die Wahrung des Teilnahmerechts ist vielmehr verfassungsrechtlich geboten.

Das Recht des Strafgefangenen nicht nur auf Konsultation eines Verteidigers sondern auch auf Teilnahme seines anwaltlichen Vertreters im Anhörungstermin auf sein Verlangen hin, gründet sich auf das Rechtsstaatsprinzip (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG) und das Gebot des fairen Verfahrens. In manchen Disziplinarordnungen ist es deshalb ausdrücklich geregelt (vgl. etwa § 40 BDO und § 84 WDO). Das Recht sich anwaltschaftlichen Beistands zu bedienen ist auch sonst allgemein anerkannt.

Der Strafgefangene kann insbesondere nicht darauf verwiesen werden, dass eine Anwaltskonsultation in der Zeit nach der Disziplinarentscheidung des Anstaltsleiters und vor der Vollstreckung der angeordneten Disziplinarmaßnahme möglich ist (OLG Karlsruhe, OLG Bamberg je a.a.O.). Nach § 111 Abs. 1 BayStVollzG ist die Disziplinarmaßnahme in der Regel sofort zu vollstrecken. Einstweiliger Rechtsschutz wird daher regelmäßig nicht mehr zu erlangen sein.

Allerdings ist zu beachten, dass das Disziplinarverfahren, – wie ausgeführt – beschleunigt zu betreiben ist (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 104 Abs. 1 StVollzG). Es darf durch dieses Recht des Strafgefangenen nicht verzögert oder sogar vereitelt werden, etwa durch Terminverlegungsersuchen des Verteidigers im Verhinderungsfall. Deshalb ist das Teilnahmerecht auf einen kurzfristig

zur Teilnahme bereiten Rechtsanwalt zu beschränken. Eine Verschiebung der Gefangenenanhörung um mehrere Tage wird deshalb nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen (vgl. auch OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2002, 29, Zitat juris Rdn. 9), so dass eine terminliche Auslastung des Rechtsanwalts in der Regel nicht als Terminverlegungsgrund ausreichen wird.

Für die Gewährung des Rechts des Strafgefangenen auf Teilnahme seines Anwalts am Anhörungstermin genügt es, wenn die Justizvollzugsanstalt auf Verlangen des Strafgefangenen den Verteidiger rechtzeitig vom Anhörungstermin in Kenntnis setzt (oder dies direkt durch den Strafgefangenen veranlassen lässt) und ihm bei seinem Erscheinen die Anwesenheit gestattet. Auf diese Weise bleibt die Verfahrensdurchführung für die Justizvollzugsanstalt praktikabel.

1.4. Eine solche Vorgehensweise entspricht auch dem annähernd vergleichbaren Verfahren bei der Aussetzung einer Restfreiheitsstrafe gemäß § 454 StPO. So führt die Verpflichtung zur Anhörung gemäß § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO nicht dazu, einen bereits bestimmten Anhörungstermin zu verlegen, weil der Verteidiger bei der Anhörung nicht anwesend sein konnte. Da es sich bei der Anhörung nach § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO weder um eine Vernehmung noch um eine richterliche Untersuchungshandlung im Sinne der §§ 168, 168a StPO handelt, hat der Verteidiger kein Anwesenheitsrecht nach § 168c Abs. 1 StPO, sondern nur ein Teilnahmerecht. Dementsprechend ist die Benachrichtigung des Verteidigers über den angesetzten Termin Sache des Verurteilten (OLG Nürnberg, Beschluss vom 20.4.2011, Az.: 2Ws 130/11; vgl. auch Meyer-Goßner, StPO 54. Aufl. § 454 Rdn. 36 m.w.N.). Eine für die Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens hilfreiche Vorschrift ergibt sich auch aus § 228 Abs. 2 StPO. Danach gibt eine Verhinderung des Verteidigers, unbeschadet der Vorschrift des § 145 StPO, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlan-

gen. Hieraus lässt sich der allgemeine Rechtsgedanke für das Disziplinarverfahren im Strafvollzug ableiten, dass die Verhinderung eines Verteidigers dem Strafgefangenen kein Recht gibt, eine Verlegung des Anhörungstermins zu verlangen, zumal sich im Strafvollzugsverfahren die Frage einer notwendigen Verteidigung nicht stellt.

1.5. Aus den dargelegten Gründen ist dem zur Verteidigung bereiten anwaltlichen Vertreter auf Verlangen auch Gelegenheit zur Einsicht in den Disziplinarvorgang zu gewähren.

2. Der hilfsweise gestellte Fortsetzungsfeststellungsantrag (§ 115 Abs. 3 StVollzG) ist daher begründet.

Die Disziplinarmaßnahme hat sich durch den Vollzug des Arrestes von fünf Tagen erledigt. Da das Disziplinarverfahren wegen Nichtbeachtung des Teilnahmerechts des Verteidigers rechtswidrig war, und damit auch die Maßnahme vom 14.10.2010, ist dies auf Antrag des Verurteilten festzustellen. Der Verurteilte hat wegen möglicher Nachteile im Strafvollzug ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung. Dementsprechend ist auch der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 13.12.2010 aufzuheben.

III.

Dem Beschwerdeführer war antragsgemäß Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren zu bewilligen, da die Rechtsverfolgung zumindest für den Fortsetzungsfeststellungsantrag hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte, und ihm Rechtsanwalt Dr. A... A..., M..., beizuordnen (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 120 Abs. 2 StVollzG, §§ 114 Abs. 1, 121 ZPO).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 208 BayStVollzG, § 121 Abs. 3, Abs. 4 i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts ergibt sich aus §§ 60, 65, 52 GKG

Anmerkung

Horst Krä

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg zum anwaltlichen Beistand in strafvollzugsrechtlichen Disziplinarverfahren überzeugt sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen nicht, soweit darin für den anwaltlichen Beistand eines Strafgefangenen das Recht postuliert wird, an der Anhörung des Strafgefangenen im Disziplinarverfahren teilzunehmen.

1. Das Oberlandesgericht Nürnberg leitet ein Recht auf Anwesenheit des anwaltlichen Beistands des Strafgefangenen im Rahmen der disziplinarrechtlichen Anhörung allgemein aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie insbesondere der vermeintlichen Anerkennung eines solchen Rechts in manchen Disziplinarordnungen ab. Insoweit verweist das Oberlandesgericht Nürnberg ausdrücklich etwa auf § 40 BDO und § 84 WDO.

Diese Argumentation vermag schon von ihrem rechtlichen Ansatz her nicht zu überzeugen. Zweifellos ist es aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, dem Gefangenen die Möglichkeit zu geben, seine Verfahrensrechte mit der notwendigen Sachkunde wahrzunehmen und auf den Gang und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens Einfluss zu nehmen. Dem Gefangenen steht dabei auch das Recht zu, sich zur sachgerechten Vertretung seiner Interessen anwaltlicher Unterstützung zu bedienen (so zutreffend OLG Karlsruhe, NStZ – RR 2002, 29 und OLG Bamberg, StV 2010, 647). Dies bedeutet allerdings nicht, dass der anwaltliche Beistand des Gefangenen gerade auch bei der Anhörung anwesend sein darf. Von den vom Oberlandesgericht Nürnberg ausdrücklich als Beleg in Bezug genommenen Regelungen in § 40 BDO und § 84 WDO war ohnehin nur in § 40 BDO (a. F.) ausdrücklich ein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen enthalten, während § 84 WDO (a. F.) lediglich allgemein einen Hinweis auf die Mög-

lichkeit enthielt, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers zu bedienen. Beide vom Oberlandesgericht Nürnberg zitierten Normen sind jedoch bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft getreten und durch anderslautende Regelungen im Bundesdisziplinalgesetz sowie der Wehrdisziplinarordnung ersetzt worden. § 20 Abs. 1 S. 2 BDG (n. F.) enthält nunmehr lediglich einen Hinweis auf die Möglichkeit, sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistandes zu bedienen. Die Wehrdisziplinarordnung in der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung hingegen enthält zwar in § 90 Abs. 1 S. 1 WDO (n. F.) ebenfalls einen solchen Hinweis, doch gilt diese Norm ausweislich ihrer systematischen Stellung ausschließlich für das gerichtliche Disziplinarverfahren. § 32 WDO (n. F.), der für das einfache Disziplinarverfahren auf behördlicher Ebene gilt, enthält gerade keinen Hinweis auf eine Beteiligungsmöglichkeit eines anwaltlichen Beistands.

Angesichts der bestehenden gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Disziplinarmaßnahmen nach §§ 109 ff. StVollzG ist die Lage für Strafgefangene im strafvollzugsrechtlichen Disziplinarverfahren rechtlich grundsätzlich der in der Wehrdisziplinarordnung gleichzusetzen.

Auch der Gesetzgeber hat dementsprechend weder in den Regelungen des bisherigen (Bundes-)StVollzG noch in den landesrechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen oder Niedersachsen ein Recht auf die Anwesenheit des anwaltlichen Beistandes bei der Anhörung geregelt. Für die rechtsstaatlich gebotene Möglichkeit, auf den Gang und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens Einfluss zu nehmen sowie die Verfahrensrechte mit der erforderlichen Sachkunde selbständig wahrzunehmen, reicht es nämlich wie im Wehrdisziplinarverfahren vollständig aus, dass der Gefangene vor seiner Anhörung die Möglichkeit hat, sich mit seinem anwaltlichen Beistand (ggf.

auch telefonisch) zu beraten. Eine Anwesenheit des anwaltlichen Vertreters bei der Anhörung ist aus rechtsstaatlichen Gründen nicht erforderlich.

2. Das Oberlandesgericht Nürnberg setzt sich mit seiner Entscheidung – ohne tragfähigen Grund – zudem auch in Widerspruch zu der zuvor ergangenen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (NStZ-RR 2002, 29) und des Oberlandesgerichts Bamberg (StV 2010, 647). Das Oberlandesgericht Nürnberg ist insoweit unzutreffend davon ausgegangen, dass die beiden genannten Oberlandesgerichte die Frage, ob der anwaltliche Beistand des Gefangenen in der Anhörung ein Anwesenheitsrecht hat, offen gelassen hätten. Das Oberlandesgericht Karlsruhe, auf welches das Oberlandesgericht Bamberg in seiner Entscheidung ausdrücklich Bezug genommen hat, hat in seiner grundlegenden Entscheidung aber klar ausgesprochen, dass es zu den bei Disziplinarverfahren zu beachtenden rechtsstaatlichen Grundsätzen gehört, dass dem Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden muss, seine Verfahrensrechte mit der erforderlichen Sachkunde selbständig wahrzunehmen und auf den Gang das Ergebnis des Disziplinarverfahrens Einfluss zu nehmen. Dem Gefangenen stehe dabei auch das Recht zu, sich zur sachgerechten Vertretung seiner Interessen anwaltlicher Unterstützung zu bedienen. Hierauf Bezug nehmend hat das Oberlandesgericht Karlsruhe ausdrücklich festgestellt, dass diesen rechtsstaatlichen Anforderungen nur dann (aber eben auch genau dann) Rechnung getragen wird, wenn dem Gefangenen die von ihm begehrte Konsultation eines Rechtsanwalts noch in einem Stadium des Verfahrens gestattet wird, in dem er effektiv auf das Verfahrensergebnis Einfluss nehmen kann. Wörtlich und unmissverständlich dazu das Oberlandesgericht Karlsruhe: „Dies ist regelmäßig bei einer anwaltlichen Beratung vor der nach § 106 Abs. 1 S. 2 StVollzG durchzuführenden, der Gewährung rechtlichen Gehörs dienenden Anhörung des Gefangenen der Fall.“

3. Auch die einschlägige Literatur zum Strafvollzugsrecht fordert gerade kein Recht zur Anwesenheit des anwaltlichen Beistands bei der Anhörung. Teilweise findet sich insoweit nur der (rechtsstaatlich selbstverständliche) Hinweis, dass sich Strafgefangene im Disziplinarverfahren eines anwaltlichen Beistands bedienen dürfen (Arloth, 3. Aufl., § 106 Rz. 2; Böhm/Laubenthal in Schwind/Böhm, 5. Aufl., § 106 Rz. 4; AK-Walter, 5. Auflage, § 106 Rz. 8). Ausdrücklicher im oben dargestellten Sinne hingegen Calliess/Müller-Dietz, (11. Aufl., 106 Rz. 3), Laubenthal (5. Aufl., Rz. 737) sowie insbesondere Laubenthal in der Abhandlung „Disziplinierung unbotmäßigen Verhaltens im Vollzug von Freiheitsstrafe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz“, Paulus-FS, 2009, S. 103, 112 f.:

„Das Bayerische Strafvollzugsgesetz enthält keine Regelungen über die Beiziehung eines Verteidigers im Disziplinarverfahren. Angesichts des strafbähnlichen Charakters der Disziplinarverfahren und des damit verbundenen nicht unerheblichen Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen kann dem Rechtsstaatsprinzip aber nur Rechnung getragen werden, wenn der Gefangene sich eines anwaltlichen Beistands zu bedienen vermag. Im vollzuglichen Disziplinarverfahren besteht jedoch ein besonderes Interesse an einer raschen Durchführung, damit sich – im Hinblick auf eine verhaltensbeeinflussende Wirkung der Sanktion im Erleben des Betroffenen – nicht der Zusammenhang zwischen Pflichtenverstoß und Reaktion verliert. Angesichts dieses Bedürfnisses nach einem zügigen Verfahrensablauf reicht es regelmäßig aus, wenn der Inhaftierte auf sein Verlangen hin den Verteidiger vor der gem. Art. 113 Abs. 1 BayStVollzG durchzuführenden Anhörung im Rahmen eines kurzfristig anzuberaumenden Besuchs oder jedenfalls telefonisch konsultieren kann.“

Von dieser gefestigten Rechtsprechung und Literaturmeinung abzugehen, gibt es aus den bereits unter 1. geschilderten

Überlegungen heraus auch aus rechtsstaatlichen Erwägungen keinen tragfähigen Grund. Wenn der Gesetzgeber kein ausdrückliches Anwesenheitsrecht im Rahmen der Anhörung vorgesehen hat, führen die Grundsätze des Rechtsstaatsprinzips nur dazu, dass der Gefangene ein Recht auf vorherige Konstitution seines anwaltlichen Beistands vor der Disziplinaranhörung hat – aber auch nicht mehr.

4. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich eine Anwesenheit eines anwaltlichen Beistands im Rahmen der Anhörung – ganz unabhängig von dem für die Justizvollzugsanstalten zu erwartenden erheblichen Aufwand – unter dem Aspekt des gesetzlichen Auftrags zur Behandlung/Resozialisierung der Gefangenen – aus vollzugspraktischen Erwägungen sogar durchaus kontraproduktiv auswirken kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in der in NStZ 1994, 357 abgedruckten Entscheidung anerkannt, dass auch, wenn Disziplinarmaßnahmen repressiv wirken und deshalb vom Schuldprinzip regiert werden, ihr eigentlicher Zweck in der Sicherung der Voraussetzung eines auf die Ziele des § 2 StVollzG gerichteten Vollzuges liegt. Tatsächlich hat in der vollzuglichen Praxis die Durchführung des Disziplinarverfahrens neben der bloßen Klärung des Sachverhalts auch eine präventive Einwirkung auf den Gefangenen zum Gegenstand. Durch eine umfassende Anwesenheit des anwaltlichen Beistands des Gefangenen bei der Anhörung besteht aber nach allen vollzuglichen Erfahrungen eine realistische Besorgnis, dass die Ansprechbarkeit des Gefangenen eingeschränkt wird, was wiederum die Erfüllung des gesetzlichen Behandlungsauftrags nach Art. 2 S. 2 BayStVollzG erschweren würde.

Bücher

8 qm – Tisch – Bett – Stuhl

Meike Fischer

(Kehrer-Verlag, Heidelberg 2011, 24.- €.)



Im Kehrer-Verlag ist ein Bildband der Fotografin Meike Fischer mit dem Titel „8 qm –Tisch – Bett – Stuhl“ erschienen. Die Autorin hat die leer stehende Frauenhaftanstalt Frankfurt / Preungesheim (Anfang des Jahres 2011 wurde diese Justizvollzugsanstalt abgerissen) mit imposanten Bildern überwiegend aus dem Innern der Haftgebäude festgehalten. Der kleine aber feine Bildband mit 66 Seiten gibt den ungeschminkten Blick frei auf die andere Seite der Gitter. In der Einführung von Marc Peschke wird die Strafvollzugsarchitektur als System ständiger Überwachung und Disziplinierung sowie optimaler Abläufe charakterisiert. Ansonsten kommt – bis auf das einführende Vorwort – der Bildband ohne jeglichen Text aus. Die Bilder der Fotografin Fischer sagen jedoch mehr als tausend Worte und bestechen durch die optisch-realistisch wiedergegebenen Eindrücke der großen Trostlosigkeit eines Frauengefängnisses, das noch bis vor kurzer Zeit in Betrieb war und seit Mitte des 19. Jahrhunderts mit seiner typischen Architektur als zentrale Frauenhaftanstalt von Hessen diente. Individualität auf den Hafträumen findet nur an der Pinnwand auf einem vorgegebenen Maß statt. Die Fotoreihe im Bildband gibt eindringlich eine geradezu visuelle Askese der Hafträume wieder. Die Zellen, noch vor geraumer Zeit von Insassinnen belegt, fand die Fotografin in einem armseligen und

teilweise morbiden Zustand vor. Der Betrachter sieht Behältnisse für Menschen, die dem reibungslosen Ablauf monotoner Tagesroutine untergeordnet sind. Der Begriff „Unterbringung“ kann hier nur als schwacher Euphemismus gelten.

Die fotografische Herangehensweise der Autorin des Bildbandes ist weder voyeuristisch – reißerisch noch aufdringlich, sondern authentisch und empathisch. Auf diese Weise wirken die Aufnahmen auf den Betrachter – ohne Worte zu sagen – wie eine manifeste und gewaltige Anklage. Im Vorwort heißt es dazu treffend: „Ihre Arbeiten sind vieles: sorgsam komponierte Architekturbilder, ein psychologischer Blick in die Innenwelt der ehemaligen Insassen – und schließlich auch ein politischer Kommentar auf eine Strafvollzugsarchitektur, deren Ödnis sich kalt

Bildquellen: Meike Fischer



auf die Herzen jener gelegt haben muss, die hier lebten“. Der Normalbürger wird sich angesichts dieser trostlosen Bilder fragen, wie in solchen „Behältnissen“ ein neuer Mensch heranreifen bzw. entstehen soll. Zum gesetzlichen Auftrag des Strafsystems gehört nicht nur eine sichere und effiziente Unterbringung des straffällig gewordenen Menschen, sondern auch dessen Anrecht auf Resozialisierung, die eigentlich eine würdevolle Architektur und Unterbringung zur Voraussetzung hat.

Allen Mitarbeitern, die im operativen Geschäft des Strafvollzugs verankert sind, können solche hochemotionalen Bilder eine absolut notwendige Sichtweise auf ein lange vernachlässigtes Problem – Strafvollzugsarchitektur und Haftraumgestaltung – ermöglichen.

Willi Wilhelm



Justizvollzugsanstalt München



Die Justizvollzugsanstalt München **besteht** heute **aus** den Teilanstalten **Stadelheim** (Baubeginn 1892), **Frauenabteilung** (bezogen 2009) und dem **Freigängerhaus** (seit 1990 genutzt). Der Anstalt ist eine **Jugendarrestanstalt** (bezogen 2009) angegliedert.

Die Justizvollzugsanstalt ist **zuständig**

für männliche Gefangene ab 16 Jahren aus Stadt und Landkreis München und Voralpenland

- Untersuchungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Erzwingungs-, Auslieferungs-, Durchlieferungs- und Abschiebungshaft
- Strafhaft im Erstvollzug bis zu 1 Jahr, im Regelvollzug bis zu 3 Monaten

für weibliche Gefangene

- Untersuchungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Erzwingungs-, Auslieferungs-, Durchlieferungs- und Abschiebungshaft
- Strafhaft im Erst- und Regelvollzug bis zu 2 Jahren

für Jugendarrest (Mädchen und Jungen):

- Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest

Die Justizvollzugsanstalt verfügt über

- momentan nur **1.034 Haftplätze** wegen Sanierungen **in der Hauptanstalt** Stadelheim
- **45 Haftplätze im offenen Vollzug**

- **160 Haftplätze in der Frauenabteilung**, davon 10 in der Mutter-Kind-Abteilung
- 46 Plätze für männliche Arrestanten und 14 Plätze für weibliche Arrestanten

Besondere Behandlung und Betreuung

- im sozialtherapeutisch orientierten Wohngruppenvollzug
- in den Betreuungs- und Behandlungsabteilungen für junge Gefangene
- in den sozialtherapeutischen Abteilungen für Sexualtäter mit 24 und für Gewalttäter mit 16 Plätzen
- in der Krankenabteilung mit 80 Betten

Arbeitsmöglichkeiten

- in 15 Eigenbetrieben: Bäckerei, Baubetrieb, Buchbinderei/Druckerei, Elektrobetrieb, Gärtnerei, Gas- und Wasserinstallationsbetrieb, Instandhaltungsbetrieb, Kfz-Betrieb, Lohnküche, Lohnwäscherei, Malerei, Schlosserei, Schneiderei mit Arbeitssaal für Lohnarbeiten, Schreinerei, Schuhmacherei/Polsterei mit Arbeitssaal für Lohnarbeiten;
- in einem Unternehmerbetrieb innerhalb der Anstalt mit Lohnarbeiten (z.B. Entgratungs-, Papier-, Klebe- und Verpackungsarbeiten) für Firmen;
- als Freigänger bei Firmen und Behörden, z.T. in einem freien Beschäftigungsverhältnis;
- mit betrieblichen und außerbetrieb-

- lichen Bildungsmaßnahmen;
- mit arbeitstherapeutischer Beschäftigung;
- mit sozialtherapeutischer Behandlung und als Hausarbeiter mit Tätigkeiten für die Vollzugsanstalt.

Berufsausbildung

ist für geeignete Gefangene möglich zum Bäcker, Elektroinstallateur, Mechaniker, Maler und Schreiner.

Schulische Bildungsmaßnahmen

bieten u. a. Analphabetenunterricht, Hauptschulkurs, Qualifizierender Hauptschulabschluss, Berufsschulunterricht, EDV-Schulung, Deutsch für Ausländer, musik- und maltherapeutische Gruppen, Betreuung von Teilnehmern an Fernlehrgängen, Allgemeinunterricht für Frauen.

Personal

Gesamtpersonalstand: **644**, davon im Verwaltungsdienst: 70
 Fachdienste: 50 (Ärzte, Geistliche, Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter)
 Allgemeiner Vollzugsdienst: 443 davon knapp 100 Frauen
 Mittlerer Werkdienst: 36
 Krankenpflegedienst: 42

Anschrift

Justizvollzugsanstalt München,
 Stadelheimerstr. 12, 81549 München

Kontakt

Tel.: 089/69922-0, Fax: 089/69922-490,
 E-Mail: poststelle@jva-m.bayern.de



Michael Stumpf

Leitender Regierungsdirektor
michael.stumpf@jva-m.bayern.de

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker

Redaktion

Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 0 89/5597-3600
frank.arloth@stmjv.bayern.de

Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 0 89/6 9922-207
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Gunter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Dokumentation

Helga Moriz
helga.moriz@arcor.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Ringstraße 35
24114 Kiel

Homepage

Lennart Bublies

Layout und Satz

Reusch-Design
Verena Reusch
forum-strafvollzug@gmx.de

Anzeigen

Verena Reusch
Telefon 08321/6 768963
Mobil 0151/56912715
forum-strafvollzug@gmx.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffent-
licht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung
gestellt werden. Datenträger vom PC können
weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeit-
schrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen,
Anschriftenänderung usw.) sind an die Versand-
geschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die
Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine
inhaltliche Verantwortung.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**
www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 1/2012:

**Thema:
Mitbestrafte Dritte**

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
-------------------	--

Einbanddecke	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
---------------------	---------------------------------------

Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
-------------------	---------------------------------------

Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
----------------------------	--

Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------------------------	---------------------------------------

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

ENFORCER[®]
PÜLZ GMBH

Enforcer Pülz GmbH
Ubstadter Straße 36
76698 Ubstadt-Weiher

Telefon: 07251 / 96510
Telefax: 07251 / 965114
E-Mail : info@enforcer.de

Unsere Filiale in
Berlin finden Sie in der
Rankestraße 14



Justiz Bär

Ideal auch als Abschieds-, Gast-
oder Genesungsgeschenk.

Justiz-Bär 15 cm hoch.

Best-Nr. 7801 € 11,90



PC. Stabile Ausrüstungs-Tasche

In dieser stabilen Tasche aus robustem Nylongewebe herrscht Ordnung.

Sie beinhaltet eine Vielzahl von Fächern, wie abgebildet. Großräumige In-
nertasche, abteilbar per mitgeleitetem, herausnehmbaren Innenwänden.
Seltliche Außentasche mit Reißverschluss, Fach für Stifte, usw. Vordertasche
für Stablampe, Funkgerät o.ä. Mittlere Tasche in A5-Format. Befestigungs-
schlaufen für Tonfa-Schlagstock, abnehmbarer Schultergurt mit stabilem
Metallhaken. Tragegriff, Boden und Seitenteile sind herausnehmbar, so
kann die Tasche auch zusammengelegt werden. Es besteht die Möglich-
keit, einen Schriftzug, je nach Einsatz, anzubringen oder zu entfernen.

Größe: 60 x 22 x 33 cm - Material: 100% Nylongewebe - OHNE SCHILD

Best-Nr. 4468 € 48,00



www.**ENFORCER**.de
www.facebook.com/Enforcer.de



NEU! Kaufen Sie bei uns per
iPhone / Android

Hier könnte auch Ihre
Werbung stehen!

**Forum
Strafvollzug**

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

forum-strafvollzug@gmx.de

Fordern Sie unsere Mediadaten an

Strafvollzug von A-Z, Band 1



A-Z Band 1
2007 bis 2011
ca 200 Stichworte

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

19,00 €
zzgl. Versand

Alle Jahrgänge von 1950 bis 2010 komplett

Auf DVD
Alle Ausgaben
Forum Strafvollzug
Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe
von 1950 bis 2010

NEU



Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

49,90 € zzgl. Versand